

Vorarlberger Landtag.

XI. Sitzung

am 26. Oktober 1869.

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer

Im Beisein der Regierungsvertreter, k. k. Statthaltereirath Karl Schwertling und k. k. Landes-Schulinspektor Wolf.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Beginn der Sitzung um 4 Uhr Abends.

Landeshauptmann:

Ich eröffne die Sitzung. (Sekretär verliest das Protokoll der vorhergehenden). Die Fassung des Protokolles ist genehmiget.

Der Herr Regierungsvertreter hat mir eine Erklärung des Ministers mitgetheilt, laut welcher der Landtag nicht über den 30. Oktober zusammen bleiben kann. Ich bringe dieses der h. Versammlung zur Kenntniß und erlaube mir bei diesem Anlasse die Geschäfte vorzuführen, die noch eine Erledigung erwarten. Es sind dieß:

„die Landesvertheidigungs Ordnung, das Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.“

In dieser Beziehung hat der Herr Landtagskommissär hier eine Abänderung, welche die Regierung bei §. 21 beantragt, mitgetheilt. Ich werde sie dem Ausschusse zukommen lassen.

Wir haben noch die Bauordnung, das Gemeindevermittleramt, den Antrag über Ausscheidung des Normalschulfondes, die Anträge betreffend die Vermögenssteuer als Landessteuer, das Ansinnen, die Montafonerstraße zu einer Konkurrenzstraße zu erheben; das Gesetz, betreffend die Haltung von Zuchtstieren, dann einige kleinere Einlagen und Eingaben, welche dem Petitionsausschusse überwiesen worden sind. Dann endlich noch die Erklärung Seitens des so genannten Verfassungskomitees. Ich

368

Ich kann also die Herren nur bitten, mit diesen Arbeiten, insoweit es möglich ist, vorwärts zu schreiten, damit wir bis 30. b. Mts. dieselben in Verhandlung bringen können.

In der Zwischenzeit wurde mir ein selbstständiger Antrag übergeben, betreffend die Einführung direkter Reichsrathswahlen und die Art und Weise, wie bei diesen direkten Reichsrathswahlen die Vertheilung zu geschehen hätte. Da dieser Antrag, wie ich erachte, nur ein erweiternder Zusatz ist zu dem Antrage, welchen Herr Gsteu in der 5. Sitzung d. Js. erhoben hat, so werde ich ihn Kraft der Bestimmung des §. 26 unserer Geschäftsordnung dem Verfassungskomitee zur Berathung und Berichterstattung zuweisen. Ich werde mir erlauben, heute noch einige Gegenstände, da die Zeit drängt, vorläufig zur Behandlung, nachdem das Schulgesetz vollendet sein wird, in Vorschlag zu bringen. Nun gehen wir über zur heutigen Tagesordnung, den Gesetzentwurf über die

Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes und zwar zu §. 6. Ich bitte Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

Dr. Fetz: (Verliest §. 6 der Regierungsvorlage nach den Abänderungen des Komites).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber.

Dr. Fetz: Ich bitte ums Wort. Ich werde selbst einen Antrag stellen. Da es jetzt sich im Gegensatze zu §. 7, der unmittelbar Nachfolgen wird, darum handelt, denselben erschöpfend darzustellen, erachte ich es für nothwendig, daß nach dem Worte „zustand“ im ersten Absatze – ich werde ihn nochmals vorlesen – er lautet:

„Der Landesschulbehörde steht in allen Fällen, in welchen bisher der Schulgemeinde das Ernennungs (Präsentations-) Recht zustand.“

hier folgendes eingeschaltet werde:

„sowie überhaupt, wenn die Schule von der Orts- resp, Schulgemeinde ganz oder theilweise erhalten wird, insoferne nicht ein mit einem noch fortbestehenden Patronate (§. 38 der öffentlichen Volksschule) verbundenes Ernennungs- (Präsentationsrecht-) Recht entgegensteht“, dann sollte es weiter heißen:

„Das definitive Ernennungsrecht unter Berücksichtigung des der Ortsgemeinde eingeräumten Vorschlagsrechtes u. s. w.“

Ich glaube, daß dieser Antrag von selbst sich rechtfertiget, weil sonst einem Zweifel Raum gelassen sein könnte, ob in diesen zwei Paragraphen für alle Fälle ausreichende Bestimmungen über die Besetzung von Lehrstellen getroffen seien. Ich halte es mit Rücksicht auf das Volksschulgesetz für nothwendig, daß im §. 7 erklärt werde, daß diejenigen, welche die Schule erhalten, auch das Präsentationsrecht haben. Ich halte es für nothwendig insbesondere aus dem Grunde, weil immerhin die Möglichkeit wäre, daß im Lande Patronatsrechte, welche auf einen Privatrechtstitel beruhen, bestehen, welche dann nach dem Gesetze auch fort dauern würden. Deßwegen ist es nothwendig, um den Gegensatz erschöpfend herauszustellen, daß – wie ich bemerkt habe – dieser Zusatz eingeschaltet werde. Es wird dann bestimmt sein, in welchen Fällen die Gemeinde das Vorschlags- und die Landesschulbehörde das definitive Ernennungsrecht hat und in welchen Fällen das Ernennungs- oder Präsentationsrecht anderen Personen zusteht.

269

Landeshauptmann: Haben Herr Berichterstatter den Antrag formulirt? (Dr. Fetz überreicht den Antrag).

Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

O. L. G. R. Hämmerle: Ich vermissе eine genauere Bestimmung im Nachsatze des §. 6. Da heißt es: „ist in dem Ternavorschlage kein oder nur Ein gesetzlich zum Lehrfache befähigter Kandidat ausgenommen, so ist rc.“ – Ich glaube diese Bestimmung hätte, wenn sie angewendet würde, unter Umständen einen innern Widerspruch oder eine nicht gerechtfertigte Beschränkung des Vorschlagsrechtes der Gemeinden zur Folge. Es kann der Fall eintreten, daß unter allen Kandidaten nur Ein Befähigter austritt. In diesem Falle kann die Gemeinde nicht mehr als Einen in den Ternavorschlag aufnehmen und doch würde der §. 6 der Landesschulbehörde,

wenn nur Ein Kandidat ausgenommen wird, das unbedingte Recht zugestehen, die Ernennung vorzunehmen. Andererseits könnten statt Drei auch weither vorgeschlagen werden.

Ich glaube, um das Recht der Gemeinde zu wahren, sollte eingeschaltet werden: „ist im Ternavorschlage kein oder nur Sin gesetzlich zum Lehrfache befähigter Kandidat ausgenommen, obwohl deren mehrere vorhanden waren, so ist u. s. w.“ sonst kommt die Gemeinde in Verlegenheit, drei Kandidaten aufzunehmen, obwohl nur Einer befähiget ist. Ich glaube, man kann ihr dann keinen Vorwurf machen, wenn sie nicht drei zusammengebracht hat.

Bischof: Ich muß diesem Antrage beistimmen und bemerken, daß solche Fälle sehr oft vorkommen können, daß nämlich nur ein Kompetent erscheint. In diesem Falle steht der Gemeinde gar nicht die Möglichkeit bevor, einen Ternavorschlag zu machen – und doch ist vielleicht dieser Eine ein ganz Geeigneter Ich schließe mich somit dem Antrage des Hrn. Hämmerle an.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Dr. Jussel: Ich glaube, daß, wenn nur ein Kompetent da ist, man die Gemeinde nicht verhalten sollte, einen Ternavorschlag zu machen, sondern daß man verlangen kann, daß eine neue Ausschreibung stattfindet.

Bischof: Für diesen Zusatz würde ich nur dann stimmen, wenn entweder dieser Eine, der allein angehalten hat, oder alle drei Vorgeschlagenen als nicht befähigt erkannt würden.

Karl Ganahl: Wenn ich recht verstanden habe, geht der Antrag des Herrn Hämmerle dahin, daß für den Fall, als nur Ein Kandidat vorhanden wäre, der Gemeinde doch das Vorschlagsrecht vorbehalten bleiben soll. Wenn dem so ist, so bin ich damit vollkommen einverstanden. Warum sollte sie das Recht nicht haben, wenn sie nur Einen Kandidaten hat, selbst diesen Einen vorzuschlagen?

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

O. L. G. R. Hämmerle: Ich glaube mich ziemlich deutlich ausgedrückt zu haben. Wenn eine größere Deutlichkeit noch beliebt wäre, so will ich nur daran erinnern, daß zu einem Ternavorschlage im Sinne des Gesetzes drei gehören und namentlich drei Befähigte. Wenn also nur Ein

270

befähigter Kandidat vorhanden ist, oder wie Se. bischöfl. Gnaden ausgeführt hat, nur Ein Kandidat auftritt, so kann von einem Ternavorschlag keine Rede sein. Es soll der Landesschulbehörde das Recht eingeräumt werden, mit der Ernennung vorzugehen, ohne an den Vorschlag der Gemeinde gebunden zu sein, nur dann, wenn die Gemeinde, wo sie bei genügender Anzahl von befähigten Kandidaten dennoch es unterlässt, einen Ternavorschlag zu formuliren.

Feuerstein: Ich begrüße den Zusatzantrag des Hrn. Dr. Fetz, wenn gesagt wird, daß, wenn die Gemeinde auch nur „einen Theil“ zu der Bestellung der Lehrer und deren Unterhalt trägt, daß ihr auch in diesem Falle das Ernennungsrecht zusteht. Ich glaube, daß es von Nutzen sein wird, wenn dieser Zusatz gemacht wird.

Landeshauptmann: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Haben Herr Berichterstatter etwas beizufügen.

Dr. Fetz: Das Recht der Gemeinde, einen Ternavorschlag zu erstatten, ist im §. 5 normirt und der §. 5 ist angenommen worden. In dieser Richtung kann wohl kein Zweifel mehr erhoben werden. Wenn nun unter den Kompetenten nur Ein befähigter Kandidat erscheint, so ist es wohl selbstverständlich, daß, trotzdem die Gemeinde das Recht des Ternavorschlages hat, doch in dem Ternavorschlage auch nur Ein befähigter Kandidat Vorkommen kann; den Einen, der sich nicht bewirkt, der nicht kandidirt, kann sie in den Ternavorschlag nicht ausnehmen. Das alterirt aber meines Erachtens an der Sache gar nichts. Die Landesschulbehörde kann ja auch nur solche ernennen, die kompetirt haben. In einem solchen Fall wird, wie oben erwähnt, von der Landesschulbehörde, sei sie nun an den Ternavorschlag gebunden oder nicht, immer nur der Eine gesetzlich Befähigte ernannt werden können. Sie kann im Wege der Übersetzung Jemanden ernennen, der nicht kandidirt hat, falls er die gesetzliche Befähigung haben sollte, allein sie muß hiebei das Vorschlagsrecht der Gemeinde berücksichtigen.

Wir haben ursprünglich den dritten Absatz etwas anders stylisirt gehabt. Ursprünglich hat das Comite den Antrag gestellt, daß dieser dritte Absatz zu lauten habe. „Ist in dem Vorschlage kein oder nur Ein gesetzlich zum Lehramte befähigte Kandidat ausgenommen n. s. w.“

Wir sind davon abgegangen aus dem einfachen Grunde, weil sonst möglicherweise der Fall sein wird, daß zwei, drei oder mehrere gesetzlich befähigte Kandidaten sich bewerben werden und dann in einem solchen Falle der Vorschlag der Gemeinde als gültig angesehen werden müßte, wenn nur Ein befähigter Kandidat vorgeschlagen ist. Das Vorschlagsrecht der Gemeinde würde bann thatsächlich in das Ernennungsrecht der Gemeinde übergehen und demnach die Kompetenz der Landesschulbehörde zum bloßen Schein herabsinken.

Es ist andererseits leicht möglich, daß die Gemeinde eben bei der Sammlung der Gesuche nicht mit der gehörigen Umsicht und Vorsicht vorgeht, daß durch irgend einem Lapsus statt drei nur zwei in Vorschlag kommen; dann gierige meine Ansicht dahin, daß die Landesschulbehörde nicht berechtigt sein soll, den Vorschlag zurückzustellen, sondern daß, wenn auch nur zwei in Vorschlag gebracht sind, die Landesschulbehörde aus diesen zweien Einen zu ernennen habe.

271

Ich glaube, daß die Fassung, wie sie der Ausschuß beantragt, in dieser Beziehung in jeder Richtung vollständig ist, daß sie durchaus nicht zu Inconvenienzen führen werde. Man muß, wenn man eine Korporation oder Gemeindevertretung zum Vorschlag berechtigt, wohl von der Ansicht ausgehen, daß die Absicht nicht besteht, das Gesetz geradezu zu derogiren. Wenn man ihr das Vorschlagsrecht einräumt, muß man ihr mit dem Vertrauen entgegenkommen, daß sie es nicht a priori mißbraucht.

Ich würde also empfehlen, daß, was den dritten Abschnitt anbelangt, der Ausschußantrag angenommen werde.

Landeshauptmann: Ich werde den dritten Absatz getrennt zur Abstimmung bringen und zuerst den Zusatz des Herrn Berichterstatters.

Der § 6 im ersten Absatz soll lauten nach den, Antrags des Ausschusses, vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatz des Herrn Berichterstatters:

„Der Landesschulbehörde steht in allen Fällen, in welchen bisher der Schulgemeinde das Ernennungs(Präsentations)Recht zustand, das definitive Ernennungsrecht unter Berücksichtigung des der Ortsgemeinde eingeräumten Vorschlagsrechtes zu.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Der Zusatz des Herrn Berichterstatters, welcher nach dem Worte „zustand“ eingeschaltet werden sollte, lautet:

„sowie überhaupt, wenn nie Schule von der Orts- beziehungsweise Schulgemeinde ganz oder theilweise erhalten wird, infoferne nicht ein mit einem noch fortbestehenden Patronate § 38 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen verbundenes Ernennungs- oder Präsentationsrecht entgegensteht.“

Diejenigen Herren, die diesen zustimmen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Angenommen.) Der Absatz 2 würde lauten nach dem Antrage des Comite:

„Die Landsschulbehörde hat demnach aus dem Ternavorschlage der Gemeindevertretung den ihr am meisten geeignet scheinenden Bewerber für die erledigte Stelle zu ernennen und das Anstellungsdekret auszufertigen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Ich werde nun den dritten Absatz ebenfalls nach dem Ausschlußantrag vorbehaltlich des vom Herrn Abgeordneten Hämmerle beantragten Zusatzes zur Abstimmung vorführen. „Ist in dem Ternavorschlage kein oder nur Ein gesetzlich zum Lehrfache befähigter Candidat ausgenommen, so ist die Gemeindevertretung aufzufordern, binnen 14 Tagen einen anderen Vorschlag zu erstatten. Unterläßt sie dasselbe, oder schlägt sie abermals nicht mehr als Einen gesetzlich zum Lehramts befähigten Candidaten vor, so hat die Landesschulbehörde mit der Ernennung vorzugehen, ohne an einen Vorschlag seitens der Gemeindevertretung gebunden zu sein.“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Herr Hämmerle beantragt, nach dem Worte „ausgenommen“ einzuschalten: „obwohl deren mehrere vorhanden waren.“

372

Die Herren, die diesem Zusatz beistimmen, sind ersucht, sich von dem Sitze zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: (Verliest die §§ 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, welche in der vom Ausschluß beantragten Fassung ohne Debatte, ferner §§ 14 und 15, welche nach Fassung der R. V. ohne Bemerkung angenommen wurden, endlich § 16, welcher nach dem Ausschlußantrag zu lauten hat:)

„Jede in Gemäßheit der §§ 1–15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder „eines mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrsache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus

Dienstesrücksichten anordnet, fügen, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen und anderweitigen Einkommen erleidet."

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen!

Gsteu: Indem diesen folgenden Paragraphe 17 ist jede Gemeinde geschützt, daß ihr kein Lehrer aufgedrungen werden kann, den sie nicht will. In diesem § 16 ist diejenige Gemeinde nicht geschützt, die allenfalls einen guten Lehrer nicht gerne fortläßt und wenn auch selbst der Lehrer nicht gerne fortgeht. Um diesem vorzubeugen, möchte ich einen Zusatz in den Paragraph hineingestellt wissen, der lauten würde nach dem Worte „Dienstesrücksichten“:

„mit Zustimmung der Vertretung der Ortsgemeinde der Schule, an welcher er angestellt ist.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

O. L. G. R. Hämmerle: Ich wäre mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Gsteu nur theilweise einverstanden. Ich wenigstens gehe von der Ansicht aus, daß die Versetzung aus Dienstesrücksichten dann stallfinden sollte, wenn der zu Versetzende damit einverstanden ist.

Ich würde also in diesem Falle die Versetzung nicht von der Einwilligung der Ortsgemeinde sondern vielmehr von der Einwilligung des zu Versetzenden abhängig machen, indem eine Versetzung, wider Willen wenigstens im Beamtenstande als strafweise Disciplinarversetzung angesehen wird. Wenn der Lehrer selbst einverstanden ist, versetzt zu werden uns die Gemeinde, welche das Ternavorschlagsrecht besitzt, einverstanden ist, denselben im Versetzungswege zu übernehmen, so wüßte ich wahrlich nicht, wie man solche Lehrer in ihrem weiteren Fortkommen behindern sollte, etwa bloß deswegen, weil die Gemeinde einen so tüchtigen Lehrer mit so geringem Gehalte zu bekommen nicht mehr hoffen kann. Es wäre hiemit offenbar verdienten Lehrers jede weitere Bahn verschlossen, es würde ihnen ein Hinderniß entgegen geworfen, welches nirgends, bei keinem Dienste vorkommt. Es kann nicht vom Dienstherrn abhängen, ob jemand in einen andern bessern Dienst treten will oder nicht. Ich glaube, daß die Beschränkung, die Herr Gsteu vor Augen hat, eine zu weit gehende, eine geradezu unerhörte Beschränkung wäre. Mein Antrag ginge dahin: „Doch kann eine Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde mit Einwilligung des betreffenden Lehrers aus Dienstesrücksichten vornimmt, stattfinden, insoferne derselbe dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.“

273

Auch dieser letzte Zusatz würde überflüssig werden; denn, wenn er selbst in die Versetzung einwilligt, so wird ihm auch nichts daran gelegen sein, ob er einen Entgang an seinen Bezügen erleidet oder nicht; denn sonst würde er nicht einwilligen. Man würde vielleicht noch anderweitigen Unzukömmlichkeiten ausweichen, welche der Zusatz „und anderweitigen Einkommen“ in sich schließt. Sollte der Paragraph stehen bleiben, wie er in der Regierungsvorlage besteht, so würde ich den Antrag stellen, eventuell auch die Worte „und anderweitigen Einkommen“ wegzulassen.

Es kann offenbar von keinem andern Einkommen die Rede sein, als wenn z. B. ein Lehrer in einem Dorfe eine Nebenbeschäftigung u. z. eine erlaubte Nebenbeschäftigung betreibt. Man könnte doch wol nicht verlangen, daß auch das Einkommen aus dieser Nebenbeschäftigung gewährleistet werden soll; nehmen Sie an z. B. das Einkommen aus einer Ackerwirthschaft oder

dergleichen, da wäre es wahrhaft schwierig für die Landesschulbehörde, auch auf dieses Einkommen Rücksicht zu nehmen. Ich meine eben, daß die Sache einfach dahin geändert werde, daß eine solche Versetzung, die keine strafweise Versetzung ist, nur mit Einwilligung des betreffenden Lehrers stattfinden könne. Ich gehe nochmals auf meinen ursprünglichen Antrag zurück, der lauten sollte: „Der Landesschulbehörde steht es jedoch zu, einen im Lehrfache Angestellten aus Dienstesrücksichten auf einen andern Dienstposten zu versetzen, immer aber nur mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedes des Lehrerstandes.“

Landeshauptmann: Ich bitte um die Formulirung des Antrages.

Ich werde mir erlauben, den Antrag des Herrn Gsteu nochmals vorzulesen. Herr Gsteu beantragt nach dem Worte „Dienstesrücksichten“ einzuschalten: „mit Zustimmung der Vertretung der Ortsgemeinde der Schule, an welcher er angestellt ist.“

Wünscht noch Jemand das Wort?

Hochw. Bischof: Ich möchte beiden Anträgen gerecht werden; aber das scheint mir eben nicht möglich. Ich stelle mir vor, daß es gerade zu keiner Strafverhandlung kommt gegen den Lehrer, aber daß doch aus Dienstesrücksichten der Schulbehörde eine Versetzung desselben als wünschenswerth erscheint, vielleicht um einem Disciplinarverfahren dadurch vorzubeugen – ein Fall, der in meiner Erfahrung oft schon vorgekommen ist, und wahrscheinlich auch in Zukunft vorkommen wird. Es kann sogar sein, daß die Gemeinde es ist, welche den Antrag bei der obern Behörde stellet, weil sie eben aus Schonung gegen den Lehrer oder aus gewissen Umständen ein Disciplinarverfahren nicht veranlassen will. Deßwegen möchte ich den Paragraph in der allgemeinsten Form lassen, aber nicht zugeben, daß es „blos mit“ Zustimmung des Lehrers geschehen könne; denn dann wären die Interessen der Gemeinde nicht nur nicht berücksichtigt, sondern es könnte der Lehrer aus Böswilligkeit und Opposition, da er darauf besteht und erklärt: „ich gehe nicht“, die Versetzung verhindern, obwohl er vielleicht vortheilhafter versetzt würde. Ich bin deßhalb für die einfache Beibehaltung des Comiteantrages mit dem Beisatze.

Dr. Jussel: Wenn man die Versetzung eines Lehrers von der Einwilligung desselben abhängig macht, weiß ich nicht, was eigentlich der Paragraph bedeuten sollte. Der Lehrer wird fürderhin angestellt, ohne einen besonderen Vertrag auf dieselbe Art, wie ein anderer Beamter auf Grund

274

seiner eigenen Bewerbung, und wenn er eine Beförderung wünscht und die Behörde sie ihm geben will, so wird auch die Gemeinde nichts dagegen haben können. Wenn man aber die Einwilligung des Lehrers voraussetzt, würde der Fall ganz entfallen und beseitigt sein, der hier im Gesetze berücksichtigt ist; denn das Gesetz sagt, der Lehrer als Angestellter „muß“ sich aus Dienstesrücksichten bequemen, eine andere Stelle anzunehmen, wenn er an seinen Bezügen keinen Nachtheil erleidet; sonst wenn man immer die Versetzung an die Bedingung knüpft, daß der Lehrer dazu einwillige, dann kann man ihm eine Versetzung aus Dienstesrücksichten dekretiren. Da würde ich weit eher mit dem Antrage einverstanden sein, daß die Versetzung von der Einwilligung der Ortsgemeinde abhängig gemacht werde; dann würde der Paragraph, wie er vorliegt, immerhin noch eine Bedeutung haben.

Übrigens wenn schon Rücksichten auf den Dienst und das Interesse des Schulunterrichtes eine Versetzung nothwendig machen, so soll auch die Gemeinde die Versetzung nicht hintertreiben können.

Feuerstein: Ich möchte den Antrag des Herrn Gsteu auf das wärmste empfehlen. Der Antrag des Herrn Esten will nichts anderes, als daß man einer Gemeinde, die ihren Lehrer achten, die ihn gerne hat, und der die Kinder zu tüchtigen Menschen heranbildet kurz der Gemeinde Ersprießliches für den Unterricht leistet, daß man einen solchen Lehrer der Gemeinde nicht so ohne weiteres wegnehmen könne und das dünkt mich ganz angemessen.

O. L. G. R. Hämmerle: Wenn ich de» Antrag des Herrn Gsteu recht verstehe, so würde er die Folge nach sich ziehen, daß ein Lehrer, der aus einer Gemeinde fort will, und der eine zweite Gemeinde findet, welche ihn in Vorschlag bringt, von dec anderen Gemeinde zurückgehalten werden könne.

Das, meine Herren, wäre das unnatürlichste Verhältniß von der Welt. Ich meine gerecht und billig ist es, daß, wenn der Lehrer nicht versetzt werden will, wenn er nicht einwilliget und ihm Nichts zur Last fällt, seine Versetzung nicht stattfinde.

Ich kann nur meine Herren aus Erfahrung Ihnen Einiges mittheilen über die Beamtenversetzungen, wie sie heut zu Tage noch bei jenen Behörden Vorkommen können, die keine richterliche Behörden sind, da die Richter wie die Herren toiffen, gegen die Versetzung durch ein besonderes Gesetz geschützt sind. Es geschah früher häufig, daß man einen Beamten aus Disciplinarrücksichten oder, wie Se. bischöfl. Gnaden sich ausgedrückt hat, weil man es zu einer Disciplinaruntersuchung nicht kommen lassen wollte, an einen andern Ort versetzte, wo er besser convenirie. Die Folge davon war, daß oft verdienstvolle Beamte von ihrem Dienstorte versetzt werden mußten, und zwar an einen Platz, der ihnen nicht zusagt und blos deßwegen, weil der andere aus Dienstesrücksichten fort mußte. So hat der brave Beamte, der sich Nichts zu Schulden kommen ließ, die Strafe des anderen zu tragen. Das würde auch bei den Schullehrern Vorkommen, wenn der Paragraph, wie er beantragt ist, angenommen würde, wenn nämlich aus Dienstesrücksichten ein Lehrer versetzt würde – vorbehaltlich, daß er keinen Abbruch an seinen Bezügen oder anderweitigem Einkommen erleidet.

Nun, wenn die Gemeinde mit dem Lehrer zufrieden ist, und der Lehrer mit der Gemeinde, soll dann ein solcher Lehrer wieder seinen Willen an einen andern Ort versetzt werden? Ich glaube, darin würde eine Strafe liegen und das soll nicht sein. Es soll eine Versetzung im Disciplinarwege

275

geben und soll eine Versetzung aus Dienstesrücksichten mit Einwilligung des zu Versetzenden geben, das ist meine Ansicht, und ich glaube, daß dadurch der Billigkeit Rücksicht und der Gerechtigkeit selbst gebührende Rechnung getragen werde. (Rufe, Bravo.)

Gsteu: Ich habe in meinem Antrage vor jene Gemeinden und Lehrer schützen wollen, die wirklich mit einander im guten Einvernehmen sind, also dort, wo der Lehrer nicht gerne fortgeht und die Gemeinde denselben nicht gerne fortläßt.

Allein ein Versetzungsrecht finde ich mitunter ganz am Platze, nämlich dort, wo der Lehrer mit der Gemeinde oder die Gemeinde mit dem Lehrer nicht auskömmt. Da ist das Versetzungsrecht aus Dienstesrücksichten ganz am Platze. Dienstesrücksichten können aber auch dann eintreten, wenn die

Landesschulbehörde es für nothwendig findet, einen guten Lehrer an einen Ort zu versetzen, wo ein guter sehr nothwendig ist. Das können Dienstesrücksichten sein und in dieser Beziehung könnte der Lehrer von der Gemeinde fort verlangt werden, bei der er gerne bliebe und die ihn auch gerne hätte und nur für diesen Fall habe ich den Antrag eingebracht.

Ich habe einen anderen Antrag formulirt gehabt, nämlich ein Zusatzantrag lautend „gegen den beiderseitig einverständlichen Willen der Gemeinde und des Lehrers kann die Versetzung nicht erfolgen“, der zwar dasselbe sagt, nur in einer anderen Weise; aus den angeführten Gründen empfehle ich meinen Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand).

Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Hr. Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Die Frage, die im zweiten Absatze des § 16 behandelt wird, schlägt so sehr in fachmännisches Gebiet ein, daß, ich gestehe es – es mir schwer fällt, mich über die Anträge, die vorliegen, zu äußern. Indeß muß ich es thun, und ich glaube, daß es mir gelingen wird, diese Anträge aus ihren richtigen Sinn zurückzuführen.

Ich muß es ganz und gar den Herren überlassen, ob sie das Institut der Versetzbarkeit der Lehrer aufrecht erhalten wollen oder nicht. Was den Antrag des Herrn Hämmerle betrifft, so muß ich an dasjenige erinnern, was Hr. Jussel bereits bemerkt hat und was nach meiner Ansicht auch vollkommen richtig ist. Die Intention der Regierung geht dahin, daß es der Landesschulbehörde möglich sein soll, aus Dienstesrücksichten einen Lehrer an einen anderen Ort zu versetzen. Die Intention der Regierung geht also offenbar dahin, eine solche Versetzung zu statuiren, welche unter Umständen eine vom Lehrer nicht angesuchte ist. Der Lehrer soll in diesem Falle um seine Zustimmung allerdings nicht gefragt werden, das liegt in der Natur der Sache. Von einer Versetzung aus Dienstesrücksichten kann man nur dann sprechen, wenn diese Versetzung stattfinden soll, ohne daß der zu Versetzende gefragt wird. Wenn die Versetzung eben nur auf Ansuchen des zu Versetzenden stattfinden soll, dann ist in den früheren Paragraphen Abhilfe geschaffen.

Es wird vorausgesetzt, daß irgendwo eine Lehrerstelle frei ist, denn sonst wird man keinen hinbringen können. Ist eine Stelle frei, so wird diese Stelle also ausgeschrieben werden müssen. Wenn nun irgend ein Lehrer auf diese Stelle hinkommen will, so wird er sich darum bewerben und

376

wenn er von der betreffenden Gemeinde gewünscht wird, so wird sie ihn in den Vorschlag ausnehmen. Die Versetzbarkeit für diesen Fall zu normiren, das wäre etwas Überflüssiges und ich würde eher den Antrag verstehen, daß der zweite Absatz des Paragraphen ganz Wegbleibe, da die Form, die der Herr Abgeordnete ihm geben will, nach meiner Ansicht an einem inneren Widerspruche zu leiden scheint. Herr Gsteu faßt das Institut der Versetzung, wenn ich mich so ausdrücken soll, nach meiner Ansicht allerdings richtig auf. Er denkt sich eben, daß die Lehrer aus Dienstesrücksichten versetzt werden können, und daß unter gewissen Umständen eine solche Verletzung stattfinden soll. Nur will er noch weilergehende Beschränkungen haben, als ohnedem im unmittelbar darauffolgenden Paragraphen liegen. Im darauffolgenden Paragraphen heißt es: „auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.“ Der Herr Abgeordnete Gsteu

denkt sich da, daß die Gemeinde mit dem Lehrer sehr zufrieden sei und will diese betreffende Gemeinde schützen, indem er normirt haben will, daß die Zustimmung der Gemeinde eingeholt werden müsse, um einen Lehrer versetzen zu können. Nach meiner Ansicht geht Herr Gsteu mit diesem Zusatze zu weit.

Der Lehrer selbst ist, nach dem Antrag« des Comites, ich spreche es offen aus, vollständig geschützt. Die Regierung hat ursprünglich in ihrem Entwurfe ausgenommen, daß der Lehrer bei seiner Versetzung keinen Entgang an Bezügen erleiden dürfe. Wir haben noch vorgeschlagen, daß hinzugefügt werde, „und anderweitigem Einkommen.“ Die materielle Stellung des Lehrers kann bei einer Versetzung, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen wird, ganz und gar nicht beirrt werden. Der Lehrer muß das vollkommen gleiche Einkommen an dem Orte seiner neuen Bestimmung haben, die er früher halte. Ich glaube, daß in dieser Beziehung allerdings für den Lehrer die allerweitestgehende Rücksicht getragen ist.

Man hat auf die Unversetzbarkeit des Richterstandes hingewiesen. Nun die Unversetzbarkeit des Richterstandes ist eine Institution des modernen constitutionellen Staates und diese Institution hat eine gewisse Voraussetzung, die doch beim Lehrerstande nicht stattfinden kann. Man will dadurch dasjenige schützen, was man die Unabhängigkeit des Richters nennt. Die Unabhängigkeit ist eine schöne Sache und ist unter Umständen sehr nothwendig; aber eine gleiche Unabhängigkeit wie der Richter, hat wenigstens nach meiner Überzeugung der Lehrer nicht zu genießen- Daß die betreffende Gemeinde, wenn der Antrag des Herrn Gsteu angenommen würde, die Versetzung des Lehrers geradezu hindern könnte, selbst unter der Voraussetzung, daß der Lehrer selbst weg wollte, wäre nicht richtig; denn der Lehrer könne auf eine andere Stelle hin kompetiren und vorgeschlagen werden und da könnte die Gemeinde den Lehrer nicht halten. Vielleicht wäre übrigens das ein Grund, den Antrag des Herrn Gsteu als überflüssig abzulehnen.

Ich meine also meine Herren, was sie über das Institut der Versetzbarkeit der Lehrer denken sollen, müssen sie bei sich ausmachen; wenn Sie aber glauben, daß unter irgend welcher Voraussetzung aus Dienstesrücksichten die Versetzbarkeit der Lehrer statthaben soll, dann ist das allein Entsprechende u. zugleich den Lehrer nach jeder Richtung hin vollkommen Schützende dasjenige, was der Ausschuß beantragt. Ich würde den Herrn Landeshauptmann ersuchen, daß über beide Absätze besonders abgestimmt werde, und wenn sie glauben meine Herren, das Institut der Versetzbarkeit fallen lassen zu sollen, müßten sie gegen den zweiten Absatz stimmen.

277

Landeshauptmann: Ich muß jedenfalls beide Absätze getrennt zur Abstimmung bringen, weil der Antrag des Hrn. Hämmerle eine ganze Abänderung des zweiten enthält. Es liegt auch der Antrag des Herrn Ästen vor, welcher nach dem Worte „Dienstesrücksichten“ einzuschalten wünscht: „mit Zustimmung der Vertretung der Ortsgemeinde der Schule, an welcher er angestellt ist.“

Der Antrag des Herrn Hämmerle würde lauten: „der Landesschulbehörde steht es jedoch zu, einen im Lehrfache Angestellten aus Dienstesrücksichten auf einen andern Dienstplatz zu versetzen, immer aber nur mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedes des Lehrstandes.“ Dieser Antrag des Herrn Hämmerle schließt natürlich den 2. Satz des § 16 aus, er ist eine vollständige Abänderung desselben.

Ich werde nun zuerst den ersten Satz des § 16 zur Abstimmung bringen, dann den Antrag des Hrn. Hämmerle; sollte derselbe fallen, bringe ich den Satz, wie ihn der Ausschuß beantragt hat, zur Abstimmung und endlich werde ich, wenn dieser angenommen ist, den Zusatzantrag des Herrn Gsteu vorführen.

Wird eine Einwendung gegen diese Reihenfolge erheben? (Keine.) Somit gehe ich nach dieser Reihenfolge vor.

Der erste Satz des § 16 lautet:

„Jede in Gemäßheit der §§ 1 bis 15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive.“ Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Nun käme der Antrag des Herrn Hämmerle, er lautet: (verliest denselben wie oben.) Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Abgelehnt.)

Ich bringe nun den zweiten Satz nach dem Antrage des Comites vorbehaltlich des Zusatzes des Herrn Gsteu. „Doch muß jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, sofern er dabei keinen Entgang an Bezügen und anderweitigen Einkommen erleidet,“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Herr Gsteu beantragt nach dem Worte „Dienstesrücksichten“ einzuschalten: „mit Zustimmung der Vertretung der Ortsgemeinde der Schule, an welcher er angestellt ist u. s. w.“

Ich bitte um Abstimmung. (Abgelehnt.)

Ich bitte Herrn Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Fetz: (Verliest die §§ 17, 18, 19 und 20 der R.-V., welche ohne Bemerkung angenommen wurden, ferner § 21 des zweiten Abschnittes mit den Abänderungen des Comites; er lautet nachdem letzten nachträglichen Beschluß des Comites:)

„Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach der Bevölkerungsziffer, den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen in drei Classen getheilt. Diese

278

Eintheilung nimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne daß dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind. Die Landgemeinden sind in der Regel, wenn nicht Ausnahmeverhältnisse die Aufnahme derselben in eine höhere Classe bedingen, in die 3. Classe einzureichen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diesen § 21.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte ums Wort. Ich habe gegen diese Fassung des § 21, wie sie das das Comite beantragt, mancherlei Einwendungen vorzubringen. Vor Allem beantrage ich, daß im ersten Absatze des § 21 die Regierungsvorlage, welche 4 Classen annimmt, wieder herzustellen sei. Ich

kann mich in dieser Hinsicht kurz fassen, weil ich bereits in der Generaldebatte die Hauptgründe vorgebracht habe. Nach meiner Anschauung sind die Lehrgehälter in der Regierungsvorlage zu gering bemessen und insbesondere die letzte Klasse mit nur 300 fl.

Nun aber hat der Ausschuß die 2. Klasse mit 500 fl. gestrichen. Ich meine, es liegt kein Grund vor, diese Gehaltsklasse von 500 fl. wegzulassen. Ich glaube, wenn sie stehen geblieben wäre, würde das Land am Ende nicht viel größere Auslagen zu bestreiten gehabt haben und für die Lehrer wäre ein größerer Ansporn zur ersprießlicheren Thätigkeit gegeben, wenn sie Aussicht hätten, auch allenfalls in Landgemeinden bis zur Gehaltsstufe von 500 fl. vorrücken zu können.

Der Abstand von der mindesten Gehaltsklasse der Städte und des Marktes Dornbirn z. B. von 600 fl. bis 400 fl. scheint mir ein zu großer Abstand zu sein. Ich wünschte insbesondere keine großen Unterschiede zwischen Dorf- und Stadtlehrern bestehen zu sehen, indem die Anforderungen des Gesetzes an beide dieselben sind. Beide haben 4 Jahre den Fortbildungskurs zu hören, beide müssen die Unterrealschule und das Gymnasium absolvirt haben und beide dieselbe Lehrbefähigungsprüfung bestehen.

Nun soll der Dorfschullehrer nur zu einem höchstens 400 fl. betragenden Gehalte gelangen nämlich in die 2. Klasse, während die geringste Besoldung der Lehrer in der Stadt schon 600 fl. beträgt. Es ist allerdings wahr, daß die Theuerungsverhältnisse bestimmend einwirken können. Man muß aber berücksichtigen, daß es in der Stadt leichter wird, seine Bedürfnisse zu befriedigen, sich durch Privatunterricht etwas zu erwerben u. s. w. Der Stadtlehrer kann seine Kinder leichter erziehen als der Dorfschullehrer. Auch die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse wird dem Lehrer auf dem Lande viel schwerer fallen und theurer zu stehen kommen, als dem Stadtlehrer. Er muß die Bücher kaufen, kein anderer liest sie im Dorfe. In der Stadt kann er sie zu leihen bekommen, da sind Bibliotheken, welche für diese Bedürfnisse Vorsorgen. Kurz, wenn er auch auf dem Lande wohlfeiler lebt, so gibt es doch Manches, rücksichtlich dessen er größere Opfer bringen muß.

Ich meine daher, daß gerade diese Gehaltsklasse von 500 fl. diejenige war, welche dem Dorfschullehrer sein Loos wenigstens durch Aussicht auf eine bessere Zukunft etwas annehmbarer erscheinen ließe.

Im Allgemeinen erlaube ich mir ganz kurz zu wiederholen, daß die Besoldungen der Lehrer nicht gar so gering bemessen werden sollten, daß man darauf Rücksicht nehme, daß der Lehrer größern

279

Anforderungen zu genügen habe, daß er viele Jahre zu seiner Vorbildung benöthige, daß sein Beruf in Zukunft für das Land von eminenter Wichtigkeit ist; daß seine Wirksamkeit ganz sicher zu den angestregtesten gehört, daß nach dem Geiste des Volksschulgesetzes der Lehrer den Beamten gleich gestellt werden sollte und daß meines Wissens es nur ganz wenige Beamte gibt, die einen Gehalt von 400 fl. beziehen; daß aber dort, wo die Gehälter geregelt sind, der geringste Gehalt 500 fl. beträgt. Der Lehrer soll in der Gemeinde sein Ansehen nach jeder Leite hin zu wahren in der Lage sein, was aber nicht möglich ist, wenn er nicht einen entsprechenden Gehalt bezieht. Endlich dürfte man aber auch daraus Rücksicht nehmen, daß der Lehrer, wenn er sich diesem Berufe widmet, eigentlich möchte ich sagen, mit demselben für sein ganzes Leben

abschließt; erbat keine weitere Aussicht für sich ein besseres Brot zu gewinnen hat, – er bleibt sein Lebtags Schullehrer.

Wenn wir den Lehrern in Aussicht stellen, daß sie 30 bis 40 Jahre dienen müssen, um zu dem großen Gehalt von 400 fl zu gelangen und allenfalls noch zur Diensteszulage, die ohnedem eine sehr beschränkte ist, nun dann meine Herren laufen wir Gefahr, und ich meine, diese Gefahr liegt näher, als Manche sich träumen lassen, für die Durchführung des Schulgesetzes keine tauglichen Lehrer zu finden, wenigstens nicht in der Anzahl, in welcher wir sie benöthigen.

Ich bitte, meine Herrn, dieß sorgfältig zu erwägen, es steht nach meiner Anschauung die Zukunft der Volksschule geradezu aus dem Spiel. Wenn die Lehrergehälter zu sehr beschränkt werden, werden wir am Ende gar keine Lehrer finden. Weiters muß ich in dieser Paragrafhe insbesondere wieder bemängeln, daß die Eintheilung in Klassen von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu geschehen habe. Ich will das nicht mehr anführen, was ich schon früher sagte, daß nach meiner Anschauung der Landesausschuß ohnedem im Landesschulrathe hinlänglich vertreten ist, indem drei Mitglieder des Landesausschusses, also drei von fünf Mitgliedern bereits im Landesschulrathe sitzen. Ich will nur betonen, daß der Ausdruck „im Einvernehmen mit dem Landesausschusse“ geradezu zu ganz sonderbaren Consequenzen führen dürfte; denn, wenn man von einem Einvernehmen spricht, so will das sagen, es müssen beide, wenn von zweien die Rede ist, einverstanden sein.

Ich frage Sie nun, meine Herren, was geschieht, wenn diese Beiden nicht einverstanden sind? wenn z. B. der Landesschulrath sagt: diese Gemeinden gehören in die zweite Klasse und wenn der Landesausschuß sagt: nein, sie gehören in die dritte Klasse?

Irgend eine Entscheidung muß gefunden werden, in irgend eine Klasse muß die Gemeinde eingereiht werden. Wie nun das Comité beantragt, ist eine Entscheidung in einem solchen Falle nicht möglich; man weiß nicht mehr, wo die Gemeinde hingehört; was soll nun für ein Ausweg gefunden werden? Wollen Sie sagen, es habe die für den Lehrerstand ungünstigere Eintheilung zu gelten oder wollen Sie vielleicht sagen, es habe das Loos zu entscheiden?

Das wäre wirklich ein trauriges Armuthszeugniß, das wir uns ausstellen würden, wenn in einem solchen Falle nur durch das Loos Vorsorge getroffen werden könnte.

Ich meine daher, in dieser Hinsicht wäre die Regierungsvorlage herzustellen, indem man sagt: die Eintheilung nimmt die Landesschulbehörde vor und revidirt sie u. s. w. 380 Schließlich würde ich noch beantragen, den Schlußsatz des Comites hinweg zu lassen, welcher lautet: „Die Landgemeinden sind in der Regel, wenn nicht Ausnahmeverhältnisse die Aufnahme derselben in eine höhere Klasse bedingen, in die dritte Klasse einzureichen.“

Das ist für mich der trostloseste Zusatz, der im ganzen Gesetze vorkommt. Damit, meine Herren, haben sie die Landschullehrer in der Regel in die geringste Gehaltsklasse verwiesen. Es ist ihnen jede Aussicht benommen, sich ihr Loos zu verbessern.

Nun sagt das Volksschulgesetz, ein bereits sanctionirtes Reichsgesetz im § 55 sub 1: die Minimalbezüge, unter welche keine Schulgemeinde herabgehen darf, sollen so bemessen sein, daß Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebengeschäften ihre ganze Kraft dem Berufe widmen, und

erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können.

Run bitte ich Sie meine Herrn, wie es möglich sein soll, daß ein Lehrer mit Familie, sei es auch den örtlichen Verhältnissen angemessen, mit 300 fl. leben kann. Ich glaube das gehört unter die schwierigsten Rechenexempel, man mag Tag und Nacht rechnen, so wird man mit 300 st. keine Familie erhalten können. Ich meine daher, daß man zu weit geht, wenn man sagt: in der Regel sei der Minimalgehalt 300 fl. und ich ersuche, die Regierungsvorlage anzunehmen, wie sie hier vorliegt und diese Regel und zwar traurige Regel wegzustreichen. Es ist eben, wie gesagt, der Gehalt an und für sich gering bemessen und wenn sie die geringen Gehalte zur Regel machen, so gehen sie offenbar zu weit. Ich lege Ihnen, meine Herren, dieß insbesondere an's Herz, weil ich der festen Überzeugung bin, daß auch Ihnen Allen, meine Herren, das Gedeihen der Schule am Herzen liegt. (Mehrseitiges Bravo)

Hochw. Bischof: Ich glaube nur, auf etwas aufmerksam machen zu muffen.

Die Klassifikation ist eine hochwichtige Sache. Es könnte der Fall eintreten, daß manche Gemeinden sich durch den Beschluß, der gefaßt worden ist, „von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse" sich doch noch nicht ganz zufrieden stellte und daß also dadurch ein Zustand hervorgerufen würde, welcher eine Art von Ungewißheit oder Beklemmung hervorriefe.

Ich würde also noch dazu beantragen: „und im Rekurswege von dem hohen Landtage, wenn ein solcher stattfände;" dann könnte sich doch Niemand beklagen.

Gsteu: Ich komme heute einmal in die angenehme Stellung, daß ich mit meinem sonstigen Gegner, dem Herrn O. L. G. N. Hämmerle in einem Punkte mich einverstanden erklären kann, nämlich, daß im letzten Zusatzantrage, die Landgemeinden „in der Regel" der dritten Gehaltsklasse einzureihen, gestrichen werde. Das „in der Regel" geht zu weit. Es können Landgemeinden kräftig genug sein, die 2. Klasse zu tragen; wenn man aber hier diese Regel bestimmt, so wird die Landesschulbehörde und der Landesauschuß daran Anstand nehmen und eben in der Regel alle Landgemeinden in die dritte Classe glauben setzen zu müssen.

281

Ich möchte die Herren bitten, diesen Zusatzantrag zu streichen. Ich habe es im Comite beantragt und stimme auch hier dafür.

Karl Ganahl: Ich stimme meinem Collegen Hrn. Gsteu vollkommen bei, ich hätte auch sehr gewünscht, daß dieser Nachsatz weggeblieben wäre; es war aber nicht möglich, es durchzusetzen man hat nämlich im Comite geltend gemacht, daß es eine Menge Berggemeinden gebe, wo die Lehrer mit 300 fl. ganz gut leben können und wenn man aber berücksichtigt, daß die Lehrer bisher nur 40, 50, 60–100 fl. hatten, so seien dreihundert Gulden im Verhältnisse zu diesen Beträgen viel. Demungeachtet bin ich dafür, daß dieser Nachsatz gestrichen werde. Es wird sich dann zeigen, in welchen Gemeinden die dritte Klasse nämlich der Gehalt von dreihundert Gulden festgesetzt werden soll. In Berggemeinden dürfte die dritte Klasse von 300 fl. genügen, in größeren Landgemeinden werden 300 fl zu wenig sein, in solchen Fällen wird man jedenfalls die zweite Klasse mit 400 fl. anwenden müssen. Weiters hätte ich noch einen Zusatzantrag zu machen; ich würde nämlich beantragen, daß die Städte Bregenz, Feldkirch und Bludenz, dann der Markt Dornbirn in die höchste Klasse einzureihen wären. Ich bin

der Ansicht, daß in diesen vier Orten kein Lehrer mit weniger als 600 fl. bestellt werden dürfe.

Dr. Martignoni: Ich erlaube mir ans die Bemerkung des Hrn. Karl Ganahl zu erwidern, daß in Dornbirn ein Verhältniß ist, ganz verschieden von dem in den Städten. Dornbirn ist zwar eine große Gemeinde, in welcher einige Lehrer in die höchste Klasse gesetzt werden können. Dagegen haben wir auch sehr viele Schulen, wenigstens sechs in den Bergen, die nicht in die höchste Klasse gesetzt werden können.

Ich glaube daher, daß bei uns ein gemischtes Verhältniß vorkommt, das nicht dem der Städte gleich zu stellen ist. Es würde der Landesschulbehörde anheimgestellt werden müssen, zu bestimmen: in Dornbirn ist diese Schule in die erste Klasse, biete in die zweite und diese in die dritte Klasse zu klassifiziren.

Karl Ganahl: In Berücksichtigung des Umstandes, welchen Hr. Dr. Martignoni vorgebracht hat, streiche ich das Wort Dornbirn und beantrage also nur, daß in den drei Städten kein Lehrer einen Gehalt unter 600 fl. haben soll, d. h. daß dort die erste Klasse in Anwendung zu bringen sei.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich kann mich mit dem Antrage des Hrn. Karl Ganahl nur aus diesem Grunde nicht einverstanden erklären, weil ich der vollen Überzeugung bin, daß es keines Gesetzes bedarf und auch nicht bedürfen soll, um Feldkirch, Bludenz und Bregenz dahin zu bringen, ihren Lehrern 600 fl. zu bezahlen,

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche den Herrn Berichterstatter, allfällige Bemerkungen vorzubringen.

Dr. Fetz: Ich habe meine Ansicht über die Lehrergehalte bereits in der Generaldebatte ausgesprochen und ich werde daher neuerdings auf diese Frage nicht mehr zurückkommen. Nur die Eine Bemerkung muß ich mir erlauben, daß Niemand mehr in dieser h. Versammlung den Lehrern aus vollem Herzen hohe Gehalte wünschen kann als ich; allein wir müssen auf der andern Seite doch darauf Rücksicht nehmen, was diejenigen leisten können, welche den Lehrern die höheren Gehalte zu zahlen verpflichtet sein werden.

Es ist eine schöne Sache zu sagen: die Lehrer, welche eine höhere Ausbildung genossen haben, sollen Gehalte von 6, 7 bis 800 fl. beziehen; allein derjenige, welcher diesen Ausspruch macht, welcher diesen frommen Wunsch äußert, der zahlt eben nicht, sondern es sind andere da, die zahlen müssen und die würden vielleicht nicht ganz mit ihm übereinstimmen.

Die Regierung hat allerdings die Ansicht ausgesprochen und diese Ansicht ist schon im Volksschulgesetze zum Ausdrucke gelangt, daß ein Lehrer so gestellt werden solle, daß er in der Lage sei, mit einer Familie auszukommen.

Es ist ganz richtig, mit 300 fl. wird es schwer sein, unter Umständen eine Familie zu erhalten; allein immerhin leichter mit 300 fl., als bisher von Lehrern Familien erhalten worden sind mit 80, 100 und 120 fl.: das darf nicht übersehen werden. Es werden in der größeren Mehrzahl der Gemeinden die Lehrergehalte eine Steigerung erfahren, wie sie meines Wissens bei Beamten der gleichen Kategorie noch nie vorgekommen ist. Der Sinn des Gesetzes bezüglich der Classification geht nicht dahin, daß Lehrer in Städten und Märkten, überhaupt in größeren Orten an und für

sich objektiv besser besoldet sein sollen; der Sinn des Gesetzes geht dahin, daß möglicherweise in einem Orte 600 fl. das Nämliche bedeuten, was in einem anderen Orte 300 fl. Das ist der Sinn der Klassifikation.

Es ist nicht richtig, daß durch eine höhere Klassifikation den Lehrern ein Avancement, ein Vorwärtsschreiten eingeräumt oder ermöglicht werde. Man glaubte z. B. daß in Bregenz 600 fl. gerade so viel bedeuten, als in der Gemeinde Schrecken 300 fl. Das ist nicht unwahr und das ist wie gesagt der Sinn der Klasseneintheilung und darum heißt es, es sei Rücksicht zu nehmen auf die durchschnittlichen Lebensbedürfnisse und andere örtlichen Verhältnisse und nicht auf die Leistungen des des Lehrers, nicht auf seine Vorbildung. Der Lehrer muß allerdings seine vollste Befähigung nachweisen, aber er wird an einem Orte mit 300 fl. vielleicht eben so gut leben können, wie an einem anderen Orte mit 600 fl.

Das Komite hat statt vier Klassen nur drei beantragt und der Grund davon liegt darin, weil mehrere Mitglieder die Ansicht ausgesprochen haben – Mitglieder, welche die Verhältnisse des Landes Vorarlberg kennen – daß eine dreiklassige Abstufung den Verhältnissen des Landes vollkommen entsprechend sei. Die Eintheilung soll vorgenommen werden von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse. Nun ich gestehe offen, daß ich diejenigen Bedenken, welche der Hr. Abgeordnete Hämmerle in dieser Richtung ausgesprochen hat, nicht theilen kann und ich muß auf dasjenige zurückkommen, was ich bereits beim §. 5 des vorigen Gesetzes erwähnt habe, wo gerade dieselbe Bestimmung vorkommt, welche vom h. Landtage acceptirt worden ist. Ich kann nicht annehmen, daß zwei Behörden, wie die Landesschulbehörde und der Landesausschuß wegen der Klasseneintheilung in Streitigkeiten gerathen und daß sie zum Loose oder zu einem anderen Auskunftsmittel greifen müssen.

Es gibt viele Bestimmungen, die der Minister für Cultus- und Unterricht im Einvernehmen mit dem Kriegs- und Justizminister oder der Justizminister mit dem Minister des Innern zu treffen

283

hat. So sehr ich annehmen muß, daß diese Herren ins Einvernehmen sich setzen, ebenso kann und muß ich auch annehmen, daß der Landesausschuß sich vereinbaren könne und werde mit der Landesschulbehörde und umgekehrt – das wird zu keiner Inkonvenienz führen.

Auf der anderen Seile habe ich es für nothwendig, daß wir eine solche Bestimmung aufnehmen, weil es sich nicht um didaktisch-pädagogische Fragen, sondern um die ökonomische» oder finanziellen Angelegenheiten der Schule handelt u. daß da eine mit den Verhältnissen vertraute Behörde mitvertreten sei und ein entscheidendes Wort über die ökonomischen und finanziellen Angelegenheiten der Schule mitzureden habe. Das scheint mir nothwendig, oder mindestens sehr wünschenswerth zu sein. Es läßt sich eine andere Siytisirung schwer finden aus dem einfachen Grunde, weil die Landesschulbehörde weder dem Landesausschusse noch der Landesausschuß der Landesschulbehörde untergeordnet ist. Man kann nicht sagen: „noch Einvernahme" – „aus Antrag" des einen oder anderen: es bleibt keine andere Fassung übrig als diejenige, welche wir beantragt haben.

Der Zusatzantrag Sr. bischöfl. Gnaden ist aus formellen Gründen unzulässig. Es handelt sich hier rein nur um eine Frage der Administration und in der Beziehung wäre der Landtag nicht jene Corporation, die über einen Rekurs zu entscheiden in der Lage wäre. Ein Rekurs an den Landtag wäre aus formellen Gründen geradezu unzulässig.

Es ist ferner beantragt worden, den letzten vom Comite vorgeschlagenen Antrag zu streichen, der dahin geht:

„daß die Landgemeinden „in der Regel,“ wenn nicht Ausnahmeverhältnisse die „Aufnahme derselben in eine höhere Klasse bedingen, in die III. Klasse eingereiht werden sollen.“ Ich bin für diesen Zusatz nicht besonders eingenommen und ich halte dafür, daß es thatsächlich auf das ganz gleiche hinauskommen werde, wenn er gestrichen wird. Ich würde in dem Fall gar nichts entgegen haben, wenn dem Antrage des verehrten Herrn Collegen Gsteu stattgegeben würde.

Die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse wird ohnedem die örtlichen Verhältnisse und die in anderer Richtung ins Spiel kommenden Rücksichten genau zu untersuchen und mit Rücksicht darauf die Entscheidung zu treffen haben. Aus dem Grunde eben möchte ich auch nicht, daß bestimmt ausgesprochen werde, daß irgend ein Ort in eine gewisse Klasse eingereiht werden soll.

Ich würde mich also gegen den Antrag des Herrn Ganahl, daß die Städte a priori in die erste Klasse versetzt werden sollen, erklären.

Wir haben ein Gesetz zu machen, wornach eine Kasseneintheilung vor sich gehen soll. Die Eintheilung selbst haben andere Organe zu treffen und zwar nach den Anhaltspunkten, die in dem Gesetze gegeben sind. Wenn diese Organe herausbringen werden, daß die Städte Feldkirch, Bregenz, und Bludenz in die eiste Klasse gehören, so werden sie auch keinen Augenblick zweifeln und sie in die erste Klasse versehen. Wir aber sollen die Eintheilung selbst nicht vornehmen; wir würden aber Die Eintheilung vornehmer, wenn wir sie ins Gesetz aufnehmen würden, sie gehört aber in das Gesetz gar nicht hinein.

284

Landeshauptmann: Zu diesem Paragraph beantragt Herr Hämmerle die Zahl der Klassen auf 4 zu bringen.

Herr Carl Ganahl wünscht den Zusatz zu machen, daß die Gemeinden Feldkirch, Bregenz und Bludenz in die erste Klasse einzureihen feien.

Hochw. Bischof: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Weiters beantragt Hr. Hämmerle den Zusatz des Ausschusses: „im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, zu streichen, ebenso den letzten Absatz, welchen das Comite beantragt, sowie auch der Herr Gsteu.

Ich werde nun den ersten Satz des § 21 jedoch ohne die Zahl der Klassen zur Abstimmung bringen und werde die Ziffer besonders vorführen.

Hierauf werde ich abgesondert abstimmen lassen über den Zusatz des Comite: „im Einvernehmen mit dem Landesausschusse“

sodann werde ich den Zusatzantrag des Herrn Ganahl bringen, sobald der vorangehende angenommen sein wird. Endlich den weiteren Zusatz des Comite, – die Regel nämlich, nach welcher die Landgemeinden in die dritte Klasse einzureihen sind.

Diejenigen Herren, welche den ersten Satz des § 21:

„Um den Betrag auszumitteln, aus welchen jede Lehrerstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach der Bevölkerungsziffer, den

Durchschnittspreisen der wichtigsten „Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in Klassen eingetheilt“ anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche Willens sind, die Zahl der Klassen auf 4 festzusetzen, bitte ich durch Aufstehen von den Sitzen es zu erkennen zu geben. (Abgelehnt.)

Diejenigen, welche die Zahl der Klassen auf drei festzusetzen wünschen, bitte ich ebenfalls aufzustehen. (Angenommen.)

Ich gehe nun weiter:

„Diese Einteilung nimmt die Landesschulbehörde vor und revidirt sie von zehn zu „zehn Jahren, ohne daß dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.“

Diejenigen Herren, welche diese Fassung anzunehmen belieben, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Nun wäre noch nach dem Worte Landesschulbehörde beizusetzen, nach dem Antrage des Comites: „im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.“

Diejenigen Herren, die diesem Beisatze beizustimmen belieben, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Hierauf kommt der Zusatz des Herrn Karl Ganahl:

„in die erste höchste Klasse sind einzureihen die Städte Feldkirch, Bregenz und „Bludenz.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Abgelehnt.)

Endlich wird über den Zusatz des Ausschusses:

285

„Die Landgemeinden sind in der Regel, wenn nicht Ausnahmeverhältnisse die Aufnahme derselben in eine höhere Klasse bedingen, in die dritte Klasse einzureihen,“ abzustimmen sein.

Die Herren, die diesem beistimmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Abgelehnt.) Ich bitte Herrn Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Fetz: (Verliest § 22 nach dem Antrage des Comites, lautend:

„Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der 1. (höchsten Klasse) anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der 2. Klasse 400 fl., in Gemeinden der 3. (untersten) Klasse 300 fl., welcher ohne Bemerkung angenommen wurde; ferner § 23 nach den Abänderungen des Comites lautend: „Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahres-Gehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Classen (§ 22) mit 600 fl. festzustellen.“)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber.

O. L. G. R- Hämmerle: Ich vermissе hier die Bestimmung, wem das Recht zustehe, die Erhöhung der Minimalgehälte auszusprechen.

Nach meiner Anschauung dürfte dieses Recht jedenfalls der Ortsgemeinde zustehen. Es könnte jedoch im Hinblick auf § 21, wo von der Eintheilung der Gemeinden die Rede ist, in irgend Jemanden ein Bedenken auftauchen,

daß die Landesschulbehörde eben auch im Einvernehmen mit dem Landesauschusse die Erhöhung der Minimalgehälte oder höhere Gehaltsstufen auszusprechen habe. Ich erlaube mir daher in Berücksichtigung, daß hier nebst der Beurtheilung über den Kostenaufwand, auch die fachmännische Beurtheilung einzutreten habe, folgenden Antrag zu stellen:

„Erhöhungen des Minimalbetrages bestimmt die Vertretung der Schulgemeinde über „Antrag des Ortsschulrathes.“.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Hämmerle beantragt den Zusatz: „Erhöhungen des Minimalbetrages bestimmt die Vertretung der Schulgemeinde über „Antrag des Ortsschulrathes.“ Findet noch Jemand eine Bemerkung zu machen. (Niemand.) Somit erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ertheile dem Herr Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Mir scheint, daß der Zusatzantrag des Herrn Hämmerle auf einem Irrthum beruht.

Der § 23 der R.-V. lautet:

„Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehältes „eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Klassen (§ 22) mit 600 fl. festzustellen.“

Dann war noch hinzugefügt, was der Auschuß zu streichen beantragt:

„Den zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Schulbezirkes berufenen Organen (§ 6) steht es frei, eine noch höhere Ziffer für diesen Gehalt auszusprechen.“ Da ist nun offenbar gemeint, daß die zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Schulbezirkes im Sinne der Regierungsvorlage berufenen Organe den Gehalt der Lehrer an Bürgerschulen 286 höher beziffern können von andern Gehälten, nämlich von Gehälten an Volksschulen ist in der Regierungsvorlage in diesem Paragraphe nicht die Rede. Ich wüßte auch gar nicht, wie diese Bestimmung eigentlich hineinkommen sollte. Es heißt: „es sind gewisse Klassen zu bestimmen, wornach die Besoldung der Lehrer ausgemessen wird.“

Wenn bestimmt wird, daß die Gemeinde in die letzte Klasse gehört, so hat man dem Lehrer 300 fl. zu bezahlen; mehr zu zahlen kann sie nicht verhalten werden.

Wenn aber diejenigen, die die Zahlung zu leisten haben, einverstanden sind, ihm mehr zu zahlen, etwa 200 fl. mehr zu zahlen, dann wird wahrscheinlich Niemand daran einen Anstoß nehmen. Aber andererseits kann was immer für einer Behörde das Recht nicht zustehen, zu erklären: Ihr müßt um so und so viel mehr zahlen.

Im § 21 heißt es am Schlusse:

„Die Eintheilung ist vorzunehmen von 10 zu 10 Jahren, ohne daß dadurch zwischenzeitige Berichtigungen ausgeschlossen sind.“

Damit scheint der ganze Anstand, der obwalten könnte, behoben zu sein; wenn die Verhältnisse der Art sich ändern, daß die Gemeinde in eine höhere Klasse einzureihen ist. wornach die höheren Gehälte einzutreten haben, dann ist die zeitweilige Berichtigung von der betreffenden Behörde vornehmen und nach dieser Berichtigung würden die Gehälte erhöht werden

müssen. Aber wie dieser Zusatz zu dem § 23 kommen und wie er zu demselben passen soll, das sehe ich nicht ein.

O. L. G. R. Hämmerle: Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters fühle ich mich berufen, meinen Antrag abzuändern.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen und ich kann nicht mehr eine Abänderung Ihres Antrages vornehmen taffen.

O. L. G. R. Hämmerle: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Es liegt sohin nur mehr der Antrag des Ausschusses vor. Er lautet:

„§ 23. Für Lehrerstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Klasse (§ 22) mit 600 fl. festzustellen.

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Ich bitte Herrn Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Fetz: (Verliest den § 24 nach der Regierungs-Vorlage.)
Ich erlaube mir hier die Bemerkung, daß die Worte: „von der Gemeinde“ wegzufallen haben.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich erlaube mir nur, vor diesem § 24 einen andern Paragraph zur Einschaltung zu beantragen, nachdem ich der Ansicht des Herrn Berichterstatters vollkommen beipflichte, daß mein früherer Antrag nicht nur auf § 23, sondern zugleich auf § 22 sich bezog. Ich will nur noch beifügen, daß ich mir die Sache so vorgestellt habe, daß allerdings für eine Gemeinde z.B. ein Minimalgehalt von 300 fl. ausgesprochen sei.

287

Nun hat die Gemeinde eine Schule, an welcher 3 bis 4 Lehrer angestellt sind, sie wird nicht alle Schullehrer mit 300 fl. bedenken wollen.

Es ist also nothwendig zu wissen: wer ist berechtigt, die Erhöhung des Minimalgehalt auszusprechen, die Gemeinde selbst mit oder ohne Anhörung des Ortsschulrathes, oder ein? Behörde höherer Gattung z. B. die Bezirks- oder Landesschulbehörde? Ich meine auch und scheint der Herr Berichterstatter hierin mit mir übereinzustimmen, daß derjenige der natürliche Berechtigte sei, welcher bis: Schule erhält und welcher die Lehrer bezahlt.

Wie aber, wenn eine Gemeinde die Mittel nicht hätte, die Lehrer zu bezahlen und diese vom Lande selbst subventionirt werden?

Wenn das Land zahlen muß, wird es auch sagen: dann werde ich bestimmen, ob die Minimalgehälte zu erhöhen seien oder nicht.

Man soll, glaube ich, diesen Fall ins Auge fassen, weil er im Gesche nicht vorgesehen ist. Mei» Antrag würde so lauten:

„Erhöhungen der Minimalbeträge der Lehrergehälte bezüglich der Volks und Bürgerschule bestimmt, insbesondere da, wo mehr als eine Lehrkraft verwendet wird, die Vertretung der Schulgemeinde nach Anhörung des

Ortsschulrathes, wo aber die Lehrerdotation vom „Lande bestritten wird, der Landesausschuß."

Landeshauptmann: Ich erkläre, da Niemand das Wort mehr verlangt, die Debatte für geschlossen.

Herr Abgeordneter Hämmerle beantragt einen neuen Paragraph hier einzuschalten; er würde lauten: (Berstest denselben.)

Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Fetz: Ich kann auch diesen Antrag nicht zur Annahme empfehlen. Es ist in diesem Gesetze speziell in dem Abschnitte, den wir gegenwärtig in Behandlung haben, von der Erhöhung der Gehalte in der Art, wie eben in diesem Antrag von Erhöhungen die Rede ist, gar nicht gesprochen Ich wenigstens weiß keinen Paragraph in diesem Abschnitte, wo überhaupt davon die Rede ist, daß unter Umständen eine Gehaltserhöhung eintreten soll und ich sehe auch nicht ein, warum eine Art Behörde oder Organ geschaffen werden sollte, das zu bestimmen hätte, wenn und unter welcher Voraussetzung eine Erhöhung der Minimalbeträge der Gehalte stattzufinden habe.

Wenn darauf Rücksicht genommen werden soll, daß eine gewisse Kategorie von Lehrern mehr zu beziehen habe – es scheint dies im Antrage beabsichtigt zu sein, weil davon die Rede ist „wo mehr als eine Lehrkraft verwendet wird," ich sage also, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll, so scheint mir diese Rücksicht in dem später folgenden § 32, wo bestimmt werden soll, daß Oberlehrer oder Directoren eine Funktionszulage genießen, die in der That nichts anderes ist, als eine Erhöhung der Gehalte, den andern Lehrern gegenüber ins Auge gefaßt zu sein.

Was den zweiten Theil des Antrages betrifft, der eine Ingerenz des Landesausschusses ins Auge faßt, so gestehe ich, daß ich ihn aus dem Grunde nicht für annehmbar halte, weil vorläufig bei und die Lehrergehälter an Volks- und Bürgerschulen nach diesem Gesetze gar nicht vom Lande bestritten werden und zwar selbst da nicht, wo der Fall eintreten würde, daß eine oder die andere Gemeinde

388

aus dem Landesfonde einen Zuschuß erhält, welchen Zuschuß sie im Sinne des Gesetzes nicht zur Bestreitung der Lehrergehälter, sondern zur Bestreitung des Aufwandes für die Erhaltung der Schule überhaupt beheben.

Ich halte diesen Antrag überhaupt nicht für passend in das System des Gesetzes. Ich halte ihn übrigens auch für überflüssig, weil ich nur dasjenige wiederholen kann, was ich vorhin sagte, daß, wenn eine Schulgemeinde, die ihre Lehrer selbst bezahlt, je zur Einsicht gelangen sollte, daß sie ihrem Lehrer einen Höheren Gehalt auszubezahlen habe, und wenn sie diese Einsicht realisiren will, sie gar kein Mensch hindern wird, den erhöhten Gehalt auch auszubezahlen.

Landeshauptmann: Ich bringe zuerst den Antrag des Herrn Hämmerle zur Abstimmung, lautend:

„Erhöhungen der Minimalbeträge bezüglich der Volks- und Bürgerschule bestimmt „insbesondere da, wo mehr als eine Lehrkraft verwendet wird, die Vertretung der Schulgemeinde nach Anhörung des Ortsschulrathes; wo aber die Lehrerdotation vom Lande bestritten wird, der Landesausschuß."

Die Herren, die diesen neuen Paragraph anzunehmen gedenken, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Somit unterbleibt der beantragte Paragraph.

Der § 24 des Ausschusses lautet:

„Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, „aus Stiftungen u. dgl. zufließen, werden (vorbehaltlich der Warung ihrer Bestimmung „zu einem speziellen Zwecke) von der Orts- bezüglich Schulgemeinde eingehoben.“ Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Fetz: (Verliest die § 25, 26, 27, 28, 29 welche ohne Bemerkung modifizirt nach der Regierungsvorlage angenommen werden. Ferner § 30, bei welchem der Ausschuß die Abänderung der Zahl fünf in die Zahl zehn resp. Quinquenium in Dezenium beantragt.)

Karl Ganahl: Ich bitte ums Wort. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, das hohe Haus möge betreffs der Dienstalterszulage bei der Regierungsvorlage verbleiben.

Es ist schon in der Generaldebatte angedeutet worden, daß eine Zulage von 30 fl. bei einem Lehrer mit 300 fl. Gehalt nach zehn Jahren wohl zu wenig sei, da der Lehrer 30 Jahre zu dienen hätte, bis er 90 fl. bekäme. Ich bin auch dieser Ansicht und glaube, es sei ganz gerechtfertigt, wenn wir bei der Regierungsvorlage verbleiben und statt des Dezeniums das Quinquenium einführen. Es ist wahrlich nicht zu viel, wenn der Lehrer in der 3. Classe nach 15 Jahren anstatt erst nach 30 Jahren eine Dienstalterszulage von 90 fl. bekommt, offenbar zu wenig ist es aber, wenn er – nach dem Antrage des Comite – erst nach 30 Jahren 90 fl. erhält.

Ich glaube daher, die hohe Versammlung ersuchen zu müssen, meinem Antrage beizustimmen.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter noch das Wort, zu einer allfälligen Bemerkung.

289

Dr. Fetz: Das Comite beantragt, daß die Dienstalterszulage zu 10 Prozent nach 10 Jahren einzutreten hätte. Hr. C. Ganahl beantragt, daß nach 5 Jahren die Dienstalterszulage zu 10 Prozent einzutreten habe.

Die Herren wissen den Unterschied beider Anträge zu würdigen; ich überlaste es vollkommen Ihrer Willensmeinung, sich für den einen oder d-n ändern zu erklären.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag, den Herr Karl Ganahl erhob, zur Regierungsvorlage zurückzugreifen, ohne die Bestimmung der Zahl, der Jahresfrist zur Abstimmung bringen. Der Paragraph 30 würde somit lauten:

„Lehrer, welche in definitiver Anstellung Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und „mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Antipatoraten „flüssige Dienstalterszulage mit 10 Perzenten des mindesten Jahresgehaltes (§§ 22, 23) „jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten Dienstjahres fungiren. Unter „den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere Dienstesperiode bis zum „vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit

Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 „Perzent des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen [...] angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtig „Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§ 28) darf in eine solche Dienstesalterszulage nicht eingerechnet werden.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche

„10 Jahre resp. Dezenium“

beigesetzt wissen wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (10 Stimmen gegen 10 Stimmen: Abgelehnt.)

Diejenigen Herren, welche beigesetzt wissen wollen:

„in definitiver Anstellung 5 Jahre“

bitte ich sich vom Sitze zu erheben. (Minorität von 9 gegen 10 Stimmen.) Ist ebenfalls abgelehnt Es muß jedoch ein bezüglicher Beschluß gefaßt werden. Ich werde daher die Sitzung auf 10 Minuten unterbrechen, damit das Comite sich berathen könne, (Die Sitzung wird auf zehn Minuten unterbrochen.)

(Nach 10 Min.) Ich bitte die Plätze wieder einzunehmen der Hr. Regierungsvertreter hat das Wort. Regierungsvertreter: Ich will der hohen Versammlung nur die Annahme der Regierungsvorlage empfehlen, weil ich wirklich glaube, daß es nicht zu viel ist, wenn der Lehrer bei dem mühsamen Berufe nach 5 Jahren eine kleine Ausbesserung seines ohnedieß geringen Gehaltes bekommt.

Dr. Fetz: Ich glaube, es sollte zuerst über die Zahl 5 abgestimmt werden.

Landeshauptmann: Ich gehe zur Abstimmung über die Zahlen 5 und 10 Jahre resp. Dezenium und Quinquenium.

590

Jene Herrn, welche die die Zahl „5 Jahre“ anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Minorität von 9 gegen 10 Stimmen.) Dir Zahl 5 ist also gefallen.

Diejenigen, welche die Zahl 10 anzunehmen Willens sind, bitte ich gleichfalls sich zu erheben, (Angenommen.)

Ich darf also annehmen, daß die Zahl 10 durchaus im ganzen Paragraph verbleibe. Dr. Fetz: (Verliest den § 31 der R. V., ferner den § 32 nach dem Auschußantrage, welcher ohne Debatte angenommen wurde, ferner den § 33 nach dem Ausschlußantrage, wie folgt:

„Jeder Leiter einer Schule hat das Recht aus eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche in den Gemeinden der I. Klasse mit 15 Proc. und in den anderen Gemeinden mit 10 Procent des mindesten

Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§ 22) zu bemessen ist.")

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diesen Paragraph.

O. L. G. N. Hämmerle: Ich würde mir erlauben zu bemerken, daß das keine Quartiergeldentschädigung sein kann, wenigstens nach den Wohnungspreisen, wie ich sie kenne. Nehmen Sie an, ob ein Oberlehrer in einer Stadt mit 15 Proc. seines Gehaltes eine Wohnung finden kann. Er hat 600 fl. Gehalt, also mit 90 fl. findet er ganz sicherlich nicht eine Wohnung; er wird wenigstens das doppelte heut zu Tage bezahlen müssen: 180 fl. Das Gleiche wird aus dem Lande gelten. Ich glaube kaum, daß ein Schullehrer mit 300 fl. Gehalt, also mit 30 fl. eine Wohnung für sich finden könne. Ich glaube, man soll sagen, was man sagen wollte: wir geben einen Quartierbeitrag, dann können diese Perz. stehen bleiben; aber wenn man schon eine Quartiergeldentschädigung annimmt, so muß man in der 1. Klasse 25 bis 30. Proc., in der anderen Klasse aber wenigstens 20 Proc. ansetzen, beim nur dann kann von einer Quartiergeldentschädigung gesprochen werden. Mein Antrag würde also dahin gehen, statt „Quartiergeldentschädigung“ – „Quartierbeitrag“ zu sagen. Wenn aber das Wort „Quartiergeldentschädigung“ stehen bleibt, wie der Ausschuß beantragt, dann würde ich wenigstens 25 bis 30 Proc. in der I. Klasse und 20 Proc. in der II. Klasse ansetzen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen scheint, schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Berichtersteller das Wort.

Dr. Fetz: Das Comité hat die Herabsetzung der im Regierungsentwurfe beantragten Quartiergeldentschädigung aus dem Grunde beschlossen, weil angenommen wurde, daß 15 resp. 10 Proc. den Lokalverhältnissen vollkommen entsprechen. Bei einem Gehalte von 600 fl. sind 15 Proc. 90 fl. Das ist allerdings an und für sich nicht viel; allein es ist nahezu der sechste Theil des vollen Gehaltes und wird also demjenigen Betrage, den ein fix Besoldeter für seine Wohnung, falls er überhaupt von seinem Gehalte leben muß, auszugeben im Stande ist, nahezu gleich kommen. Eben dasselbe gilt bei 10 Proc., wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in der untersten Klasse, d. i. den Landgemeinden vielleicht Wohnungen gemiethet werden können, für die man nicht einmal 30 Gulden also 10 Proc. beansprucht.

291

Ich würde also beantragen, daß beim Comitéantrage geblieben werde, wobei ich aber nichts einzuwenden habe, wenn statt „Quartiergeldentschädigung“ „Quartiergeldbeitrag“ gesetzt wird.

Landeshauptmann: Ich werde den Paragraph nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hämmerle zur Abstimmung bringen. Er würde nach seinem Antrage lauten:

„Jeder Leiter einer Schule rc. rc. so gebührt ihm ein Quartierbeitrag, welcher in den Gemeinden der 1. Klasse mit 15 Proc. rc. rc.“

Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich von Den Sitzen erheben. (Minorität.)

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, wie er hier vorliegt, beistimmen, wollen sich gleich falls von den Sitzen erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: (Verliest Paragraph 34 der Reg. V., welcher ohne Bemerkung angenommen wurde.)
Der § 35 der N. V. hat nach dem Antrage des Ausschusses zu entfallen.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte um das Wort., Ich würde den Regierungsantrag bezüglich des § 35 mit einer Modification wieder herstellen. Ich würde den Antrag stellen, daß er zu lauten hätte: „Eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle (§ 27) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der vorhandenen erforderlichen Wirthschaftsräume.“

Es ist allerdings richtig, daß der Besitz der Grundstücke nicht den Anspruch gibt auf die Herstellung der erforderlichen Wirthschaftsräume, wie aus der Regierungs-Vorlage gefolgert werden könnte. Aber wenn sie da sind und wenn der Lehrer die Benützung der Grundstücke hat, so ist es nicht mehr als folgerichtig, wenn er auch die vorhandenen dazu gehörigen Wirthschaftsräume hat. Die Sache kann eine praktische Bedeutung haben, insbesondere wenn es sich darum handelt, den Lehrerdienst von dem Meßnerdienste zu scheiden, weil es vorkommen kann, daß durch eine Stiftung für beide Dienste ein Grundstück als Dotation figurirt und weil bei der Auftheilung – wenn die Herren an das Recht des Lehrers denken – es dahin kommen könnte, daß die Benützung der Wirthschaftsräume blos dem Meßner zufiele und ersterer dabei absichtlich ausgeschlossen würde.

Ich würde also diesen Paragraph in der von mir beantragten Fassung wieder herstellen. Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand darüber zu sprechen? (Niemand.)

Sohin erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Ich glaube, daß der § 35 der Regierungs-Vorlage füglich weggelassen werden kann. Allerdings ist der Grund, warum das Comite die Streichung dieses Paragraphen beantragt hat, zunächst der gewesen, daß – wie auch Herr Abgeordneter Hämmerle hervorgehoben hat – aus demselben die Absicht entnommen werden könnte, daß der Lehrer einen Anspruch habe auf Herstellung nicht vorhandener Wirthschaftsgebäude. Wenn nun eingeschaltet wird, daß er einen Anspruch habe auf die vorhandenen dazu gehörigen Wirthschaftsräume, Dann scheint mir der Paragraph ein Pleonasmus zu sein; Denn nachdem es im § 27 heißt: „Die Nutzungen von Äcker, Garten (Weingarten) Gras, oder Waldland, dessen Besitz

292

mit der Lehrstelle verbunden ist u. s. w.“ ist es auch ganz natürlich, daß, wenn jene Lokalitäten vorhanden sind und jene Räumlichkeiten bestehen, die zu diesen verschiedenen Objekten nothwendig sind, diese Räumlichkeiten dem Lehrer zur Benützung bleiben und belassen werden müssen, wenn auch der § 35 der Regierungsvorlage gestrichen wird.

Ich glaube durch die Streichung des § 35 beseitigt man jeden Zweifel; auf der anderen Seite aber, wenn er eingeschaltet würde, wie es beantragt ist, so würde der Paragraph ein Pleonasmus, also überflüssig sein.

Landeshauptmann: Hr. Hämmerle beantragt den § 35 in folgender Fassung wieder einzuschalten. (Verliest denselben.)

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Abgelehnt.)

Dr. Fetz: (Verliest die §§ 36, 37 und 38 der R. V. resp. 35, 36 und 37, welche in der Fassung der Reg. Vorlage angenommen wurden; ferner § 39 der Regirungs-Vorlage resp. 38 lautend:

„Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§ 22–38) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 60 Proc. jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.“)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich würde mir hier erlauben, für die Regierungsvorlage ein Wort einzulegen, nämlich die Beibehaltung der 80 Proc.; schlimmsten Falls würde ich mir erlauben, diesen Perzentansatz bis zu einem gewissen Betrage festzustellen. Denn, wenn die Herren überlegen, daß z. B. ein Unterlehrer nur 180 fl. bekommt und eine Unterlehrerin, welche ebenfalls den Unterlehrerkurs nutzumachen hat und an welche dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an den Lehrer, nur 60 Proc. von 180 fl. bekommt, mithin nur 108 fl., würde das eine zu große Zumuthung sein, daß sie mit diesen 108 fl. – wie das Volksschulgesetz verlangt ein angemessenes Auskommen finde. Ich würde also mir erlaube», wenn die Herren nicht auf die Reg. Vorlage zurückgehen wollen, folgenden Zusatz zu beantragen:

„Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales wird nach den für das männliche „ausgestellten Grundsätzen geregelt. (§ 22–37); doch sind alle Bezüge nur mit 80 Proc. jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.“

„Wenn die Bezüge dieser letzteren 500 fl. oder darüber erreichen, so gebühren einer Lehrerin nur 60 Proc. derselben.“

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich Die Debatte für geschlossen. Wünschen Herr Berichterstatter das Wort zu ergreifen?

Dr. Fetz: Das Comite hat die Herabsetzung der für Lehrerinnen rücksichtlich Unterlehrerinnen ausgeworfenen 80 Proc. auf 60% jener Ziffer, die im gleichen Verhältnisse auf die Männer entfallen, aus dem einfachen Grunde beantragt, weil das Comite eben von der Ansicht ausgegangen ist, daß das ein richtigeres Verhältniß sei, als dasjenige, welches die Regierung vorschlägt. Ein Lehrer soll nach dem Volksschulgesetze nach jener Bestimmung, die vorhin vom Hr. O. L. G. R. Hämmerle selbst

293

zitiert worden ist, so gestellt werden, daß er eine Familie zu erhalten im Stande ist. Man nimmt also an, daß ein Lehrer, dem ein Minimalgehalt von 300 sl. zugewiesen ist, eine Familie erhalten könne. Bei Lehrerinnen ist das nicht der Fall weil, wenn die Lehrerin sich verehelicht, sie eo ipso in Folge dessen aus dem Verhältniß als Lehrerin heraustritt, während der Lehrer immer auf sich selbst angewiesen ist und da ist das Verhältniß offenbar viel richtiger, wenn man sagt, sie haben 60 Proc. jenes Gehaltes, welcher auf den Lehrer entfällt, zu erhalten, als wenn man 80 Perz. festsetzt. Das ist der einfache Grund, warum wir geglaubt haben, von 80 Proc. auf 60 Proc. herabgehen zu sollen.

Landeshauptmann: Ich weise diesen Paragraph nach der Abänderung des Hr. Hämmerle zuerst zur Abstimmung bringen, et sollte lauten:

„Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales wird nach den für das männliche „aufgestellten Grundsätzen geregelt, (§ 22–37). Doch sind alle Bezüge nur mit 80 Proc. „jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden. Wenn die Bezüge dieser letzteren 500 fl. oder darüber erreichen, so gebühren einer „Lehrerin nur 60 Proc. derselben.“

Jene Herren, welche dem Antrage des Hr. Hämmerle beistimmen, wollen sich von den Sitzen gefälligst erheben. (Abgeleh-1.)

Jene Herrn, welche dem Ausschußantrag, der bereits vorgelesen wurde, zustimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: (Verliest § 40 und 41 der R. B. resp, 3st und 40.)

Schwärzler: Ich bitte ums Wort.

Wenn ich auch keinen Antrag zu stellen gedenke, so möchte ich doch aufmerksam machen, daß näher precisirt werden sollte, welche Nebenbeschäftigungen erlaubt werden, und welche nicht, wenigstens sollte dieses nach meiner Ansicht beispielsweise angeführt werden. Es kann sich namentlich auf dem Lande ein Lehrer manche Nebenbeschäftigung erlauben, die eigentlich unerlaubt wäre, u. entgegengesetzten Falls könnten auch manche Beschäftigungen für unerlaubt gehalten werden, die unter die erlaubten gehören. Vielleicht hat ein Anderer der Herren in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, ich begnüge mich, blos auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, enthalte mich aber übrigen; eines Antrages.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Hr. Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Ich glaube, daß sich eben die Nebenbeschäftigungen, die da gemeint sind, füglich nicht spezifizireit lassen. Wenn übrigens im gegebenen Fall ein Lehrer einen Zweifel haben sollte, ob eine Nebenbeschäftigung gegen den Anstand und die äußere Ehre des Lehrerstandes verstößt, so wird er die entsprechende Unterweisung und Belehrung allenfalls bei der Bezirks- oder Landesschulbehörde finden können. Ich glaube, daß jede von den beiden Behörden selbst in der Lage ist, in einem speziellen Fall dem Lehrer den nöthigen Ausschluß zu ertheilen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herrn, welche den § 41 der N. V. resp, 40 anzunehmen gedenken, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

294

Dr. Fetz: (Verliest die §§ 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, der R. V. resp. 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47. – Der § 49 der N. V. entfällt. – 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, welche in der Fassung der N. V. angenommen werden, ferner den § 57 Der N. V. resp. 56, wie folgt:)

„Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, „wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung oder wegen allzuvorgerückten Lebensalters, wegen schwerer geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.

„Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person, oder ohne ein solches „Ansuchen von amtswegen verfügt werden.

O. L. G. R. Hämmerle: Dieser Paragraph sagt, daß die Versetzung der Mitglieder des Lehrstandes in den Ruhestand nur unter der Bedingung einer tadellosen Dienstleistung erfolgen könne.

Es kann sich der Fall ergeben, daß ein Lehrer allenfalls eine kleine Disciplinarstrafe erlitten hat, welche jedenfalls den Begriff „tadellos“ aufheben würde. Ich frage nun, wenn ein Lehrer wegen eines jugendlichen Fehltrittes vor 30 Jahren eine Disciplinarstrafe erhalten hat, soll nun der Lehrer nicht pensionsfähig sein, weil bei ihm das Merkmal der tadellosen Dienstleistung nicht zutrifft? Ich glaube kaum, daß man eine solche Strenge gegenüber dem Lehrstande gerechtfertigt finden kann.

Weiters habe ich noch bei diesem Paragraph bemerkt, daß aus der Regierungs-Vorlage die Worte: „oder wegen anderer berücksichtigungswerthen Verhältnisse“ ausgeblieben sind.

Ich würdige jedenfalls die Beweggründe, nach welchen der Ausschuß diese Worte gestrichen hat, wie ich voraussetze, weil er die Pensionirung eines Lehrers nicht der Willkühr der Landesschulbehörde anvertraut wissen will und weil er wünscht, daß das Motiv, aus welchem die Versetzung in den Ruhestand erfolgen kann, im Gesetze klar und deutlich bestimmt sei; ich glaube jedoch meine Herren, daß wir durch die Streichung dieser Worte dem Lehrstand gerade keine Wohlthat erweisen würden.

Nehmen sie den Fall an, es hätte ein Lehrer vielleicht schon durch 38 oder 39 Jahre im Lehrstande gedient, derselbe verliert plötzlich durch den Tod seinen Vater, welcher mit seiner Mutter in einem andern Dorfe ein Anwesen befaß. Es wird nothwendig, daß dieser Lehrer absolut den Dienst aufgeben muß, um seiner alten Mutter beistehen zu können.

Wenn sie diesen Paragraph so stehen lassen, wie er jetzt steht, so kann dieser Lehrer nicht mehr in Ruhestand versetzt werden. Er tritt vom Lehrstande zurück, nicht wegen allzu vorgerückten Lebensalters, noch weniger wegen eines schweren körperlichen oder geistigen Gebrechens. Es bliebe dem Lehrer nichts übrig, als die freiwillige Dienstesentsagung, welche ihn nach dem folgenden Paragraphen des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand beraubt.

Ich glaube man würde eine große Ungerechtigkeit begehen, wenn man einem solchen Lehrer, der mehr als 30 Jahre gedient hat, über sein Ansuchen die Versetzung in den Ruhestand nicht bewilligen würde.

295

Das Gesetz hat offenbar mildere Rücksichten für den Lehrstand in 5. Auge gefaßt, wenn es „andere berücksichtigungswürdige Verhältnisse annahm“ wornach ebenfalls die Versetzung in den Ruhe-- stand zu Gunsten der Lehrer stattfinden könne.

Diese Verhältnisse näher zu bezeichnen ist eine Unmöglichkeit, man würde da in eine Casuistik verfallen und möglicherweise einige derlei Fälle bezeichnen und andere Fälle, die vielleicht viel berücksichtigungswürdiger sind, würde man nicht bezeichnet haben.

Ich würde daher erstens der Meinung sein die Worte: „tadellose Dienstleistung“ durch die Worte „entsprechende Dienstleistung“ zu ersetzen und zweitens die Regierungsvorlage mit Rücksicht auf die ausgelassenen Worte: „oder wegen anderer berücksichtigungswerthen Verhältnisse“ wieder herzustellen.“ Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

(Niemand.)

Die Debatte ist somit geschlossen. Hr. Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Fetz: Was die Weglassung des Wortes „tadellos“ und die Ersetzung desselben durch „entsprechend“ betrifft, so habe ich zu bemerken, daß ich für meine Person kaum eine Einwendung erhoben haben würde, wenn im vorigen Absatz ein Zusatzantrag dahin gestellt worden wäre, daß die Wirkungen von Disciplinarstrafen nach einer bestimmten Zeit verjähren. Bezüglich des Verweises ist dieß ohnehin erklärt, bezüglich anderer Disciplinarstrafen hätte es meines Erachtens erklärt werden können, wenn man ein besonderes Gewicht darauf legen würde.

Nachdem dieß nicht der Fall ist, so glaube ich, müssen wir bei dem Worte „tadellose“ stehen bleiben; man würde sonst auf die Inconvenienz hinauskommen, daß bei sehr schweren Disciplinarvergehen, wo strenge Disciplinarstrafen eintreten müssen, eine Persönlichkeit den Anspruch auf einen Ruhegehalt oder eine Versorgung haben würde, während doch die allgemeine Meinung dahin gehen würde, daß sie einen solchen Anspruch in der That nicht verdiene.

Was die Weglassung der Worte: „oder wegen anderer berücksichtigungswerthen Verhältnisse“ betrifft, so hat sie der Ausschuß nach einer sehr eingehenden Berathung beschlossen. Man hat im Ausschuß ebenfalls gefunden, daß eine Art Casuistik, das heißt eine Aufzählung der Verhältnisse, die vielleicht im gegebenen Falle Berücksichtigung finden könnten, unmöglich sei; daß andererseits, wenn man die allgemein lautenden Worte stehen lassen würde, dann von den betreffenden Behörden die Versetzung in den Ruhestand bewilligt und der Pensionsfond belastet werden könnte in einer Weise, wie sie diesem Fond höchst nachtheilig sein konnte. Insbesondere im Anfang würde dieß der Fall sein, so lange die Pensionskassa noch nicht bedeutend fundirt ist. Ich glaube also, daß die hohe Versammlung Sen Paragraph nach dem Antrage des Ausschusses annehmen könne.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Abänderungsantrag des Hr. Hämmerle, der das Wort „tadellos“ durch „entsprechend“ ersetzen will, zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herrn, welche dem Worte „tadellos“ das Wort „entsprechend“ unterstellt wissen wollen, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. (Abgelehnt.)

Nun kommen die Vorschläge des Ausschusses bis zu dem Worte Gebrechen und dann der abgesonderte Zusatz, welchen Herr Hämmerle beigefügt wissen will.

296

Der Ausschutzantrag lautet: „Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung oder wegen allzuvorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.) Weiters der Zusatz des Herrn Hämmerle lautend: „oder wegen anderer berücksichtigungswerthen Verhältnisse.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Abgelehnt)

„zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches „Ansuchen von amtswegen verfügt werden.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Fetz: (Verliest die §§ 58 und 59 der R. L. resp. 57 und 58; ferner § 60 der R. V. resp. 59 in der Fassung der Regierungsvorlage.)

Feuerstein: Ich bitte ums Wort.

Wie die Herren wissen, bin ich kein Freund von Pensionen und von Pensioniren. Ich bin allerdings dafür, daß, wenn Jemand in Armuth geräth, man ihn unterstützen soll und daß hierauf bezügliche Bestimmungen getroffen werden und daß ihm sein Loos so viel als möglich erträglich gemacht werde. Aber für irgend eine Classe der Bevölkerung, sei er nun Lehrer oder Beamte ein besonderes Privilegium zu schaffen, damit könnte ich nicht einverstanden sein. Ich werde also zu allen übrigen Paragraphen, die da noch vorkommen, meine Stimme nicht zustimmend abgeben.

Landeshauptmann: Ich schließe in Ermanglung einer weiteren Bemerkung die Debatte und ersuche den Herrn Berichterstatter, seine allfällige Schlußbemerkung anzubringen.

Dr. Fetz: Herr Feuerstein ist mit seiner Erklärung von seinem Standpunkte aus zu spät gekommen, indem er diese Erklärung am Eingang dieses Abschnittes hätte abgeben sollen. Hätte er uns dort überrascht, wie er uns gegenwärtig überraschte, so wäre die Überraschung wenigstens zur richtigen Zeit erfolgt.

Ich habe nur die Eine Bemerkung noch zu machen.

Der erste und Hauptgedanke dieses Abschnittes besteht darin, daß die Lehrer selbst durch Beiträge eine Pensionskassa bilden sollen.

Es ist das eine Art von Pensionen, die jedenfalls sehr bedeutend verschieden ist von derjenigen, welche Herr Abgeordneter Feuerstein in diesem Fall, wie ich glaube in ganz unrichtiger Weise, im Auge hat. Wenn der Lehrer dazu verhalten wird, gewisse Abzüge von seinem Gehalte sich gesoffen zu lassen im Interesse aller, also auch im Interesse jedes Einzelnen für den Fall der Dienstesunfähigkeit, so sehe ich nicht ein, warum man denn der Pensionsfähigkeit ein Odium entgegenträgt. Warum soff es nicht zulässig sein, daß ein Verein von Personen sich bildet, die gewisse Beträge in eine Kassa legen, dieselben verwalten und fruchtbringend anlegen, damit die eine oder andere Person im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit aus dieser Kasse eine Pension, eine Versorgung oder was immer für einen Bezug erhalte.

297

Es ist übrigens nur von Einer Seite gegen diese Pensionen, welche das Gesetz in Aussicht genommen hat, bisher eine Einwendung erhoben worden; ich glaube daher, daß mir weitere Bemerkungen erspart sind.

Landeshauptmann: Jene Herren, welche den § 59 in der Fassung der N. V. anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: (Verliest §§ 61, 62, 63 64 resp. 60, 61, 62, 63, welche ohne Bemerkung angenommen werden, ferner § 65 resp. 64.)

O. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte ums Wort.

Ich glaube es sollen hier zuletzt die Worte eingefügt werden nach dotirten: „öffentlichen Staats oder Gemeindedienst übernimmt“. Man wird doch dem Lehrer hoffentlich die Lehrerpension nicht entziehen wollen, wenn er als Buchhalter irgendwo in ein Geschäft eintritt, und wenn er einen andern mit einem Gehalt dotirten Privatdienst übernimmt. Es ist hier ausgeblieben: „öffentliche Staats oder Gemeindedienst.“ Das gilt insbesondere auch für Staatsbeamte und das Volksschulgesetz hat als Regel ausgestellt, daß die Pensionirung der Mitglieder des Lehrstandes nach den gleichen Normen zu erfolgen habe. Was also im Allgemeinen vom Beamtenstand gilt, dasselbe müßte auch hier in Anwendung kommen.

Landeshauptmann: Hr. Hämmerle wünscht nach dem Worte „dotirten“, die Worte „öffentlichen Staats- oder Gemeindedienst“ einzuschalten.

Da Niemand mehr das Wort ergreift, ertheile ich dasselbe dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Fetz: Ich glaube, daß wir bei der Fassung der Regierungsvorlage, sowie auch bei jener, welche der Ausschuß beantragt hat, bleiben sollen.

Der Ruhegehalt des Lehrers soll denselben im Allgemeinen nach meiner Ansicht gegen Nahrungssorgen so viel als möglich schützen. Nahrungssorgen werden dann verschwinden und zwar in höherem Maße, wenn der Lehrer was immer für einen dotirten Dienst übernimmt, wenn er einen Dienst übernimmt, der ihm etwa 1000 bis 2000 fl einträgt. Darum sehe ich nicht ein, warum in diesem Falle die Pensionskasse dem Schullehrer eine Pension auszahlen sollen -- Allerdings, wenn man in der Art vorginge, -- daß man z. B- einem Lehrer, der eine gut dotirte Stellung bei was immer für einer Gesellschaft bekommt -- auch noch einen Ruhegehalt auszahlen würde -- dann würde man auf jenes Odium zurückkommen, was vorhin von einer andern Seite markirt worden ist. Man vermeidet das vollständig, wenn man den Paragraph in der Fassung annimmt, die der Ausschuß entsprechend der Regierungsvorlage beantragt.

Landeshauptmann: Ich werde den ersten Absatz der Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen. Er lautet;

"Die Versetzung u. s. w. zu verzichten"

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen,)

Nun käme der zweite Absatz nach dem Antrage des Herrn Hämmerle:

„Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuß, wenn der in dauernden Ruhestand „Versetzte einen mit Gehalt dotirten öffentlichen Staats- oder Gemeindedienst übernimmt.“

298

Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Minorität.)

Somit bitte ich diejenigen Herren, welche die Fassung nach der Regierungsvorlage anzunehmen gedenken, von den Sitzen sich zu erheben, (Angenommen.)

Dr. Fetz: (Verliest die 66, 67, 68, 69, 70 der Regierungsvorlage resp, §§ 65, 66, 67, 68 und 69, welche ohne Bemerkung nach der Regierungsvorlage angenommen wurden; ferner den § 71 der R.-V. resp. § 70 lautend:

„Im Falle einer Wiederverhehlung verliert die Gattin von dem Tage derselben „jeden Pensions- und Abfertigungsanspruch.“

Regierungsvertreter: Ich muß die Herren aus das Volksschulgesetz aufmerksam machen. Im § 56 heißt es:

„Sämtliche definitiv angestellte Lehrer und mit dem Lehrbefähigungszeugniße „versehene Unterlehrer, sowie die Witwen und Waisen derselben sind pensionsberechtigt und „in dieser Beziehung im Allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen zu „behandeln.“

Die Annahme des Paragraphen in dieser Fassung, wie sie der Ausschuß beantragt, würde demnach gegen das sanktionirte Volksschulgesetz verstoßen.

O. L. G. R. Hämmerle: Wenn Niemand das Wort verlangt, würde ich den Antrag stellen, die Regierungsvorlage in dieser Beziehung wiederherzustellen und wenn die Herren darauf nicht einzugehen gedenken, so würde mein Antrag dahin gehen:

„Im Falle einer Wiederverhehlung der Witwe eines Schullehrers eine Abfertigung zukommen zu lassen.“

Vielleicht wird sich die Regierung damit begnügen, obwohl der Herr Regierungsvertreter deutlich nachgewiesen hat, daß auch dieses nicht im Einklange mit den im § 56 des Volksschulgesetzes aufgestellten Normen stehen würde.

Mein eventueller Antrag wäre erstens, „die Herstellung der Regierungsvorlage“ und zweitens „im Falle einer Wiederverhehlung gebührt der Wittwe eines Mitgliedes des Lehrstandes ein zweijähriger Betrag der Pension als Abfertigung.“

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren.

Dr. Jussel: Das Comite ist von der Anschauung ausgegangen, daß, wenn eine solche Witwe sich wieder verhehlicht, dem Gatten derselben die Erhaltung obliegt. Ich glaube auch, dahin diesem Falle ein Anstoß mit § 56 des Volksschulgesetzes nicht vorhanden ist; den indem vorliegenden Schulgesetze werden auch die Lehrer, Witwen und Waisen als pensionsberechtigt erklärt – und sollten gar alle Bestimmungen rücksichtlich der Beamten als Pensionisten hier in Anwendung zu kommen haben, so müßten auch die anderen Bestimmungen, die wir in früheren Paragraphen festgestellt haben, entfallen, weil sie dann auch nicht mehr dem Reichsgesetze vollkommen entsprächen, obwohl sie im Allgemeinen dem Reichsgesetze, aber auch den konkreten Verhältnissen entsprechend sind; daher klaube ich nicht, daß es ein Verstoß gegen das Volksschulgesetz sei.

299

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Fetz: Herr Dr. Jussel hat bereits gesagt, aus welchen Gründen der Ausschuß den Paragraph in der vorliegenden Fassung beantragt hat.

Mir scheint es in der Natur der Sache zu liegen, daß die Wittwe eines Schullehrers auf eine Versorgung nur in so lange einen Anspruch habe, als sie Wittwe bleibt; denn nur so lange ist sie auf eine Versorgung

angewiesen, weil dasjenige weggefallen ist, was ihr Gatte als Lehrer bezogen hat. Wenn sie sich dazu entschließt, wieder zu heirathen, so weiß sie eben, daß sie auf die Versorgung verzichte; sie wird dann auf dieselbe verzichten, wenn ihr das Heirathen lieber ist.

Die Bestimmung des § 56 des Volksschulgesetzes würde mich ebenfalls nicht beirren; es heißt dort allerdings:

„daß angestellte Lehrer sowie deren Wittwen und Waisen pensionsberechtigt seien.“

Das erklären wir auch, daß Wittwen und Waisen pensionsberechtigt seien. Es heißt dann weiter im § 56:

„und sind in dieser Beziehung im Allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden „Normen zu behandeln.“

Erstens kann sich das Wort „Staatsbeamte“ streng genommen nur auf die Lehrer beziehen und in diesem zweiten Satze sind die Worte.: „Wittwen und Waisen“ nicht wiederholt.

Zweitens kommt in Betracht, daß es heißt: „im Allgemeinen.“

Darin liegt es eben, daß man eine Abänderung als Ausnahme beschließen kann von demjenigen, was im Allgemeinen für Staatsbeamte, deren Wittwen und Waisen gilt.

Ich glaube also, daß der Paragraph, wie wir ihn beantragen, der Natur der Sache entspricht, mit dem Volksschulgesetze bei genauer Interpretirung nicht im Widerspruche steht und von Ihnen, meine Herren angenommen werden soll.

Landeshauptmann: Ich werde nun den § 70 mit der Fassung, wie ihn Herr Abgeordneter Hämmerle vorgebracht hat, zuerst zur Abstimmung bringen u. zw. sowohl nach der Regierungsvorlage, als nach seinem eventuellen Antrage; dann erst zurückkehren auf den Ausschußtrug, wenn die Anträge des H. Hämmerle gefallen sein sollten.

Herr Hämmerle wünscht den § 70 so stylisirt zu wissen:

„Im Falle einer Wiederverhehlichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Wittwenstand die Pension vorbehalten, oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität.)

Der eventuelle Antrag des Hrn. Hämmerle würde lauten:

„Im Falle der Wiederverhehlichung gebührt der Witwe eines Mitgliedes des Lehrerstandes ein zweijähriger Betrag der Pension als Abfertigung.“

300

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph in dieser Fassung annehmen, wollen, sich von den Sitzen gefälligst erheben. (Abgelehnt.)

Ich komme nun zum Antrage des Ausschusses. Er lautet: (Verliest denselben wie oben.) Jene Herren, welche diesem Antrage des Ausschusses beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: (Verliest die §§ 72, 73, 74, 75, 76, 77 und 78 der Reg.-Vorlage resp. §§71, 72, 73, 74, 75, 76 und 77)

Der § 79 der R.-V. hat zu entfallen.

Regierungsvertreter: Aus dem gleichen Grund muß ich für die Regierungsvorlage das Wort ergreifen, weil sowohl der § 56 des Volksschulgesetzes, als auch die bestehenden Pensionsdirectiven den Wittwen unter den gegebenen Verhältnissen den Anspruch auf das Conductquartal zuweisen.

O. L. G. R. Hämmerle: Meine Bemühung für die lebenden Schullehrer ist bis jetzt von einem sehr bescheidenen Erfolge begleitet gewesen; ich will nun versuchen, eine Fürsprache für die todten einzulegen, vielleicht wird sie einen bessern Ort finden.

Die Gründe, die mich bestimmen zur Wiederherstellung der Regierungsvorlage im ursprünglichen § 79 sind in Kürze folgende:

Erstens, wie der Herr Regierungsvertreter bemerkt hat, entspricht die Anordnung des Paragraphen genau dem Principe, welches im § 56 des Volksschulgesetzes ausgestellt wurde und da muß ich gestehen, daß ich die Ansicht des Berichterstatters durchaus nicht gelten lassen kann, daß die Worte: „nach den für Staatsbeamte geltenden Normen“ sich nicht auch auf die Witwen und Waisen beziehen. Es ist aber von einer Norm die Rede, welche für Staatsbeamte gilt. Staatsbeamte werden pensionirt und Witwen und Waisen derselben erhalten eine Pension oder Provision. Es ist eine Sorge für Staatsbeamte, indem man für ihre Hinterbliebenen sorgt.

Von dieser meiner Anschauung kann mich der Umstand nicht abbringen, daß es im § 56 heißt: „im Allgemeinen.“ Ich wüßte keinen Grund aufzufinden, warum gerade die Bestimmung des § 79 nicht unter diesen allgemeinen Begriff gebracht werden sollte.

In zweiter Linie glaube ich bemerken zu sollen, daß voraussichtlich dem Land oder den Gemeinden kein großer Kostenaufwand verursacht wird, indem hoffentlich die Sterblichkeit unter den Schullehrern nicht in unverhältnißmäßigen Zahlen bei dem geregelten mäßigen Leben, daß ihnen in Aussicht steht, auftreten dürfte. Weiters ist zu berücksichtigen, daß nicht jedesmal der Kostenaufwand die Gemeinde oder das Land trifft, sondern der Kostenaufwand im Gesetze selbst in anderer Weise gedeckt wird, nämlich durch die Interkalarien, wie Sie sich nach dem Inhalte des § 82 der R.-V. Bub Nr. 3 überzeugen können.

Endlich glaube ich doch, meine Herren, daß dieser Paragraph einer Forderung der Humanität bestens entspricht. Dem Erzieher unserer Jugend gebührt ein anständiges Begräbniß, aber denken Sie ein wenig an seine Hinterbliebenen.

Vergegenwärtigen Sie sich auf Augenblicke die Lage der Familie eines Schullehrers, der 30 Jahre lang mit 300 ff. gelebt hat, bei seinem Tode!

301

Ich denke mir diese Lage als höchste Nothlage; in 90 unter 100 Fällen werden Sie keinen Kreuzer, wohl aber Schulden und zahlreiche Kinder finden, weil der Kindersegen eben da am reichsten austritt, wo er am wenigsten nothwendig ist. Sie erweisen dieser Familie nicht nur ein verdientes Mitleid, Sie reichen ihr ein heiß ersehntes Almosen, wenn Sie in irgend einer Weise dazu beitragen, diese Augenblicke der größten Noth und des Schmerzes etwas zu lindern.

Ich meine daher, daß Sie unbesorgt wegen allfälligen Mehrauslagen den Paragraph der Regierungsvorlage wieder Herstellen sollen. Eventuell würde ich beantragen, anstatt 600 fl. 400 Zu setzen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Da keiner der Herren das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Der Eingang der Rede des Herrn Abgeordneten Hämmerle ist mit dem Schlusse insofern nicht im Einklang, da er im Eingang bemerkte, er wolle den Todten eine Wohlthat zu weisen, während er am Schlusse uns zu bewegen sucht, daß wir das Conductsquarteral den Lebenden zuweisen.

Ich glaube nun, daß mit einer derartigen Wohlthat einer wirklich armen Familie nicht sehr viel geholfen wäre. Wenn eine arme Lehrer-Familie vorhanden sein wird, so wird die Gemeinde es sein, die dieser armen Familie in der Art unter die Arme greift, wie armen Hinterbliebenen geholfen werden muß. (Ruf: durch Bettel.) Durch das Conductquarteral wird ihr ganz gewiß nicht geholfen werden.

Ich glaube nicht, daß die Streichung dieses Paragraphen im Widerspruch steht mit dem Paragraph 56 und zwar einfach aus dem Grunde nicht, weil der § 56 von gar keiner andern Berechtigung als von der Pensionsberechtigung spricht und das Conductquarteral nicht Gegenstand einer Pension und nicht ein Theil einer Pension ist, sondern nur ein Beitrag, den man Hinterbliebenen verstorbener Beamten zukommen läßt.

Es liegt durchaus nicht ein zwingender Grund vor, daß wir den Hinterbliebenen der Lehrer ein Conductquarteral zuweisen sollen.

Regierungsvertreter: Ich bemerke, daß der Herr Berichterstatter den weiteren Zusatz weggelassen hat: und in dieser Beziehung im Allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen rc."

Landeshauptmann: Es wird nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hämmerle der § 79 der Reg.-Vorl. nach dem § 78 einzuschalten sein, er lautet: (verlißt den § 79 der Reg.- Vorl. mit Auslassung der Ziffer 600 fl)

Jene Herren, welche diesen Paragraph eingeschaltet wünschen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Abgelehnt.)

Es entfällt somit dieser Paragraph.

Dr Fetz: (Verlißt §§ 80, 81 und 82 der Reg.-Vorl. resp. §§ 78, 79, 80 nach der Fassung der Reg. Vorlage. Erstere zwei werden ohne Bemerkung angenommen. Bei Letzterem entspinnt sich eine Debatte.)
302

Gsteu: Wir haben, als wir im letzten Jahre von den Lehrerversorgungsinstituten verhandelt haben, gehört, daß bereits ein Fond zur Versorgung der Lehrer, vorhanden sei.

Ich erlaube mir die Frage, ob nicht allenfalls dieser Fond, wenn die Verpflichtungen, die gegenwärtig auf demselben lasten, erloschen sein werden, ob dieser Fond sage ich nicht auch hieher gehören könnte.

Landeshauptmann: Mir ist von diesem Fände amtlich nichts bekannt; ich weiß, daß der hochw. Bischof erklärt hat, daß derselbe aus einigen

tausend Gulden besteht ich kann aber nicht Auskunft geben darüber, ob dieser Fond einem einzigen Zwecke gewidmet ist oder auch zu andern Widmungen benützt werden kann.

Hochw. Bischof: Dieser Fond – ich habe die betreffenden Akten nicht bei mir – besteht aus ungefähr 7000 fl. Er gehört einem bestimmten Kreise von Lehrern. Er war Anfangs von meinem hochw. Vorgänger dem Bischofe von Trient und von dem hochw. Generalvikar Prünster gestiftet und durch Beiträge der Lehrer und mehrerer Ehrenmitglieder vermehrt. Viele Lehrer haben sich verbunden und Statuten aufgestellt, die vom Gubernium genehmiget wurden. Die Lehrer haben seit einem Jahre eine Abänderung dieser Statuten beantragt, aber die Genehmigung noch nicht erwirkt. Es bleiben daher alle diejenigen, die bisher sich zu diesem Vereine verbunden haben und welche jährlich bestimmte Beiträge lieferten, so lange in ihrem Rechte, als noch Theilnehmer daran am Leben sich befinden und bei deren Tode die Wittwen den vertragsmäßigen Anspruch auf Pension haben. Es waren in früheren Jahren durch allerlei Umstände die Pensionen sehr beschränkt; die Pensionen mußten auf die Hälfte, ja auf ein Drittel reduziert werden. Ich vorigen Jahre wahr man so glücklich, die ganze Pension mit 36 fl. und die halbe mit 18 fl. auszufolgen. Wie es in dem heurigen Jahre steht, weiß ich nicht, weil ich den Schluß der Kassa noch nicht kenne. Also gegenwärtig kann von diesem als einen allgemeinen Lehrer-Pensionsfond keine Rede sein, weil das Ganze ein abgesonderter, auf den bestimmten Kreis sich beziehender geringer Fond ist. Was mit der Zeit geschehen kann, wird die Zukunft lehren und kann dann später besprochen werden.

O L. G. R. Hämmerle: Ich glaube, daß er zweckmäßig wäre, nach dem, was ich gehört habe – ich will nicht gerade von diesem Fonds sprechen, aber möglicherweise könnte irgend ein anderes Vermögen bestehen, welches in die Pensionskasse zu fließen hätte – ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, wenn man im Allgemeinen von jenen Stiftungen sprechen würde, welche ihrer Widmung zufolge der Lehrerpensionskasse angehören. Es könnten dieß allenfalls Einkünfte von Stiftungen sein, welche der Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Lehrer und deren Wittwen und Waisen gewidmet sind. Jedenfalls wäre dann eine gesetzliche Bestimmung da, wenn sich der Fall der Ausübung des Tutelrechtes des Staates über derlei Stiftungen ergeben sollte. Ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, dießfalls einen Antrag zu stellen.

Mein Antrag würde lauten:

„5. Einkünfte aus Stiftungen u, Fonden, welche der Versorgung dienstuntauglich gewordener Lehrer, ihren Wittwen und Waisen gewidmet sind.“

Hochw. Bischof: Unter diesen Umständen würde also der vorgenannte Fond hierin einzubeziehen sein?

303

Das wäre eine große Unbilligkeit gegenüber der Gesellschaft, für die er seine spezielle Wirkung hat und deren Mitglieder zu demselben ihren jährlichen Beitrag leisten.

O. L. G. R. Hämmerle: Mein Antrag bezieht sich auf das Allgemeine und nicht auf einen besonderen Fall.

Aus den Widmungsurkunden wird man ersehen, ob die Lehrer von damals oder auch die Lehrer von jetzt einen Rechts-Anspruch haben. Das ist eine

Frage, die aus den Widmungsurkunden u. s. w. gelöst werden muß. Ich meine, man thut gut daran, wenn man eine gesetzliche Bestimmung ausnimmt, um sie in einem sich ergebenden Falle anwenden zu können; denn es könnte morgen Jemand eine Stiftung für Versorgung der Wittwen und Waisen von Volksschullehrern machen und da müßte man eine Bestimmung haben, nach welcher diese Stiftungen in den Pensionsfond einzubeziehen kämen.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Hr. Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Der Antrag des Hr. Abgeordneten Hämmerle lautet: (Verliest denselben wie oben:)

So sehr ich für meine Person es als wünschenswerth ansehe, daß die Pensionskassa für Lehrer zureichliche Mittel erlange, ebenso entschieden muß ich mich als Jurist gegen diesen Antrag erklären; denn ich glaube, daß er eine sehr große und weit gehende Gefahr bezüglich des Eigenthumsrechtes an den Stiftungsgeldern in sich schließen würde.

Wir können unmöglich erklären, daß Erträgnisse von Stiftungen., welche zu schon bestimmten Zwecken gewidmet sind, in eine für Lehrer neu zu gründende Pensionskasse zu fließen haben, aus welcher Lehrerspensionskasse in Hinkunft die Lehrer selbst, die Wittwen und Waisen derselben ihre Versorgung zu beziehen haben. Das wäre ein offenbarer Eingriff in das Eigenthumsrecht an Stiftungen und Fonden.

Ich erkläre mich entschieden gegen diesen Antrag.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche den Paragraph nach dem Antrage des Ausschusses anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.) Jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle, lautend:

„5. Einkünfte aus Stiftungen und Fonden, welche der Versorgung dienstuntauglich gewordener Lehrer, ihrer Wittwen und Waisen gewidmet sind" anzunehmen gedenken, wollen sich erheben. (Abgelehnt.)

Dr. Fetz: (Verliest § 83 der R. V. resp. 81 dann den § 84 der R. V. resp. § 82 lautend nach dem Comite Anträge: „Überschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionskasse (§ 79-81) ergeben, sind fruchtbringend anzulegen und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen", welche ohne Bemerkung angenommen wurden; ferner § 85 der R.V. resp. § 83 lautend: „Pensionen, welche Mitglieder des Lehrstandes oder Hinterbliebene derselben schon jetzt beziehen, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

304

O. L. G. R. Hämmerle: Wenn das Wort „gebühren" nach der Fassung der Regierungsvorlage stünde, so wäre es mehr entsprechen als dos Wort „beziehen." Das Wort „gebühren" bezieht sich auf einen Anspruch. Wenigstens so viel ich Jurist bin, sehe ich ein, daß auch bestehende Ansprüche nicht beseitigt werden dürfen. Wenn ein Mitglied des Lehrstandes an irgend einen Fond bereits gesetzlichen Anspruch har, weil er z. B: die erforderliche Einlage gemacht hat, so wird der Herr Berichterstatter doch zugeben, daß dieser Anspruch nicht fallen darf. Es wäre dies ebenfalls ein Eingriff in das Privatrecht, welchen das Comite machen würde, indem es sagt: nur jene Pensions-Ansprüche bleiben aufrecht welche Pensionen betreffen, welche bereits bezogen werden. Ich glaube auch andere Ansprüche, müßen aufrecht erhalten werden und dem entspricht

das Wort „gebühren“. Ich stelle daher den Antrag das Wort „gebühren“ wieder herzustellen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Das Comite hat ursprünglich in den Übergangsbestimmungen einen Paragraph beantragt, welcher der Intention des Abgeordneten Hämmerle gerecht werden würde. Nachdem es jedoch wünschenswerth und angemessen sein wird, diesen Paragraph fallen zu lassen, so bin ich allerdings auch der Ansicht, daß das Wort „beziehen“ wegzubleiben habe, und daß auf den § 85 der Regierungsvorlage zurückgegangen werde, weil die Fassung des § in diesem Sinne ihre volle Berechtigung hat. Die Berechtigung – von der Se. bischöfl. Gnaden gesagt hat – ist von selbst einleuchtend u. liegt darin, daß, wenn eine Pensionskasse vorhanden ist, auf welche die Lehrer gewisse Ansprüche haben, es uns durchaus nicht einfallen kann, diese zu alteriren.

Landeshauptmann: Ich bringe den § 83 auf Antrag des Hr. Hämmerle nach der Regierungsvorlage zur Abstimmung. Er lautet:

„Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon „jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.“

Diejenigen Herren, welche den soeben verlesenen Paragraph in dieser Fassung anzunehmen gedenken, Wachen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.)
Somit entfällt das Wort „beziehen“.

Dr. Fetz: (Verliest den § 86 der R. B. resp. § 8t, lautend nach dem Comite-Antrag: „Der Landesausschuß nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im § 21 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden vor.“)

O. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte ums Wort. Mir scheint bei diesem Paragraph setzt das Comite selbst etwas Unmögliches voraus. Es heißt da: die Landesschulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die etz. etz. Nun meine ich, daß bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes die Schulgemeinden noch gar nicht vorhanden sind. Die Schulgemeinde wird erst da sein, wenn die Einschulung geregelt sein wird, und da sagt der § 48 des 2. Gesetzes: „Ein Iahe nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.“ Ich würde daher folgende Fassung für diesen Paragraph, der in Verhandlung steht, beantragen:

305

„sobald die Einschulung im Lande durchgeführt sein wird, hat die im § 21 dieses Gesetzes vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinden durch die Landesschulbehörde „stattzufinden.“

Ich meine, früher ist dieß eine Unmöglichkeit.

Landeshauptmann: Hr. Abgeordneter Hämmerle beantragt, diesen Paragraph so zu fassen: „sobald die Einschulung u. s. w.“ (Siehe oben.)

Wünscht Niemand mehr das Wort zu nehmen. (Niemand.)

Somit schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Ich lege auf die Formulirung des Paragraphen in der That kein so bedeutendes Gewicht. Ich glaube, daß die Sache selbst nach der einen oder andern Richtung sich gleich bleiben wird.

Es wird die Landesschulbehörde ein Jahr Zeit haben, um diese Classtfikation vorzunehmen und in einem Jahre wird sie fertig sein, ob nun die Fassung die sein wird oder eine andere, wie sie Hr. Hämmerle beantragt.

Landeshauptmann: Ich bringe zuerst den Abänderungsantrag des Hr. Hämmerle zur Abstimmung; er lautet: (Verliest denselben wie oben.)

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität.)
Jene Herren, welche dem § 84 nach dem Antrage des Comites anzunehmen gedenken, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: Bevor ich zur Verlesung der vorliegenden Paragraphe gehe, erlaube ich mir eine Bemerkung,

Es ist den Herren mitgetheilt worden, in welcher Act der Ausschuß die nachfolgenden Paragraphe beantragt hat. Es haben wiederholt Besprechungen stattgefunden und es hat die Majorität des Ausschusses eine Abänderung der Textirung dieser Paragraphe beantragt.

Ich glaube daher, daß es zweckmäßig u. entsprechend sein wird, wenn ich sämtliche Paragraphe vorlese in der ursprünglich v. Ausschuß beantragten Fassung. Dann werde ich sämtliche Paragraphe vorlesen, wie sie von der von mir erwähnten Majorität des Ausschusses neuerlich beantragt werden. Ihr Unterschied ist einleuchtend und er wird sich bei Verlesung schon selbst ergeben. Vielleicht wird der eine oder der andere von den Herrn sich bestimmt finden, zu erklären, ob er in der einen oder anderen Richtung Anträge zu stellen habe, oder ob er mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sei oder nicht.

Der § 84 lautet nach der ursprünglichen Fassung: (Verliest die §§ 84, 85, 86 und 87 wie folgt:)

§ 84.

Auf Grund dieser Eintheilung legt jede Bezirksschulbehörde eine Kataster sämtlicher Lehrerstellen des Bezirkes an und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §§ 22 bis 40 gebührt. Auf das Einkommen jedoch haben nur jene Mitglieder des Lehrstandes Anspruch, welche ihre Befähigung zum Lehrfache nach den Bestimmungen

306

des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (29. N. G. B.) nachweisen, und erst von dem Zeitpunkte, als sie diese» Nachweis geliefert haben.

Bereits angestellten Lehrern ist durch die Landesschulbehörde ein Termin zu bestimmen, innerhalb dessen sie den gedachten Nachweis zu liefern haben. Dieser Termin darf den Zeitraum von 3 Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht überschreiten.

§ 85.

Hiebei ist nur jenen bereits definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes die erste im (§ 30) bezeichnete Dienstalterszulage zuzugestehen, welche bereits 15 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben. Alle anderen treten erst mit Zurücklegung des fünfzehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Dienstalterszulage. Auch diese Dienstalterszulage ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die betreffenden Mitglieder des Lehrstandes den im § 84 geforderten Nachweis geliefert haben.

§ 86.

Die auf den erwähnten Kataster (§ 84) gegründete Regulirung der Bezüge muß spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§ 87.

Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionskaste zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach (§ 78) zu entrichtende Beitrag bei der Kasse des Schulbezirkes in Vorschreibung zu bringen. Bei bereits angestellten Mitgliedern des Lehrstandes beginnt die bei der Versetzung in den Ruhestand annehmbare Dienstzeit (§ 60) mit dem Zeitpunkte, von welchem an ihnen das Einkommen nach den §§ 22 bis 39 zugewiesen wird. Das gleiche gilt bezüglich der Ausmessung der Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen. Allfällig bereits gegenwärtig bestehend; Pensions- oder Versorgungsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Dieses ist die Fassung nach dem ursprünglichen Antrage. An Stelle dieses Antrages werden von der Majorität d s Ausschusses nachstehende Paragrafhe beantragt, lautend:

§ 85.

Die Mitglieder des Lehrstandes, welche vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an angestellt werden, so wie jene dann bereits angestellten Mitglieder des Lehrstandes, welche durch eine vor der Lehrerprüfungs-Commission abzulegende Prüfung ihre Befähigung zum Lehramts nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1859 darthun, haben und zwar die ersteren vom Tage ihrer Anstellung, die letzteren von dem Zeitpunkte der von ihnen mit Erfolg abgelegten Prüfung, Anspruch auf das Einkommen nach den §§ 22 bis 39 dieses Gesetzes.

Bereits angestellte Mitglieder des Lehrstandes haben auf dieses Einkommen jedoch auch dann Anspruch, wenn die Landesschulbehörde nach Ablauf eines Jahres von der Wirksamkeit dieses Gesetzes, dieselben ohne Ablegung einer Prüfung mit Rücksicht ans ihre Leistungen und insbesondere auf den Zustand ihrer Schulen als zur ferneren Ausübung des Lehramtes (§ 53 des Volksschulgesetzes

307

vom 14. Mat 1869) für geeignet erklärt und zwar beginnt der Anspruch für diese Mitglieder des Lehrstandes auf das Einkommen nach den §§ 22 bis 39 mit dem Zeitpunkte der eben erwähnten Erklärung.

§ 86.

Schon definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrerstandes ist die erste im § 30 bezeichnete Dienstalterszulage dann zuzugestehen, wenn sie bereits 15 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe betretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolg gewirkt haben.

Alle Andern treten erst mit Zurücklegung des fünfzehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Dienstalterszulage.

Der Anspruch auf die Dienstalterszulage ist übrigens an die Voraussetzung geknüpft, daß die betreffenden Mitglieder des Lehrstandes den im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Anforderungen entsprochen haben.

§ 87.

Spätestens innerhalb zweier Jahre nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes hat ans Grund der Classeneintheilung der Schulgemeinden (§ 21) jede Bezirksschulbehörde einen Kataster sämtlicher Lehrstellen des Bezirkes anzufertigen und der Landesschulbehörde vorzulegen, in welchem die Bezüge festzustellen sind, welche jedem Inhaber eines Lehramtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den im § 85 gemachten Vorbehalten gebühren.

§ 88

Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionskasse zu beginnen. Bei der Regulierung der Bezüge eines jeden Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach § 79 zu entrichtende Beitrag bei der Kasse, an welcher er sein Einkommen zu beziehen hat, in Vorschreibung zu bringen.

Rücksichtlich der bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits definitiv angestellten Mitglieder des Lehrstandes tritt die Pensionsfähigkeit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes dann und in der Weise ein, daß, wenn sie unter den Voraussetzungen des § 85 nebst einer früheren wenigstens 10jährigen Dienstzeit noch weitere fünf Jahre in entsprechender Dienstleistung zugebracht haben, ihnen die Dienstzeit bis zu dem Zeitpunkte, an welchem sie nach § 85 in das Einkommen nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 39 eintreten, zur Hälfte angerechnet wird. Dasselbe gilt bezüglich der Versorgungsansprüche ihrer Angehörigen.

In allen andern Fällen gilt bezüglich der bereits angestellten Mitglieder des Lehramtes lediglich der Zeitpunkt, von welchem an dieselben das Dienstes-Einkommen nach dem gegenwärtigen Gesetze beziehen, als Beginn der anrechenbaren Dienstzeit.

Ich glaube, man sollte zunächst die Pensionsfähigkeit und die Gehalte auseinander halten, man sollte sich einigen, welche Lehrer in die Gehalte einzutreten haben und in welcher Art die Pensionsfähigkeit der Lehrer zu gestatten sei.

Landeshauptmann: Die soeben verlesenen Anträge sind sehr weitgehend und durchaus abweichend von dem, was der Ausschuß uns früher mittheilte. Sie kommen so plötzlich heran,

308

daß sie der h. Versammlung früher nicht mitgetheilt werden konnten u. deßhalb dieselbe auch nicht die Gelegenheit hatte, sich darüber eingehender zu besprechen. Ich muß deßhalb die Verhandlung über diese Paragraphe heute aufschieben und werde dieselbe an einem andern Tage

vornehmen lassen, wenn sämmtliche Herren diese weitgehenden Anträge lithographier besitzen werden, um mit sich selbst zu Rathe gehen zu können.

Ich schließe somit die Sitzung. Vorerst kann ich nicht bestimmen, wann ich die jetzt unterbrochene Verhandlung über den vorliegenden Gesetzentwurf wieder werde aufnehmen können. Für morgen und zwar um 4 Uhr Nachmittags bestimme ich die nächste Sitzung mit folgen» den Berathungsgegenständen:

Dritte Lesung des bereits beschlossenen Volksschulgesetzes, weil wir heute die dritte Lesung unterlassen haben, um nicht den Gang der Verhandlung zu unterbrechen.

Ferner noch folgende Anträge des Landesausschusses, nämlich betreffs des Beschlusses des h. Landtages, wornach durch freiwillige Beiträge die Mittel geschaffen werden sollen, die Auslagen für die Irrenanstalt Valduna zu erleichtern.

Der Landesansschuss hat in dieser Beziehung einen andern Vorschlag zu bringen, nämlich einer freiwilligen Sammlung eher eine Wohlthätigkeitslotterie im Lande unterzustellen.

Ferner habe ich das Präliminare für den Landeskulturfond; das Präliminare, welches vom Landesauschuß geprüft vorliegt, betreffend den Landesfond.

Dann den selbstständigen Antrag des Herrn Hirschbühl um Gewährleistung beim Viehverkauf Weiteres kann Vorkommen der Landesauschußbericht über die Rechnung der Lermoosergelder in den Bezirken Bludenz und Feldkirch. Die Rechnungen sind eingelangt und vom Ausschuß durchgesehen worden.

Ferner die Berichte des Petitionskomite über das Gesuch der Gemeinde Koblach um Bewilligung des Grundverkaufes; über das Gesuch der Wagnerischen Buchhandlung um eine Subvention; soferne der Bericht angefertigt ist, auch der Bericht über die Subvention des botanischen Gartens beim k. k. Gymnasium in Feldkirch.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Rheinkorrektion schon geraume Zeit auf der Tagesordnung steht. Es sind sehr viele Gemeinden bei der Sache interessirt und ich würde das Ansuchen stellen, wenn möglich dielen Gegenstand morgen auf die Tagesordnung zu stellen, da demselben seit geraumer Zeil der Vorrang zukäme. Es dürfte vielleicht auch ein Comite zu bestellen sein denn bei weiterer Verzögerung würde die Sache vielleicht aufs künftige Frühjahr verschoben bleiben.

Landeshauptmann: Ich werde trachten, dem zu entsprechen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr Abends.)

Maschinendruck und Verlag von Ant. Flatz in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

XI. Sitzung

am 23. Oktober 1869.

unter dem Vorstize des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Groschauer

Im Beisein der Regierungsvertreter, k. k. Statthaltereirath Karl Schwertling und
k. k. Landes-Schulinspektor Wolf.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Beginn der Sitzung um 4 Uhr 21.10.69

Landeshauptmann:

Ich eröffne die Sitzung. (Sekretär verliest das Protokoll der vorhergehenden).

Die Fassung des Protokolles ist genehmiget.

Der Herr Regierungsvertreter hat mir eine Erklärung des Ministers mitgetheilt, laut welcher der Landtag nicht über den 30. Oktober zusammen bleiben kann. Ich bringe dieses der h. Versammlung zur Kenntniß und erlaube mir bei diesem Anlasse die Geschäfte vorzuführen, die noch eine Erledigung erwarten. Es sind dieß:

„die Landesvertheidigungs Ordnung, das Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr
„der Gewässer.“

In dieser Beziehung hat der Herr Landtagskommissär hier eine Abänderung, welche die Regierung bei §. 21 beantragt, mitgetheilt. Ich werde sie dem Ausschusse zukommen lassen.

Wir haben noch die Bauordnung, das Gemeindevermittleramt, den Antrag über Ausschreibung des Normalchulfondes, die Anträge betreffend die Vermögenssteuer als Landessteuer, das Masfennen, die Montafonerstraße zu einer Konkurrenzstraße zu erheben; das Gesetz, betreffend die Haltung von Zuchstieren, dann einige kleinere Einlagen und Eingaben, welche dem Petitionsausschusse überwiesen worden sind. Dann endlich noch die Erklärung Seitens des so genannten Verfassungskomitees. Ich

Ich kann also die Herren nur bitten, mit diesen Arbeiten, insoweit es möglich ist, vorwärts zu schreiten, damit wir bis 30. d. Mts. dieselben in Verhandlung bringen können.

In der Zwischenzeit wurde mir ein selbstständiger Antrag übergeben, betreffend die Einführung direkter Reichsrathswahlen und die Art und Weise, wie bei diesen direkten Reichsrathswahlen die Vertheilung zu geschehen hätte. Da dieser Antrag, wie ich erachte, nur ein erweiternder Zusatz ist zu dem Antrage, welchen Herr Gsteu in der 5. Sitzung d. Jz. erhoben hat, so werde ich ihn Kraft der Bestimmung des §. 26 unserer Geschäftsordnung dem Verfassungskomitee zur Berathung und Berichterstattung zuweisen.

Ich werde mir erlauben, heute noch einige Gegenstände, da die Zeit drängt, vorläufig zur Behandlung, nachdem das Schulgesetz vollendet sein wird, in Vorschlag zu bringen.

Nun gehen wir über zur heutigen Tagesordnung, den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes und zwar zu §. 6. Ich bitte Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

Dr. Feß: (Verliest §. 6 der Regierungsvorlage nach den Abänderungen des Komites).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber.

Dr. Feß: Ich bitte ums Wort. Ich werde selbst einen Antrag stellen. Da es jetzt sich im Gegensatze zu §. 7, der unmittelbar nachfolgen wird, darum handelt, denselben erschöpfend darzustellen, erachte ich es für nothwendig, daß nach dem Worte „zustand“ im ersten Absatze — ich werde ihn nochmals vorlesen — er lautet:

„Der Landeschulbehörde steht in allen Fällen, in welchen bisher der Schulgemeinde das Ernennungs (Präsentations-) Recht zustand.“

hier folgendes eingeschaltet werde:

„sowie überhaupt, wenn die Schule von der Orts- resp. Schulgemeinde ganz oder theilweise erhalten wird, insofern nicht ein mit einem noch fortbestehenden Patronate (§. 38 der öffentlichen Volksschule) verbundenes Ernennungs- (Präsentationsrecht-) Recht entgegensteht“, dann sollte es weiter heißen:

„Das definitive Ernennungsrecht unter Berücksichtigung des der Ortsgemeinde eingeräumten Vorschlagsrechtes u. s. w.“

Ich glaube, daß dieser Antrag von selbst sich rechtfertiget, weil sonst einem Zweifel Raum gelassen sein könnte, ob in diesen zwei Paragraphen für alle Fälle ausreichende Bestimmungen über die Besetzung von Lehrstellen getroffen seien. Ich halte es mit Rücksicht auf das Volksschulgesetz für nothwendig, daß im §. 7 erklärt werde, daß diejenigen, welche die Schule erhalten, auch das Präsentationsrecht haben. Ich halte es für nothwendig insbesondere aus dem Grunde, weil immerhin die Möglichkeit wäre, daß im Lande Patronatsrechte, welche auf einen Privatrechtstitel beruhen, bestehen, welche dann nach dem Gesetze auch fortbauern würden. Deywegen ist es nothwendig, um den Gegensatz erschöpfend herauszustellen, daß — wie ich bemerkt habe — dieser Zusatz eingeschaltet werde.

Es wird dann bestimmt sein, in welchen Fällen die Gemeinde das Vorschlags- und die Landeschulbehörde das definitive Ernennungsrecht hat und in welchen Fällen das Ernennungs- oder Präsentationsrecht anderen Personen zusteht.

Landeshauptmann: Haben Herr Berichterstatter den Antrag formulirt? (Dr. Fetz überreicht den Antrag).

Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

D. L. G. N. Hämmerle: Ich vermissе eine genauere Bestimmung im Nachsatze des §. 6²

Da heißt es: „ist in dem Ternavorsschlage kein oder nur Ein gesetzlich zum Lehrfache befähigter Kandidat aufgenommen, so ist zc.“ — Ich glaube diese Bestimmung hätte, wenn sie angewendet würde, unter Umständen einen innern Widerspruch oder eine nicht gerechtfertigte Beschränkung des Vorschlagsrechtes der Gemeinden zur Folge. Es kann der Fall eintreten, daß unter allen Kandidaten nur Ein Befähigter auftritt. In diesem Falle kann die Gemeinde nicht mehr als Einen in den Ternavorsschlag aufnehmen und doch würde der §. 6 der Landes Schulbehörde, wenn nur Ein Kandidat aufgenommen wird, das unbedingte Recht zugesiehen, die Ernennung vorzunehmen. Andererseits könnten statt Dre auch weniger vorgeschlagen werden.

Ich glaube, um das Recht der Gemeinde zu wahren, sollte eingeschaltet werden: „ist im Ternavorsschlage kein oder nur Ein gesetzlich zum Lehrfache befähigter Kandidat aufgenommen, obwohl deren mehrere vorhanden waren, so ist u. s. w.“ sonst kommt die Gemeinde in Verlegenheit, drei Kandidaten aufzunehmen, obwohl nur Einer befähiget ist. Ich glaube, man kann ihr dann keinen Vorwurf machen, wenn sie nicht drei zusammengebracht hat.

Bischof: Ich muß diesem Antrage beistimmen und bemerken, daß solche Fälle sehr oft vorkommen können, daß nämlich nur ein Kompetent erscheint. In diesem Falle steht der Gemeinde gar nicht die Möglichkeit bevor, einen Ternavorsschlag zu machen — und doch ist vielleicht dieser Eine ein ganz Geeigneter. Ich schließe mich somit dem Antrage des Hrn. Hämmerle an.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Dr. Füssel: Ich glaube, daß, wenn nur ein Kompetent da ist, man die Gemeinde nicht verhalten solle, einen Ternavorsschlag zu machen, sondern daß man verlangen kann, daß eine neue Ausschreibung stattfindet.

Bischof: Für diesen Zusatz würde ich nur dann stimmen, wenn entweder dieser Eine, der allein angehalten hat, oder alle drei Vorgeschlagenen als nicht befähigt erkannt würden.

Karl Ganahl: Wenn ich recht verstanden habe, geht der Antrag des Herrn Hämmerle dahin, daß für den Fall, als nur Ein Kandidat vorhanden wäre, der Gemeinde doch das Vorschlagsrecht vorbehalten bleiben soll. Wenn dem so ist, so bin ich damit vollkommen einverstanden. Warum sollte sie das Recht nicht haben, wenn sie nur Einen Kandidaten hat, selbst diesen Einen vorzuschlagen?

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

D. L. G. N. Hämmerle: Ich glaube mich ziemlich deutlich ausgedrückt zu haben. Wenn eine größere Deutlichkeit noch beliebt wäre, so will ich nur daran erinnern, daß zu einem Ternavorsschlage im Sinne des Gesetzes drei gehören und namentlich drei Befähigte. Wenn also nur Ein be-

fähigster Kandidat vorhanden ist, oder wie E. d. h. ö. f. Gnaden ausgeführt hat, nur Ein Kandidat austritt, so kann von einem Ternavorschlag keine Rede sein. Es soll der Landes Schulbehörde das Recht eingeräumt werden, mit der Ernennung vorzugehen, ohne an den Vorschlag der Gemeinde gebunden zu sein, nur dann, wenn die Gemeinde, wo sie bei genügender Anzahl von befähigten Kandidaten dennoch es unterläßt, einen Ternavorschlag zu formuliren.

Feuerstein: Ich begrüße den Zusatzantrag des Hrn. Dr. Feß, wenn gesagt wird, daß, wenn die Gemeinde auch nur „einen Theil“ zu der Bestellung der Lehrer und deren Unterhalt trägt, daß ihr auch in diesem Falle das Ernennungsrecht zusteht. Ich glaube, daß es von Nutzen sein wird, wenn dieser Zusatz gemacht wird.

Landeshauptmann: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Haben Herr Berichterstatter etwas beizufügen.

Dr. Feß: Das Recht der Gemeinde, einen Ternavorschlag zu erstatten, ist im §. 5 normirt und der §. 5 ist angenommen worden. In dieser Richtung kann wohl kein Zweifel mehr erhoben werden. Wenn nun unter den Kompetenten nur Ein befähigter Kandidat erscheint, so ist es wohl selbstverständlich, daß, trotzdem die Gemeinde das Recht des Ternavorschlages hat, doch in dem Ternavorschlage auch nur Ein befähigter Kandidat vorkommen kann; den Einen, der sich nicht bewirbt, der nicht kandidirt, kann sie in den Ternavorschlag nicht aufnehmen. Das alterirt aber meines Erachtens an der Sache gar nichts. Die Landes Schulbehörde kann ja auch nur solche ernennen, die kompetirt haben. In einem solchen Fall wird, wie oben erwähnt, von der Landes Schulbehörde, sei sie nun an den Ternavorschlag gebunden oder nicht, immer nur der Eine gesetzlich Befähigte ernannt werden können. Sie kann im Wege der Übersetzung Jemanden ernennen, der nicht kandidirt hat, falls er die gesetzliche Befähigung haben sollte, allein sie muß hierbei das Vorschlagsrecht der Gemeinde berücksichtigen.

Wir haben ursprünglich den dritten Absatz etwas anders stylisirt gehabt. Ursprünglich hat das Comite den Antrag gestellt, daß dieser dritte Absatz zu lauten habe: „Ist in dem Vorschlage kein oder nur Ein gesetzlich zum Lehramte befähigter Kandidat aufgenommen u. s. w.“

Wir sind davon abgegangen aus dem einfachen Grunde, weil sonst möglicherweise der Fall sein wird, daß zwei, drei oder mehrere gesetzlich befähigte Kandidaten sich bewerben werden und dann in einem solchen Falle der Vorschlag der Gemeinde als gültig angesehen werden müßte, wenn nur Ein befähigter Kandidat vorgeschlagen ist. Das Vorschlagsrecht der Gemeinde würde dann thatsächlich in das Ernennungsrecht der Gemeinde übergehen und demnach die Kompetenz der Landes Schulbehörde zum bloßen Schein herabsinken.

Es ist andererseits leicht möglich, daß die Gemeinde eben bei der Sammlung der Gesuche nicht mit der gehörigen Umsicht und Vorsicht vorgeht, daß durch irgend einem Lapsus statt drei nur zwei in Vorschlag kommen; dann gienge meine Ansicht dahin, daß die Landes Schulbehörde nicht berechtigt sein soll, den Vorschlag zurückzustellen, sondern daß, wenn auch nur zwei in Vorschlag gebracht sind, die Landes Schulbehörde aus diesen zweien Einen zu ernennen habe,

Ich glaube, daß die Fassung, wie sie der Ausschuß beantragt, in dieser Beziehung in jeder Richtung vollständig ist, daß sie durchaus nicht zu Inconvenienzen führen werde. Man muß, wenn man eine Corporation oder Gemeindevertretung zum Vorschlag berechtigt, wohl von der Ansicht ausgehen, daß die Absicht nicht besteht, das Gesetz geradezu zu derogiren. Wenn man ihr das Vorschlagsrecht einräumt, muß man ihr mit dem Vertrauen entgegenkommen, daß sie es nicht a priori mißbraucht.

Ich würde also empfehlen, daß, was den dritten Abschnitt anbelangt, der Ausschufantrag angenommen werde.

Landeshauptmann: Ich werde den dritten Absatz getrennt zur Abstimmung bringen und zuerst den Zusatz des Herrn Berichterstatters.

Der § 6 im ersten Absatz soll lauten nach dem Antrage des Ausschusses, vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatz des Herrn Berichterstatters:

„Der Landesschulbehörde steht in allen Fällen, in welchen bisher der Schulgemeinde das Ernennungs (Präsentations) Recht zustand, das definitive Ernennungsrecht unter Berücksichtigung des der Ortsgemeinde eingeräumten Vorschlagsrechtes zu.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Der Zusatz des Herrn Berichterstatters, welcher nach dem Worte „zustand“ eingeschaltet werden sollte, lautet:

„sowie überhaupt, wenn die Schule von der Ortsbeziehungsweise Schulgemeinde ganz oder theilweise erhalten wird, insoferne nicht ein mit einem noch fortbestehenden Patronate § 38 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen verbundenes Ernennungs- oder Präsentationsrecht entgegensteht.“

Diejenigen Herren, die diesen zustimmen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Angenommen.)

Der Absatz 2 würde lauten nach dem Antrage des Comité:

„Die Landesschulbehörde hat demnach aus dem Ternavorschlage der Gemeindevertretung den ihr am meisten geeignet scheinenden Bewerber für die erledigte Stelle zu ernennen und das Anstellungsdekret auszufertigen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Ich werde nun den dritten Absatz ebenfalls nach dem Ausschufantrag vorbehaltlich des vom Herrn Abgeordneten Hämmerle beantragten Zusatzes zur Abstimmung vorführen.

„Ist in dem Ternavorschlage kein oder nur Ein gesetzlich zum Lehrfache befähigter Candidat aufgenommen, so ist die Gemeindevertretung aufzufordern, binnen 14 Tagen einen anderen Vorschlag zu erstatten. Unterläßt sie dasselbe, oder schlägt sie abermals nicht mehr als Einen gesetzlich zum Lehramte befähigten Candidaten vor, so hat die Landesschulbehörde mit der Ernennung vorzugehen, ohne an einen Vorschlag seitens der Gemeindevertretung gebunden zu sein.“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Herr Hämmerle beantragt, nach dem Worte „aufgenommen“, einzuschalten:

„obwohl deren mehrere vorhanden waren.“

Die Herren, die diesem Zusatz beistimmen, sind ersucht, sich von dem Sitze zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: (Verliest die §§ 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, welche in der vom Ausschuss beantragten Fassung ohne Debatte, ferner §§ 14 und 15, welche nach Fassung der R. V. ohne Bemerkung angenommen wurden, endlich § 16, welcher nach dem Ausschussantrag zu lauten hat:)

„Jede in Gemäßheit der §§ 1—15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landes-schulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen und anderweitigen Einkommen erleidet.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen?

Osteu: In dem diesen folgenden Paragraphen 17 ist jede Gemeinde geschützt, daß ihr kein Lehrer aufgedrungen werden kann, den sie nicht will. In diesem § 16 ist diejenige Gemeinde nicht geschützt, die allenfalls einen guten Lehrer nicht gerne fortläßt und wenn auch selbst der Lehrer nicht gerne fortlebt.

Um diesem vorzubeugen, möchte ich einen Zusatz in den Paragraphen hineingestellt wissen, der lauten würde nach dem Worte „Dienstesrücksichten“:

„mit Zustimmung der Vertretung der Ortsgemeinde der Schule, an welcher er angestellt ist.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

D. L. G. R. Hammerle: Ich wäre mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Osteu nur theilweise einverstanden. Ich wenigstens gehe von der Ansicht aus, daß die Versetzung aus Dienstesrücksichten dann stattfinden sollte, wenn der zu Versetzende damit einverstanden ist.

Ich würde also in diesem Falle die Versetzung nicht von der Einwilligung der Ortsgemeinde sondern vielmehr von der Einwilligung des zu Versetzenden abhängig machen, indem eine Versetzung, wider Willen wenigstens im Beamtenstande als strafweise Disciplinarversetzung angesehen wird.

Wenn der Lehrer selbst einverstanden ist, versetzt zu werden und die Gemeinde, welche das Kernavorschlagsrecht besitzt, einverstanden ist, denselben im Versetzungswege zu übernehmen, so würde ich wahrlich nicht, wie man solche Lehrer in ihrem weiteren Fortkommen behindern sollte, etwa bloß beschweigen, weil die Gemeinde einen so tüchtigen Lehrer mit so geringem Gehalte zu bekommen nicht mehr hoffen kann. Es wäre hiemit offenbar verdienten Lehrern jede weitere Bahn verschlossen, es würde ihnen ein Hinderniß entgegen geworfen, welches nirgends, bei keinem Dienste vorkommt.

Es kann nicht vom Dienstherrn abhängen, ob jemand in einen andern bessern Dienst treten will oder nicht. Ich glaube, daß die Beschränkung, die Herr Osteu vor Augen hat, eine zu weit gehende, eine geradezu unerhörte Beschränkung wäre.

Mein Antrag ginge dahin:

„Doch kann eine Versetzung, welche die Bezirks- oder Landes-schulbehörde mit Einwilligung des betreffenden Lehrers aus Dienstesrücksichten vornimmt, stattfinden, insoferne derselbe dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.“

Auch dieser letzte Zusatz würde überflüssig werden; denn, wenn er selbst in die Versetzung einwilligt, so wird ihm auch nichts daran gelegen sein, ob er einen Entgang an seinen Bezügen erleidet oder nicht; denn sonst würde er nicht einwilligen.

Man würde vielleicht noch anderweitigen Unzuförmlichkeiten ausweichen, welche der Zusatz „und anderweitigen Einkommen“ in sich schließt. Sollte der Paragraph stehen bleiben, wie er in der Regierungsvorlage besteht, so würde ich den Antrag stellen, eventuell auch die Worte „und anderweitigen Einkommen“ wezulassen.

Es kann offenbar von keinem andern Einkommen die Rede sein, als wenn z. B. ein Lehrer in einem Dorfe eine Nebenbeschäftigung u. z. eine erlaubte Nebenbeschäftigung betreibt. Man könnte doch wol nicht verlangen, daß auch das Einkommen aus dieser Nebenbeschäftigung gewährleistet werden soll; nehmen Sie an z. B. das Einkommen aus einer Ackerwirthschaft oder dergleichen, da wäre es wahrhaft schwierig für die Landes Schulbehörde, auch auf dieses Einkommen Rücksicht zu nehmen. Ich meine eben, daß die Sache einfach dahin geändert werde, daß eine solche Versetzung, die keine strafweise Versetzung ist, nur mit Einwilligung des betreffenden Lehrers stattfinden könne. Ich gehe nochmals auf meinen ursprünglichen Antrag zurück, der lauten sollte:

„Der Landes Schulbehörde steht es jedoch zu, einen im Lehrfache Angestellten aus „Dienstesrücksichten auf einen andern Dienstposten zu versetzen, immer aber nur mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedes des Lehrerstandes.“

Landeshauptmann: Ich bitte um die Formulirung des Antrages.

Ich werde mir erlauben, den Antrag des Herrn Oßler nochmals vorzulesen. Herr Oßler beantragt nach dem Worte „Dienstesrücksichten“ einzuschalten: „mit Zustimmung der Vertretung der Ortsgemeinde der Schule, an welcher er angestellt ist.“

Wünscht noch Jemand das Wort?

Hochw. Bischof: Ich möchte beiden Anträgen gerecht werden; aber das scheint mir eben nicht möglich. Ich stelle mir vor, daß es gerade zu keiner Straiverhandlung kommt gegen den Lehrer, aber daß doch aus Dienstesrücksichten der Schulbehörde eine Versetzung desselben als wünschenswerth erscheint, vielleicht um einem Disciplinarverfahren dadurch vorzubeugen — ein Fall, der in meiner Erfahrung oft schon vorgekommen ist, und wahrscheinlich auch in Zukunft vorkommen wird. Es kann sogar sein, daß die Gemeinde es ist, welche den Antrag bei der obern Behörde stellet, weil sie eben aus Schonung gegen den Lehrer oder aus gewissen Umständen ein Disciplinarverfahren nicht veranlassen will. Deswegen möchte ich den Paragraph in der allgemeinsten Form lassen, aber nicht zugeben, daß es „bloß mit“ Zustimmung des Lehrers geschehen könne; denn dann wären die Interessen der Gemeinde nicht nur nicht berücksichtigt, sondern es könnte der Lehrer aus Böswilligkeit und Opposition, da er darauf besteht und erklärt: „ich gehe nicht“, die Versetzung verhindern, obwohl er vielleicht vortheilhafter versetzt würde.

Ich bin deshalb für die einfache Beibehaltung des Comiteantrages mit dem Beisatze.

Dr. Jussel: Wenn man die Versetzung eines Lehrers von der Einwilligung desselben abhängig macht, weiß ich nicht, was eigentlich der Paragraph bedeuten sollte. Der Lehrer wird fürderhin angestellt, ohne einen besonderen Vertrag auf dieselbe Art, wie ein anderer Beamter auf Grund

seiner eigenen Bewerbung, und wenn er eine Beförderung wünscht und die Behörde sie ihm geben will, so wird auch die Gemeinde nichts dagegen haben können. Wenn man aber die Einwilligung des Lehrers voraussetzt, würde der Fall ganz entfallen und beseitigt sein, der hier im Gesetze berücksichtigt ist; denn das Gesetz sagt, der Lehrer als Angestellter „muß“ sich aus Dienstesrückichten bequemen, eine andere Stelle anzunehmen, wenn er an seinen Bezügen keinen Nachtheil erleidet; sonst wenn man immer die Versetzung an die Bedingung knüpft, daß der Lehrer dazu einwillinge, dann kann man ihm eine Versetzung aus Dienstesrückichten dekretiren. Da würde ich weit eher mit dem Antrage einverstanden sein, daß die Versetzung von der Einwilligung der Ortsgemeinde abhängig gemacht werde; dann würde der Paragraph, wie er vorliegt, immerhin noch eine Bedeutung haben.

Uebrigens wenn schon Rücksichten auf den Dienst und das Interesse des Schulunterrichtes eine Versetzung notwendig machen, so soll auch die Gemeinde die Versetzung nicht hintertreiben können.

Feuerstein: Ich möchte den Antrag des Herrn Steu auf das wärmste empfehlen. Der Antrag des Herrn Steu will nichts anderes, als daß man einer Gemeinde, die ihren Lehrer achtet, die ihn gerne hat, und der die Kinder zu tüchtigen Menschen heranbildet kurz der Gemeinde Ersprießliches für den Unterricht leistet, daß man einen solchen Lehrer der Gemeinde nicht so ohne weiteres wegnehmen könne und das dünkt mich ganz angemessen.

D. L. G. N. Hammerle: Wenn ich den Antrag des Herrn Steu recht verstehe, so würde er die Folge nach sich ziehen, daß ein Lehrer, der aus einer Gemeinde fort will, und der eine zweite Gemeinde findet, welche ihn in Vorschlag bringt, von der anderen Gemeinde zurückgehalten werden könne.

Das, meine Herren, wäre das unnatürlichste Verhältniß von der Welt. Ich meine gerecht und billig ist es, daß, wenn der Lehrer nicht versetzt werden will, wenn er nicht einwilliget und ihm Nichts zur Last fällt, seine Versetzung nicht stattfindet.

Ich kann nur meine Herren aus Erfahrung Ihnen Eines mittheilen über die Beamtenversetzungen, wie sie heut zu Tage noch bei jenen Behörden vorkommen können, die keine richterliche Behörden sind, da die Richter wie die Herren wissen, gegen die Versetzung durch ein besonderes Gesetz geschützt sind. Es geschah früher häufig, daß man einen Beamten aus Disciplinarrückichten oder, wie Se. bihöfl. Gnaden sich ausgedrückt hat, weil man es zu einer Disciplinarunterjuchung nicht kommen lassen wollte, an einen andern Ort versetzte, wo er besser convenirte. Die Folge davon war, daß oft verdienstvolle Beamte von ihrem Dienorte versetzt werden mußten, und zwar an einen Platz, der ihnen nicht zusagt und bloß deswegen, weil der andere aus Dienstesrückichten fort mußte. So hat der brave Beamte, der sich Nichts zu Schulden kommen ließ, die Strafe des anderen zu tragen. Das würde auch bei den Schullehrern vorkommen, wenn der Paragraph, wie er beantragt ist, angenommen würde, wenn nämlich aus Dienstesrückichten ein Lehrer versetzt würde — vorbehaltlich, daß er keinen Abbruch an seinen Bezügen oder anderweitigem Einkommen erleidet.

Nun, wenn die Gemeinde mit dem Lehrer zufrieden ist, und der Lehrer mit der Gemeinde, soll dann ein solcher Lehrer wieder seinen Willen an einen andern Ort versetzt werden? Ich glaube, darin würde eine Strafe liegen und das soll nicht sein. Es soll eine Versetzung im Disciplinarwege

geben und soll eine Veretzung aus Dienstesrücksichten mit Einwilligung des zu Veretzenden geben, das ist meine Ansicht, und ich glaube, daß dadurch der Billigkeit Rücksicht und der Gerechtigkeit selbst gebührende Rechnung getragen werde. (Rufe, Bravo.)

Steu: Ich habe in meinem Antrage nur jene Gemeinden und Lehrer schützen wollen, die wirklich mit einander im guten Einvernehmen sind, also dort, wo der Lehrer nicht gerne fortgeht und die Gemeinde denselben nicht gerne fortläßt.

Aber ein Veretzungsrecht finde ich mitunter ganz am Plage, nämlich dort, wo der Lehrer mit der Gemeinde oder die Gemeinde mit dem Lehrer nicht auskömmt. Da ist das Veretzungsrecht aus Dienstesrücksichten ganz am Plage. Dienstesrücksichten können aber auch dann eintreten, wenn die Landes Schulbehörde es für nothwendig findet, einen guten Lehrer an einen Ort zu veretzen, wo etu guter sehr nothwendig ist. Das können Dienstesrücksichten sein und in dieser Beziehung könnte der Lehrer von der Gemeinde fort verlangt werden, bei der er gerne bliebe und die ihn auch gerne hätte und nur für diesen Fall habe ich den Antrag eingebracht.

Ich habe einen anderen Antrag formulirt gehabt, nämlich ein Zusatzantrag lautend „gegen den beiderseitig einverständlichen Willen der Gemeinde und des Lehrers kann die Veretzung nicht erfolgen“, der zwar dasselbe sagt, nur in einer anderen Weise; aus den angeführten Gründen empfehle ich meinen Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand).

Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Hr. Berichterstatter das Wort.

Dr. Feß: Die Frage, die im zweiten Abzuge des § 16 behandelt wird, schlägt so sehr in fachmännisches Gebiet ein, daß, ich gestehe es — es mir schwer fällt, mich über die Anträge, die vorliegen, zu äußern. Indes muß ich es thun, und ich glaube, daß es mir gelingen wird, diese Anträge auf ihren richtigen Sinn zurückzuführen.

Ich muß es ganz und gar den Herren überlassen, ob sie das Institut der Veretzbarkeit der Lehrer aufrecht erhalten wollen oder nicht.

Was den Antrag des Herrn Hämmerle betrifft, so muß ich an dasjenige erinnern, was Hr. Jusfel bereits bemerkt hat und was nach meiner Ansicht auch vollkommen richtig ist. Die Intention der Regierung geht dahin, daß es der Landes Schulbehörde möglich sein soll, aus Dienstesrücksichten einen Lehrer an einen anderen Ort zu veretzen. Die Intention der Regierung geht also offenbar dahin, eine solche Veretzung zu statuiren, welche unter Umständen eine vom Lehrer nicht angesuchte ist. Der Lehrer soll in diesem Falle um seine Zustimmung allerdings nicht gefragt werden, das liegt in der Natur der Sache. Von einer Veretzung aus Dienstesrücksichten kann man nur dann sprechen, wenn diese Veretzung stattfinden soll, ohne daß der zu Veretzende gefragt wird. Wenn die Veretzung eben nur auf Ansuchen des zu Veretzenden stattfinden soll, dann ist in den früheren Paragraphen Abhilfe geschaffen.

Es wird vorausgesetzt, daß irgendwo eine Lehrerstelle frei ist, denn sonst wird man keinen hinbringen können. Ist eine Stelle frei, so wird diese Stelle also ausgeschrieben werden müssen. Wenn nun irgend ein Lehrer auf diese Stelle hinkommen will, so wird er sich darum bewerben und

wenn er von der betreffenden Gemeinde gewünscht wird, so wird sie ihn in den Vorschlag aufnehmen. Die Versetzbarkeit für diesen Fall zu normiren, das wäre etwas Ueberflüssiges und ich würde eher den Antrag verstehen, daß der zweite Absatz des Paragraphen ganz wegbleibe, da die Form, die der Herr Abgeordnete ihm geben will, nach meiner Ansicht an einem inneren Widerspruche zu leiden scheint. Herr Steu faßt das Institut der Versetzung, wenn ich mich so ausdrücken soll, nach meiner Ansicht allerdings richtig auf. Er denkt sich eben, daß die Lehrer aus Dienstesrücksichten versetzt werden können, und daß unter gewissen Umständen eine solche Versetzung stattfinden soll. Nur will er noch weitergehende Beschränkungen haben, als ohnedem im unmittelbar darauffolgenden Paragraphen liegen. Im darauffolgenden Paragraphen heißt es: „auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.“ Der Herr Abgeordnete Steu denkt sich da, daß die Gemeinde mit dem Lehrer sehr zufrieden sei und will diese betreffende Gemeinde schützen, indem er normirt haben will, daß die Zustimmung der Gemeinde eingeholt werden müsse, um einen Lehrer versetzen zu können. Nach meiner Ansicht geht Herr Steu mit diesem Zusätze zu weit.

Der Lehrer selbst ist, nach dem Antrage des Comites, ich spreche es offen aus, vollständig geschützt. Die Regierung hat ursprünglich in ihrem Entwurfe aufgenommen, daß der Lehrer bei seiner Versetzung keinen Entgang an Bezügen erleiden dürfe. Wir haben noch vorgeschlagen, daß hinzugefügt werde, „und anderweitigem Einkommen.“ Die materielle Stellung des Lehrers kann bei einer Versetzung, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen wird, ganz und gar nicht beirrt werden. Der Lehrer muß das vollkommen gleiche Einkommen an dem Orte seiner neuen Bestimmung haben, die er früher hatte. Ich glaube, daß in dieser Beziehung allerdings für den Lehrer die allerweitestgehende Rücksicht getragen ist.

Man hat auf die Unversetzbarkeit des Richterstandes hingewiesen. Nun die Unversetzbarkeit des Richterstandes ist eine Institution des modernen constitutionellen Staates und diese Institution hat eine gewisse Voraussetzung, die doch beim Lehrerstande nicht stattfinden kann. Man will dadurch dasjenige schützen, was man die Unabhängigkeit des Richters nennt. Die Unabhängigkeit ist eine schöne Sache und ist unter Umständen sehr nothwendig; aber eine gleiche Unabhängigkeit wie der Richter, hat wenigstens nach meiner Ueberzeugung der Lehrer nicht zu genießen. Daß die betreffende Gemeinde, wenn der Antrag des Herrn Steu angenommen würde, die Versetzung des Lehrers geradezu hindern könnte, selbst unter der Voraussetzung, daß der Lehrer selbst weg wollte, wäre nicht richtig; denn der Lehrer könnte auf eine andere Stelle hin competiren und vorgeschlagen werden und da könnte die Gemeinde den Lehrer nicht halten. Vielleicht wäre übrigens das ein Grund, den Antrag des Herrn Steu als überflüssig abzulehnen.

Ich meine also meine Herren, was sie über das Institut der Versetzbarkeit der Lehrer denken sollen, müssen sie bei sich ausmachen; wenn Sie aber glauben, daß unter irgend welcher Voraussetzung aus Dienstesrücksichten die Versetzbarkeit der Lehrer stattfinden soll, dann ist das allein Entsprechende u. zugleich den Lehrer nach jeder Richtung hin vollkommen Schützende dasjenige, was der Ausschuss beantragt.

Ich würde den Herrn Landeshauptmann ersuchen, daß über beide Absätze besonders abgestimmt werde, und wenn sie glauben meine Herren, das Institut der Versetzbarkeit fallen lassen zu sollen, müßten sie gegen den zweiten Absatz stimmen.

Landeshauptmann: Ich muß jedenfalls beide Abfälle getrennt zur Abstimmung bringen, weil der Antrag des Hrn. Hämmerle eine ganze Abänderung des zweiten enthält. Es liegt auch der Antrag des Herrn Steu vor, welcher nach dem Worte „Dienstesrückichten“ einzuschalten wünscht: „mit Zustimmung der Vertretung der Ortsgemeinde der Schule, an welcher er angestellt ist.“

Der Antrag des Herrn Hämmerle würde lauten: „der Landeschulbehörde steht es jedoch zu, einen im Lehrfache Angestellten aus Dienstesrückichten auf einen andern Dienstplatz zu versetzen, immer aber nur mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedes des Lehrstandes.“ Dieser Antrag des Herrn Hämmerle schließt natürlich den 2. Satz des § 16 aus, er ist eine vollständige Abänderung desselben.

Ich werde nun zuerst den ersten Satz des § 16 zur Abstimmung bringen, dann den Antrag des Hrn. Hämmerle; sollte derselbe fallen, bringe ich den Satz, wie ihn der Ausschuß beantragt hat, zur Abstimmung und endlich werde ich, wenn dieser angenommen ist, den Zusatzantrag des Herrn Steu vorsehen.

Wird eine Einwendung gegen diese Reihenfolge erheben? (Keine.) Somit gehe ich nach dieser Reihenfolge vor.

Der erste Satz des § 16 lautet:

„Jede in Gemäßheit der §§ 1 bis 15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive.“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Nun käme der Antrag des Herrn Hämmerle, er lautet: (verliest denselben wie oben.) Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Abgelehnt.)

Ich bringe nun den zweiten Satz nach dem Antrage des Comites vorbezüglich des Zusatzes des Herrn Steu.

„Doch muß jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landeschulbehörde aus Dienstesrückichten anordnet, fügen, sofern er dabei keinen Entgang an Bezügen und anderweitigen Einkommen erleidet.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Herr Steu beantragt nach dem Worte „Dienstesrückichten“ einzuschalten:

„mit Zustimmung der Vertretung der Ortsgemeinde der Schule, an welcher er angestellt ist u. s. w.“

Ich bitte um Abstimmung. (Abgelehnt.)

Ich bitte Herrn Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Feß: (Verliest die §§ 17, 18, 19 und 20 der R.-B., welche ohne Bemerkung angenommen wurden, ferner § 21 des zweiten Abschnittes mit den Abänderungen des Comites; er lautet nach dem letzten nachträglichen Beschluß des Comites:)

„Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach der Bevölkerungsziffer, den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen in drei Classen getheilt. Diese Ein-

„Theilung nimmt die Landesschulbehörde im Einbernehmen mit dem Landesauschusse vor und revidirt sie von 10 zu 10 Jahren, ohne daß dadurch zwischenzeitliche Verichtigungen ausgeschlossen sind. Die Landgemeinden sind in der Regel, wenn nicht Ausnahmeverhältnisse die Aufnahme derselben in eine höhere Classe bedingen, in die 3. Classe einzureichen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diesen § 21.

D. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte ums Wort. Ich habe gegen diese Fassung des § 21, wie sie das Comite beantragt, mancherlei Einwendungen vorzubringen.

Vor Allem beantrage ich, daß im ersten Absätze des § 21 die Regierungsvorlage, welche 4 Classen annimmt, wieder herzustellen sei.

Ich kann mich in dieser Hinsicht kurz fassen, weil ich bereits in der Generaldebatte die Hauptgründe vorgebracht habe.

Nach meiner Anschauung sind die Lehrgehälter in der Regierungsvorlage zu gering bemessen und insbesondere die letzte Klasse mit nur 300 fl.

Nun aber hat der Ausschuss die 2. Klasse mit 500 fl. gestrichen. Ich meine, es liegt kein Grund vor, diese Gehaltsklasse von 500 fl. wegzulassen. Ich glaube, wenn sie stehen geblieben wäre, würde das Land am Ende nicht viel größere Auslagen zu bestreiten gehabt haben und für die Lehrer wäre ein größerer Ansporn zur erspriesslicheren Thätigkeit gegeben, wenn sie Aussicht hätten, auch allenfalls in Landgemeinden bis zur Gehaltsstufe von 500 fl. vorrücken zu können.

Der Abstand von der mindesten Gehaltsklasse der Städte und des Marktes Dornbirn z. B. von 600 fl. bis 400 fl. scheint mir ein zu großer Abstand zu sein. Ich wünschte insbesondere keine großen Unterschiede zwischen Dorf- und Stadtlehrern bestehen zu sehen, indem die Anforderungen des Gesetzes an beide dieselben sind. Beide haben 4 Jahre den Fortbildungskurs zu hören, beide müssen die Unterrealschule und das Gymnasium absolvirt haben und beide dieselbe Lehrbefähigungsprüfung bestehen.

Nun soll der Dorfschullehrer nur zu einem höchstens 400 fl. betragenden Gehalte gelangen nämlich in die 2. Klasse, während die geringste Besoldung der Lehrer in der Stadt schon 600 fl. beträgt. Es ist allerdings wahr, daß die Theuerungsverhältnisse bestimmend einwirken können. Man muß aber berücksichtigen, daß es in der Stadt leichter wird, seine Bedürfnisse zu befriedigen, sich durch Privatunterricht etwas zu erwerben u. s. w. Der Stadtlehrer kann seine Kinder leichter erziehen als der Dorfschullehrer. Auch die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse wird dem Lehrer auf dem Lande viel schwerer fallen und theurer zu stehen kommen, als dem Stadtlehrer. Er muß die Bücher kaufen, kein anderer liest sie im Dorfe. In der Stadt kann er sie zu leihen bekommen, da sind Bibliotheken, welche für diese Bedürfnisse vorsorgen. Kurz, wenn er auch auf dem Lande wohlfeiler lebt, so gibt es doch Manches, rücksichtlich dessen er größere Opfer bringen muß.

Ich meine daher, daß gerade diese Gehaltsklasse von 500 fl. diejenige war, welche dem Dorfschullehrer sein Loos wenigstens durch Aussicht auf eine bessere Zukunft etwas annehmbarer erscheinen ließe.

Im Allgemeinen erlaube ich mir ganz kurz zu wiederholen, daß die Besoldungen der Lehrer nicht gar so gering bemessen werden sollten, daß man darauf Rücksicht nehme, daß der Lehrer grö-

fern Anforderungen zu genügen habe, daß er viele Jahre zu seiner Vorbildung benötige, daß sein Beruf in Zukunft für das Land von eminenterer Wichtigkeit ist; daß seine Wirksamkeit ganz sicher zu den angestrengtesten gehört, daß nach dem Geiste des Volksschulgesetzes der Lehrer den Beamten gleich gestellt werden sollte und daß meines Wissens es nur ganz wenige Beamte gibt, die einen Gehalt von 400 fl. beziehen; daß aber dort, wo die Gehalte geregelt sind, der geringste Gehalt 500 fl. beträgt. Der Lehrer soll in der Gemeinde sein Ansehen nach jeder Seite hin zu wahren in der Lage sein, was aber nicht möglich ist, wenn er nicht einen entsprechenden Gehalt bezieht. Endlich dürfte man aber auch darauf Rücksicht nehmen, daß der Lehrer, wenn er sich diesem Berufe widmet, eigentlich möchte ich sagen, mit demselben für sein ganzes Leben abschließt; er hat keine weitere Aussicht für sich ein besseres Brot zu gewinnen hat, — er bleibt sein Lebtag Schullehrer.

Wenn wir den Lehrern in Aussicht stellen, daß sie 30 bis 40 Jahre dienen müssen, um zu dem großen Gehalt von 400 fl. zu gelangen und allenfalls noch zur Diensteszulage, die ohnedem eine sehr beschränkte ist, nun dann meine Herren laufen wir Gefahr, und ich meine, diese Gefahr liegt näher, als Manche sich träumen lassen, für die Durchführung des Schulgesetzes keine tauglichen Lehrer zu finden, wenigstens nicht in der Anzahl, in welcher wir sie benötigen.

Ich bitte, meine Herrn, dieß sorgfältig zu erwägen, es steht nach meiner Anschauung die Zukunft der Volksschule geradezu auf dem Spiel. Wenn die Lehrergehälter zu sehr beschränkt werden, werden wir am Ende gar keine Lehrer finden.

Weiters muß ich in diesem Paragraphen insbesondere wieder bemängeln, daß die Eintheilung in Klassen von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse zu geschehen habe. Ich will das nicht mehr anführen, was ich schon früher sagte, daß nach meiner Anschauung der Landesaussschuß ohnedem im Landeschulrathe hinlänglich vertreten ist, indem drei Mitglieder des Landesaussschusses, also drei von fünf Mitgliedern bereits im Landeschulrathe sitzen. Ich will nur betonen, daß der Ausdruck „im Einvernehmen mit dem dem Landesaussschuß“ geradezu zu ganz sonderbaren Konsequenzen führen dürfte; denn, wenn man von einem Einvernehmen spricht, so will das sagen, es müssen beide, wenn von zweien die Rede ist, einverstanden sein.

Ich frage Sie nun, meine Herren, was geschieht, wenn diese Beiden nicht einverstanden sind? wenn z. B. der Landeschulrath sagt: diese Gemeinden gehören in die zweite Klasse und wenn der Landesaussschuß sagt: nein, sie gehören in die dritte Klasse?

Irgend eine Entscheidung muß gefunden werden, in irgend eine Klasse muß die Gemeinde eingereiht werden. Wie nun das Comité beantragt, ist eine Entscheidung in einem solchen Falle nicht möglich; man weiß nicht mehr, wo die Gemeinde hingehört; was soll nun für ein Ausweg gefunden werden? Wollen Sie sagen, es habe die für den Lehrerstand ungünstigere Eintheilung zu gelten oder wollen Sie vielleicht sagen, es habe das Loos zu entscheiden?

Das wäre wirklich ein trauriges Armuthszeugniß, das wir uns ausstellen würden, wenn in einem solchen Falle nur durch das Loos Vorsorge getroffen werden könnte.

Ich meine daher, in dieser Hinsicht wäre die Regierungs-Vorlage herzustellen, indem man sagt: die Eintheilung nimmt die Landesschulbehörde vor und revidirt sie u. s. w.

Schließlich würde ich noch beantragen, den Schlußsatz des Comites hinweg zu lassen, welcher lautet:

„Die Landgemeinden sind in der Regel, wenn nicht Ausnahmeverhältnisse die Aufnahme derselben in eine höhere Klasse bedingen, in die dritte Klasse einzureihen.“

Das ist für mich der trostloseste Zusatz, der im ganzen Gesetze vorkommt. Damit, meine Herren, haben sie die Landtschullehrer in der Regel in die geringste Gehaltsklasse verwiesen. Es ist ihnen jede Aussicht benommen, sich ihr Loos zu verbessern.

Nun sagt das Volksschulgesetz, ein bereits sanctionirtes Reichsgesetz im § 55 sub 1: die Minimalbezüge, unter welche keine Schulgemeinde herabgehen darf, sollen so bemessen sein, daß Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebengeschäften ihre ganze Kraft dem Berufe widmen, und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können.

Nun bitte ich Sie meine Herren, wie es möglich sein soll, daß ein Lehrer mit Familie, sei es auch den örtlichen Verhältnissen angemessen, mit 300 fl. leben kann. Ich glaube das gehört unter die schwierigsten Rechenerempel, man mag Tag und Nacht rechnen, so wird man mit 300 fl. keine Familie erhalten können.

Ich meine daher, daß man zu weit geht, wenn man sagt: in der Regel sei der Minimalgehalt 300 fl. und ich ersuche, die Regierungsvorlage anzunehmen, wie sie hier vorliegt und diese Regel und zwar traurige Regel wegzustreichen. Es ist eben, wie gesagt, der Gehalt an und für sich gering bemessen und wenn sie die geringen Gehalte zur Regel machen, so gehen sie offenbar zu weit.

Ich lege Ihnen, meine Herren, dies insbesondere an's Herz, weil ich der festen Ueberzeugung bin, daß auch Ihnen Allen, meine Herren, das Gedeihen der Schule am Herzen liegt. (Mehrseitiges Bravo)

Hochw. Bischof: Ich glaube nur, auf etwas aufmerksam machen zu müssen.

Die Klassifikation ist eine hochwichtige Sache. Es könnte der Fall eintreten, daß manche Gemeinden sich durch den Beschluß, der gefaßt worden ist,

„von der Landes Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse“ sich doch noch nicht ganz zufrieden stellte und daß also dadurch ein Zustand hervorgerufen würde, welcher eine Art von Ungewißheit oder Beklemmung hervortriebe.

Ich würde also noch dazu beantragen:

„und im Rekurswege von dem hohen Landtage, wenn ein solcher stattfindet;“ dann könnte sich doch Niemand beklagen.

Gste u: Ich komme heute einmal in die angenehme Stellung, daß ich mit meinem sonstigen Gegner, dem Herrn D. L. G. R. Hämmerle in einem Punkte mich einverstanden erklären kann, nämlich, daß im letzten Zusatzantrage, die Landgemeinden „in der Regel“ der dritten Gehaltsklasse einzureihen, gestrichen werde. Das „in der Regel“ geht zu weit. Es können Landgemeinden kräftig genug sein, die 2. Klasse zu tragen; wenn man aber hier diese Regel bestimmt, so wird die Landes Schulbehörde und der Landesauschuß daran Anstand nehmen und eben in der Regel alle Landgemeinden in die dritte Klasse glauben setzen zu müssen.

Ich möchte die Herren bitten, diesen Zusatzantrag zu streichen. Ich habe es im Comite beantragt und stimme auch hier dafür.

Karl Ganahl: Ich stimme meinem Collegen Hrn. Steu vollkommen bei, ich hätte auch sehr gewünscht, daß dieser Nachsatz weggeblieben wäre; es war aber nicht möglich, es durchzusetzen man hat nämlich im Comite geltend gemacht, daß es eine Menge Berggemeinden gebe, wo die Lehrer mit 300 fl. ganz gut leben können und wenn man aber berücksichtigt, daß die Lehrer bisher nur 40, 50, 60—100 fl. hatten, so seien dreihundert Gulden im Verhältnisse zu diesen Beträgen viel. Demungeachtet bin ich dafür, daß dieser Nachsatz gestrichen werde. Es wird sich dann zeigen, in welchen Gemeinden die dritte Klasse nämlich der Gehalt von dreihundert Gulden festgesetzt werden soll. In Berggemeinden dürfte die dritte Klasse von 300 fl. genügen, in größeren Landgemeinden werden 300 fl. zu wenig sein, in solchen Fällen wird man jedenfalls die zweite Klasse mit 400 fl. anwenden müssen. Weiters hätte ich noch einen Zusatzantrag zu machen; ich würde nämlich beantragen, daß die Städte Bregenz, Feldkirch und Bludenz, dann der Markt Dornbirn in die höchste Klasse einzureihen wären. Ich bin der Ansicht, daß in diesen vier Orten kein Lehrer mit weniger als 600 fl. bestellt werden dürfe.

Dr. Martignoni: Ich erlaube mir auf die Bemerkung des Hrn. Karl Ganahl zu erwidern, daß in Dornbirn ein Verhältniß ist, ganz verschieden von dem in den Städten. Dornbirn ist zwar eine große Gemeinde, in welcher einige Lehrer in die höchste Klasse gesetzt werden können Dagegen haben wir auch sehr viele Schulen, wenigstens sechs in den Bergen, die nicht in die höchste Klasse gesetzt werden können.

Ich glaube daher, daß bei uns ein gemischtes Verhältniß vorkommt, das nicht dem der Städte gleich zu stellen ist. Es würde der Landes Schulbehörde anheimgestellt werden müssen, zu bestimmen: in Dornbirn ist diese Schule in die erste Klasse, diese in die zweite und diese in die dritte Klasse zu klassifiziren.

Karl Ganahl: In Berücksichtigung des Umstandes, welchen Hr. Dr. Martignoni vorgebracht hat, streiche ich das Wort Dornbirn und beantrage also nur, daß in den drei Städten kein Lehrer einen Gehalt unter 600 fl. haben soll, d. h. daß dort die erste Klasse in Anwendung zu bringen sei.

D. L. G. N. Hammerle: Ich kann mich mit dem Antrage des Hrn. Karl Ganahl nur aus diesem Grunde nicht einverstanden erklären, weil ich der vollen Ueberzeugung bin, daß es keines Gesetzes bedarf und auch nicht bedürfen soll, um Feldkirch, Bludenz und Bregenz dahin zu bringen, ihren Lehrern 600 fl. zu bezahlen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche den Herrn Berichtstatter, allfällige Bemerkungen vorzubringen.

Dr. Feß: Ich habe meine Ansicht über die Lehrergehälter bereits in der Generaldebatte ausgesprochen und ich werde daher neuerdings auf diese Frage nicht mehr zurückkommen. Nur die Eine Bemerkung muß ich mir erlauben, daß Niemand mehr in dieser h. Versammlung den Lehrern aus vollem Herzen hohe Gehälter wünschen kann als ich; allein wir müssen auf der andern Seite doch

darauf Rücksicht nehmen, was diejenigen leisten können, welche den Lehrern die höheren Gehalte zu zahlen verpflichtet sein werden.

Es ist eine schöne Sache zu sagen: die Lehrer, welche eine höhere Ausbildung genossen haben, sollen Gehalte von 6, 7 bis 800 fl. beziehen; allein derjenige, welcher diesen Ausdruck macht, welcher diesen frommen Wunsch äußert, der zahlt eben nicht, sondern es sind andere da, die zahlen müssen und die würden vielleicht nicht ganz mit ihm übereinstimmen.

Die Regierung hat allerdings die Ansicht ausgesprochen und diese Ansicht ist schon im Volksschulgesetze zum Ausdruck gelangt, daß ein Lehrer so gestellt werden solle, daß er in der Lage sei, mit einer Familie auszukommen.

Es ist ganz richtig, mit 300 fl. wird es schwer sein, unter Umständen eine Familie zu erhalten; allein immerhin leichter mit 300 fl., als bisher von Lehrern Familien erhalten worden sind mit 80, 100 und 120 fl.: das darf nicht übersehen werden. Es werden in der größeren Mehrzahl der Gemeinden die Lehrergehälter eine Steigerung erfahren, wie sie meines Wissens bei Beamten der gleichen Kategorie noch nie vorgekommen ist. Der Sinn des Gesetzes bezüglich der Classification geht nicht dahin, daß Lehrer in Städten und Märkten, überhaupt in größeren Orten an und für sich objectiv besser besoldet sein sollen; der Sinn des Gesetzes geht dahin, daß möglicherweise in einem Orte 600 fl. das Nämliche bedeuten, was in einem anderen Orte 300 fl. Das ist der Sinn der Classification.

Es ist nicht richtig, daß durch eine höhere Classification den Lehrern ein Avancement, ein Vorwärtsschreiten eingeräumt oder ermöglicht werde. Man glaubte z. B. daß in Bregenz 600 fl. gerade so viel bedeuten, als in der Gemeinde Schredden 300 fl. Das ist nicht unwahr und das ist, wie gesagt der Sinn der Klasseneintheilung und darum heißt es, es sei Rücksicht zu nehmen auf die durchschnittlichen Lebensbedürfnisse und andere örtlichen Verhältnisse und nicht auf die Leistungen des des Lehrers, nicht auf seine Vorbildung. Der Lehrer muß allerdings seine vollste Befähigung nachweisen, aber er wird an einem Orte mit 300 fl. vielleicht eben so gut leben können, wie an einem anderen Orte mit 600 fl.

Das Komite hat statt vier Klassen nur drei beantragt und der Grund davon liegt darin, weil mehrere Mitglieder die Ansicht ausgesprochen haben — Mitglieder, welche die Verhältnisse des Landes Vorarlberg kennen — daß eine dreiklassige Abstufung den Verhältnissen des Landes vollkommen entsprechend sei. Die Eintheilung soll vorgenommen werden von der Landes Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse. Nun ich gestehe offen, daß ich diejenigen Bedenken, welche der Hr. Abgeordnete Hämmerle in dieser Richtung ausgesprochen hat, nicht theilen kann und ich muß auf dasjenige zurückkommen, was ich bereits beim §. 5 des vorigen Gesetzes erwähnt habe, wo gerade dieselbe Bestimmung vorkommt, welche vom h. Landtage acceptirt worden ist. Ich kann nicht annehmen, daß zwei Behörden, wie die Landes Schulbehörde und der Landesauschuß wegen der Klasseneintheilung in Streitigkeiten gerathen und daß sie zum Loose oder zu einem anderen Auskunftsmittel greifen müssen.

Es gibt viele Bestimmungen, die der Minister für Cultus- und Unterricht im Einvernehmen mit dem Kriegs- und Justizminister oder der Justizminister mit dem Minister des Innern zu treffen

hat. So sehr ich annehmen muß, daß diese Herren ins Einvernehmen sich setzen, ebenso kann und muß ich auch annehmen, daß der Landesauschuß sich vereinbaren könne und werde mit der Landes-
schulbehörde und umgekehrt — das wird zu keiner Inkonvenienz führen.

Auf der anderen Seite halte ich es für nothwendig, daß wir eine solche Bestimmung aufnehmen, weil es sich nicht um didaktisch-pädagogische Fragen, sondern um die ökonomischen oder finanziellen Angelegenheiten der Schule handelt u. daß da eine mit den Verhältnissen vertraute Behörde mit-
vertreten sei und ein entscheidendes Wort über die ökonomischen und finanziellen Angelegenheiten der Schule mitzureden habe. Das scheint mir nothwendig, oder mindestens sehr wünschenswerth zu sein. Es läßt sich eine andere Stylisirung schwer finden aus dem einfachen Grunde, weil die Landeschul-
behörde weder dem Landesauschusse noch der Landesauschuß der Landeschulbehörde untergeordnet ist. Man kann nicht sagen: „noch Einvernahme“ — „auf Antrag“ des einen oder anderen: es bleibt keine andere Fassung übrig als diejenige, welche wir beantragt haben.

Der Zusatzantrag Sr. bischöfl. Gnaden ist aus formellen Gründen unzulässig. Es handelt sich hier rein nur um eine Frage der Administration und in der Beziehung wäre der Landtag nicht jene Corporation, die über einen Rekurs zu entscheiden in der Lage wäre. Ein Rekurs an den Landtag wäre aus formellen Gründen geradezu unzulässig.

Es ist ferner beantragt worden, den letzten vom Comite vorgeschlagenen Antrag zu streichen, der dahin geht:

„daß die Landgemeinden „in der Regel,“ wenn nicht Ausnahmeverhältnisse die „Aufnahme derselben in eine höhere Klasse bedingen, in die III Klasse eingereiht werden sollen.“

Ich bin für diesen Zusatz nicht besonders eingenommen und ich halte dafür, daß es thatsäch-
lich auf das ganz gleiche hinauskommen werde, wenn er gestrichen wird. Ich würde in dem Fall gar nichts entgegen haben, wenn dem Antrage des verehrten Herrn Collegen Gsteu stattgegeben würde.

Die Landeschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse wird ohnedem die ört-
lichen Verhältnisse und die in anderer Richtung ins Spiel kommenden Rücksichten genau zu unter-
suchen und mit Rücksicht darauf die Entscheidung zu treffen haben. Aus dem Grunde eben möchte ich auch nicht, daß bestimmt ausgesprochen werde, daß irgend ein Ort in eine gewisse Klasse eingereiht werden soll.

Ich würde mich also gegen den Antrag des Herrn Gauschl, daß die Städte a priori in die erste Klasse versetzt werden sollen, erklären.

Wir haben ein Gesetz zu machen, wornach eine Klasseneintheilung vor sich gehen soll. Die Eintheilung selbst haben andere Organe zu treffen und zwar nach den Anhaltspunkten, die in dem Gesetze gegeben sind. Wenn diese Organe herausbringen werden, daß die Städte Feldkirch, Bregenz, und Bludenz in die erste Klasse gehören, so werden sie auch keinen Augenblick zweifeln und sie in die erste Klasse versetzen. Wir aber sollen die Eintheilung selbst nicht vornehmen; wir würden aber die Eintheilung vornehmer, wenn wir sie ins Gesetz aufnehmen würden, sie gehört aber in das Gesetz gar nicht hinein.

Landeshauptmann: Zu diesem Paragraph beantragt Herr Hämmerle die Zahl der Klassen auf 4 zu bringen.

Herr Carl Ganahl wünscht den Zusatz zu machen, daß die Gemeinden Feldkirch, Bregenz und Bludenz in die erste Klasse einzureihen seien.

Hochw. Bischof: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Weiters beantragt Hr. Hämmerle den Zusatz des Ausschusses:

„im Einvernehmen mit dem Landesauschusse“, zu streichen, ebenso den letzten Absatz, welchen das Comité beantragt, sowie auch der Herr Gneu.

Ich werde nun den ersten Satz des § 21 jedoch ohne die Zahl der Klassen zur Abstimmung bringen und werde die Ziffer besonders vorführen.

Hierauf werde ich abgesondert abstimmen lassen über den Zusatz des Comité:

„im Einvernehmen mit dem Landesauschusse“

Sobald ich den Zusatzantrag des Herrn Ganahl bringen, sobald der vorangehende angenommen sein wird. Endlich den weiteren Zusatz des Comité, — die Regel nämlich, nach welcher die Landgemeinden in die dritte Klasse einzureihen sind.

Diejenigen Herren, welche den ersten Satz des § 21:

„Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrerstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach der Bevölkerungsziffer, den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in Klassen eingeteilt“

anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche Willens sind, die Zahl der Klassen auf 4 festzusetzen, bitte ich durch Aufstehen von den Sitzen es zu erkennen zu geben. (Abgelehnt.)

Diejenigen, welche die Zahl der Klassen auf drei festzusetzen wünschen, bitte ich ebenfalls aufzustehen. (Angenommen.)

Ich gehe nun weiter:

„Diese Einteilung nimmt die Landeschulbehörde vor und revidirt sie von zehn zu zehn Jahren, ohne daß dadurch zwischenweilige Verichtigungen ausgeschlossen sind.“

Diejenigen Herren, welche diese Fassung anzunehmen belieben, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Nun wäre noch nach dem Worte Landeschulbehörde beizusetzen, nach dem Antrage des Comité:

„im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.“

Diejenigen Herren, die diesem Beisatze beizustimmen belieben, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Hierauf kommt der Zusatz des Herrn Karl Ganahl:

„in die erste höchste Klasse sind einzureihen die Städte Feldkirch, Bregenz und Bludenz.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Abgelehnt.)

Endlich wird über den Zusatz des Ausschusses:

„Die Landgemeinden sind in der Regel, wenn nicht Ausnahmeverhältnisse die Aufnahme derselben in eine höhere Klasse bedingen, in die dritte Klasse einzureihen,“ abzustimmen sein.

Die Herren, die diesem beistimmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Abgelehnt.)
Ich bitte Herrn Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Feß: (Verliest § 22 nach dem Antrage des Comites, lautend:

„Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, welchen ein Lehrer in Gemeinden der 1. (höchsten Klasse) anzusprechen hat, beträgt 600 fl., in Gemeinden der 2. Klasse 400 fl., in Gemeinden der 3. (untersten) Klasse 300 fl., welcher ohne Bemerkung angenommen wurde; ferner § 23 nach den Abänderungen des Comites lautend: „Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahres-Gehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Classen (§ 22) mit 600 fl. festzustellen.“)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber.

D. L. G. N. Hämmerle: Ich vermissе hier die Bestimmung, wem das Recht zustehe, die Erhöhung der Minimalgehälte auszusprechen.

Nach meiner Anschauung dürfte dieses Recht jedenfalls der Ortsgemeinde zustehen. Es könnte jedoch im Hinblick auf § 21, wo von der Eintheilung der Gemeinden die Rede ist, in irgend Jemanden ein Bedenken auftauchen, daß die Landes-schulbehörde eben auch im Einvernehmen mit dem Landesaus-schusse die Erhöhung der Minimalgehälte oder höhere Gehaltsstufen auszusprechen habe. Ich erlaube mir daher in Berücksichtigung, daß hier nebst der Beurtheilung über den Kostenaufwand, auch die fachmännische Beurtheilung einzutreten habe, folgenden Antrag zu stellen:

„Erhöhungen des Minimalbetrages bestimmt die Vertretung der Schulgemeinde über „Antrag des Ortschaftsrathes.“

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Hämmerle beantragt den Zusatz:

„Erhöhungen des Minimalbetrages bestimmt die Vertretung der Schulgemeinde über „Antrag des Ortschaftsrathes.“

Findet noch Jemand eine Bemerkung zu machen. (Niemand.) Somit erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Feß: Mir scheint, daß der Zusatzantrag des Herrn Hämmerle auf einem Irrthum beruht.

Der § 23 der R. V. lautet:

„Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Classen (§ 22) mit 600 fl. festzustellen.“

Dann war noch hinzugefügt, was der Ausschuß zu streichen beantragt:

„Den zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Schulbezirkes berufenen Organen (§ 6) steht es frei, eine noch höhere Ziffer für diesen Gehalt auszusprechen.“

Da ist nun offenbar gemeint, daß die zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Schulbezirkes im Sinne der Regierungsvorlage berufenen Organe den Gehalt der Lehrer an Bürger-

schulen höher beziffern können von andern Gehalten, nämlich von Gehalten an Volksschulen ist in der Regierungs-Vorlage in diesem Paragraphen nicht die Rede. Ich wünschte auch gar nicht, wie diese Bestimmung eigentlich hineinkommen sollte. Es heißt: „es sind gewisse Klassen zu bestimmen, wornach die Besoldung der Lehrer ausgemessen wird.“

Wenn bestimmt wird, daß die Gemeinde in die letzte Klasse gehört, so hat man dem Lehrer 300 fl. zu bezahlen; mehr zu zahlen kann sie nicht verhalten werden.

Wenn aber diejenigen, die die Zahlung zu leisten haben, einverstanden sind, ihm mehr zu zahlen, etwa 200 fl. mehr zu zahlen, dann wird wahrscheinlich Niemand daran einen Anstoß nehmen. Aber andererseits kann was immer für einer Behörde das Recht nicht zustehen, zu erklären: Ihr müßt um so und so viel mehr zahlen.

Im § 21 heißt es am Schlusse:

„Die Eintheilung ist vorzunehmen von 10 zu 10 Jahren, ohne daß dadurch zeitweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.“

Damit scheint der ganze Anstand, der obwalten könnte, behoben zu sein; wenn die Verhältnisse der Art sich ändern, daß die Gemeinde in eine höhere Klasse einzureihen ist, wornach die höheren Gehalte einzutreten haben, dann ist die zeitweilige Berichtigung von der betreffenden Behörde vorzunehmen und nach dieser Berichtigung würden die Gehalte erhöht werden müssen. Aber wie dieser Zusatz zu dem § 23 kommen und wie er zu demselben passen soll, das sehe ich nicht ein.

D. L. G. R. Gämmerle: Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters fühle ich mich berufen, meinen Antrag abzuändern.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen und ich kann nicht mehr eine Abänderung Ihres Antrages vornehmen lassen.

D. L. G. R. Gämmerle: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Es liegt somit nur mehr der Antrag des Ausschusses vor. Er lautet:

„§ 23. Für Lehrerstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Klassen (§ 22) mit 600 fl. festzustellen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Ich bitte Herrn Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Feß: (Verliest den § 24 nach der Regierungs-Vorlage.)

Ich erlaube mir hier die Bemerkung, daß die Worte: „von der Gemeinde“ wegzufallen haben.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber.

D. L. G. R. Gämmerle: Ich erlaube mir nur, vor diesem § 24 einen andern Paragraphen zur Einschaltung zu beantragen, nachdem ich der Ansicht des Herrn Berichterstatters vollkommen beipflichte, daß mein früherer Antrag nicht nur auf § 23 sondern zugleich auf § 22 sich bezog. Ich will nur noch bemerken, daß ich mir die Sache so vorgestellt habe, daß allerdings für eine Gemeinde z. B. ein Minimalgehalt von 300 fl. ausgesprochen sei.

Nun hat die Gemeinde eine Schule, an welcher 3 bis 4 Lehrer angestellt sind, sie wird nicht alle Schullehrer mit 300 fl. bedenken wollen.

Es ist also nothwendig zu wissen: wer ist berechtigt, die Erhöhung des Minimalgehaltes auszusprechen, die Gemeinde selbst mit oder ohne Anhörung des Ortschaftsrathes, oder eine Behörde höherer Gattung z. B. die Bezirks- oder Landesschulbehörde? Ich meine auch und scheint der Herr Berichterstatter hierin mit mir übereinzustimmen, daß derjenige der natürliche Berechtigte sei, welcher die Schule erhält und welcher die Lehrer bezahlt.

Wie aber, wenn eine Gemeinde die Mittel nicht hätte, die Lehrer zu bezahlen und diese vom Lande selbst subventionirt werden?

Wenn das Land zahlen muß, wird es auch sagen: dann werde ich bestimmen, ob die Minimalgehälter zu erhöhen seien oder nicht.

Man soll, glaube ich, diesen Fall ins Auge fassen, weil er im Gesetze nicht vorgesehen ist.

Mein Antrag würde so lauten:

„Erhöhungen der Minimalbeträge der Lehrergehälter bezüglich der Volks- und Bürgerschule bestimmt, insbesondere da, wo mehr als eine Lehrkraft verwendet wird, die Vertretung der Schulgemeinde nach Anhörung des Ortschaftsrathes, wo aber die Lehrerdotation vom Lande bestritten wird, der Landesauschuß.“

Landeshauptmann: Ich erkläre, da Niemand das Wort mehr verlangt, die Debatte für geschlossen.

Herr Abgeordneter Hämmerle beantragt einen neuen Paragraph hier einzuschalten; er würde lauten: (Verliest denselben.)

Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Feß: Ich kann auch diesen Antrag nicht zur Annahme empfehlen. Es ist in diesem Gesetze speziell in dem Abschnitte, den wir gegenwärtig in Behandlung haben, von der Erhöhung der Gehälter in der Art, wie eben in diesem Antrag von Erhöhungen die Rede ist, gar nicht gesprochen. Ich wenigstens weiß keinen Paragraph in diesem Abschnitte, wo überhaupt davon die Rede ist, daß unter Umständen eine Gehaltserhöhung eintreten soll und ich sehe auch nicht ein, warum eine Art Behörde oder Organ geschaffen werden sollte, das zu bestimmen hätte, wenn und unter welcher Voraussetzung eine Erhöhung der Minimalbeträge der Gehälter stattfinden habe.

Wenn darauf Rücksicht genommen werden soll, daß eine gewisse Kategorie von Lehrern mehr zu beziehen habe — es scheint dies im Antrage beabsichtigt zu sein, weil davon die Rede ist „wo mehr als eine Lehrkraft verwendet wird,“ ich sage also, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll, so scheint mir diese Rücksicht in dem später folgenden § 32, wo bestimmt werden soll, daß Oberlehrer oder Directoren eine Funktionszulage genießen, die in der That nichts anderes ist, als eine Erhöhung der Gehälter, den andern Lehrern gegenüber ins Auge gefaßt zu sein.

Was den zweiten Theil des Antrages betrifft, der eine Ingerenz des Landesauschusses ins Auge faßt, so gestehe ich, daß ich ihn aus dem Grunde nicht für annehmbar halte, weil vorläufig bei uns die Lehrergehälter an Volks- und Bürgerschulen nach diesem Gesetze gar nicht vom Lande bestritten werden und zwar selbst da nicht, wo der Fall eintreten würde, daß eine oder die andere Ge-

meinde aus dem Landesfonde einen Zuschuß erhält, welchen Zuschuß sie im Sinne des Gesetzes nicht zur Bestreitung der Lehrergehälter, sondern zur Bestreitung des Aufwandes für die Erhaltung der Schule überhaupt begeben.

Ich halte diesen Antrag überhaupt nicht für passend in das System des Gesetzes. Ich halte ihn übrigens auch für überflüssig, weil ich nur dasjenige wiederholen kann, was ich vorhin sagte, daß, wenn eine Schulgemeinde, die ihre Lehrer selbst bezahlt, je zur Einsicht gelangen sollte, daß sie ihrem Lehrer einen höhern Gehalt auszubezahlen habe, und wenn sie diese Einsicht realisiren will, sie gar kein Mensch hindern wird, den erhöhten Gehalt auch auszubezahlen.

Landeshauptmann: Ich bringe zuerst den Antrag des Herrn Hämmerle zur Abstimmung, lautend:

„Erhöhungen der Minimalbeträge bezüglich der Volks- und Bürgerschule bestimmt insbesondere da, wo mehr als eine Lehrkraft verwendet wird, die Vertretung der Schulgemeinde nach Anhörung des Ortschulrathes; wo aber die Lehrerdotation vom Lande bestritten wird, der Landesausschuß.“

Die Herren, die diesen neuen Paragraph annehmen gedenken, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Somit unterbleibt der beantragte Paragraph.

Der § 24 des Ausschusses lautet:

„Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speziellen Zwecke) von der Orts- bezüglich Schulgemeinde eingehoben.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Feß: (Verliest die § 25, 26, 27, 28, 29 welche ohne Bemerkung modifizirt nach der Regierungsvorlage angenommen werden. Ferner § 30, bei welchem der Ausschuß die Abänderung der Zahl fünf in die Zahl zehn resp. Quinquenium in Dezenium beantragt.)

Karl Ganahl: Ich bitte ums Wort. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, das hohe Haus möge betreffs der Dienstalterszulage bei der Regierungsvorlage verbleiben.

Es ist schon in der Generaldebatte angedeutet worden, daß eine Zulage von 30 fl. bei einem Lehrer mit 300 fl. Gehalt nach zehn Jahren wohl zu wenig sei, da der Lehrer 30 Jahre zu dienen hätte, bis er 90 fl. bekäme. Ich bin auch dieser Ansicht und glaube, es sei ganz gerechtfertigt, wenn wir bei der Regierungsvorlage verbleiben und statt des Dezeniums das Quinquenium einführen. Es ist wahrlich nicht zu viel, wenn der Lehrer in der 3. Classe nach 15 Jahren anstatt erst nach 30 Jahren eine Dienstalterszulage von 90 fl. bekommt, offenbar zu wenig ist es aber, wenn er — nach dem Antrage des Comité — erst nach 30 Jahren 90 fl. erhält.

Ich glaube daher, die hohe Versammlung ersuchen zu müssen, meinem Antrage beizustimmen.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen, und erteile dem Herrn Berichterstatter noch das Wort zu einer allfälligen Bemerkung.

Dr. Feß: Das Comité beantragt, daß die Dienstalterszulage zu 10 Prozent nach 10 Jahren einzutreten hätte. Hr. C. Ganahl beantragt, daß nach 5 Jahren die Dienstalterszulage zu 10 Prozent einzutreten habe.

Die Herren wissen den Unterschied beider Anträge zu würdigen; ich überlasse es vollkommen Ihrer Willensmeinung, sich für den einen oder den andern zu erklären.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag, den Herr Karl Ganahl erhob, zur Regierungsvorlage zurückzugreifen, ohne die Bestimmung der Zahl, der Jahresfrist zur Abstimmung bringen. Der Paragraph 30 würde somit lauten:

„Lehrer, welche in definitiver Anstellung Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Antiparationen flüssige Dienstalterszulage mit 10 Prozenten des mindesten Jahresgehaltes (§§ 22, 23) jener Gemeinde, in welcher sie am Tage des zurückgelegten Dienstjahres fungiren. Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere Dienstesperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Prozent des mindesten Jahresgehaltes der Gemeinde, in der sie am Tage des zurückgelegten neuen [...] angestellt sind, zu bemessen ist. Der Betrag, um welchen das gegenwärtig Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§ 28) darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche

„10 Jahre resp. Dezenium“

beigelegt wissen wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (10 Stimmen gegen 10 Stimmen: Abgelehnt.)

Diejenigen Herren, welche beigelegt wissen wollen:

„in definitiver Anstellung 5 Jahre“

bitte ich sich vom Sitze zu erheben. (Minorität von 9 gegen 10 Stimmen.) Ist ebenfalls abgelehnt. Es muß jedoch ein bezüglicher Beschluß gefaßt werden. Ich werde daher die Sitzung auf 10 Minuten unterbrechen, damit das Comité sich berathen könne, (Die Sitzung wird auf zehn Minuten unterbrochen.)

(Nach 10 Min.) Ich bitte die Plätze wieder einzunehmen der Hr. Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter: Ich will der hohen Versammlung nur die Annahme der Regierungsvorlage empfehlen, weil ich wirklich glaube, daß es nicht zu viel ist, wenn der Lehrer bei dem mühsamen Berufe nach 5 Jahren eine kleine Ausbesserung seines ohnedieß geringen Gehaltes bekommt.

Dr. Feß: Ich glaube, es sollte zuerst über die Zahl 5 abgestimmt werden.

Landeshauptmann: Ich gehe zur Abstimmung über die Zahlen 5 und 10 Jahre resp. Dezenium und Quinquenium.

Jene Herrn, welche die die Zahl „5 Jahre“ anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Minorität von 9 gegen 10 Stimmen.) Die Zahl 5 ist also gefallen.

Diejenigen, welche die Zahl 10 anzunehmen Willens sind, bitte ich gleichfalls sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich darf also annehmen, daß die Zahl 10 durchaus im ganzen Paragraph verbleibe.

Dr. Feß: (Verliest den § 31 der R. B., ferner den § 32 nach dem Ausschußantrage, welcher ohne Debatte angenommen wurde, ferner den § 33 nach dem Ausschußantrage, wie folgt:

„Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und per erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche in den Gemeinden der I. Klasse mit 15 Proc. und in den anderen Gemeinden mit 10 Procent des mindesten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§ 22) zu bemessen ist.“)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diesen Paragraph.

D. L. G. N. Hämmerle: Ich würde mir erlauben zu bemerken, daß das keine Quartiergeldentschädigung sein kann, wenigstens nach den Wohnungspreisen, wie ich sie kenne. Nehmen Sie an, ob ein Oberlehrer in einer Stadt mit 15 Proc. seines Gehaltes eine Wohnung finden kann. Er hat 600 fl. Gehalt, also mit 90 fl. findet er ganz sicherlich nicht eine Wohnung; er wird wenigstens das doppelte heut zu Tage bezahlen müssen: 180 fl. Das Gleiche wird auf dem Lande gelten. Ich glaube kaum, daß ein Schullehrer mit 300 fl. Gehalt, also mit 30 fl. eine Wohnung für sich finden könne. Ich glaube, man soll sagen, was man sagen wollte: wir geben einen Quartierbeitrag, dann könn endiese Perz. stehen bleiben; aber wenn man schon eine Quartiergeldentschädigung annimmt, so muß man in der I. Klasse 25 bis 30. Proc., in der anderen Klasse aber wenigstens 20 Proc. ansetzen, denn nur dann kann von einer Quartiergeldentschädigung gesprochen werden. Mein Antrag würde also dahin gehen, statt „Quartiergeldentschädigung“ — „Quartierbeitrag“ zu sagen. Wenn aber das Wort „Quartiergeldentschädigung“ stehen bleibt, wie der Ausschuß beantragt, dann würde ich wenigstens 25 bis 30 Proc. in der I. Klasse und 20 Proc. in der II. Klasse ansetzen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen scheint, schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Feß: Das Comité hat die Herabsetzung der im Regierungsentwurfe beantragten Quartiergeldentschädigung aus dem Grunde beschlossen, weil angenommen wurde, daß 15 resp. 10 Proc. den Lokalverhältnissen vollkommen entsprechen. Bei einem Gehalte von 600 fl. sind 15 Proc. 90 fl. Das ist allerdings an und für sich nicht viel; allein es ist nahezu der sechste Theil des vollen Gehaltes und wird also demjenigen Betrage, den ein fix Besoldeter für seine Wohnung, falls er überhaupt von seinem Gehalte leben muß, auszugeben im Stande ist, nahezu gleich kommen.

Eben dasselbe gilt bei 10 Proc., wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in der untersten Klasse, h. i. den Landgemeinden vielleicht Wohnungen gemiethet werden können, für die man nicht einmal 30 Gulden also 10 Proc. beansprucht.

Ich würde also beantragen, daß beim Comiteantrage geblieben werde, wobei ich aber nichts einzuwenden habe, wenn statt „Quartiergeldenschädigung“ „Quartiergeldbeitrag“ gesetzt wird.

Landeshauptmann: Ich werde den Paragraph nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hämmerle zur Abstimmung bringen. Er würde nach seinem Antrage lauten:

„Jeder Leiter einer Schule zc. zc. so gebührt ihm ein Quartierbeitrag, welcher in den Gemeinden der 1. Klasse mit 15 Proc. zc. zc.“

Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich von den Sitzen erheben. (Minorität.)

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, wie er hier vorliegt, beistimmen, wollen sich gleichfalls von den Sitzen erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: (Verliest Paragraph 34 der Reg. V., welcher ohne Bemerkung angenommen wurde.)

Der § 35 der R. V. hat nach dem Antrage des Ausschusses zu entfallen.

D. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte um das Wort, Ich würde den Regierungsantrag bezüglich des § 35 mit einer Modification wieder herstellen. Ich würde den Antrag stellen, daß er zu lauten hätte:

„Eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle (§ 27) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der vorhandenen erforderlichen Wirtschaftsräume.“

Es ist allerdings richtig, daß der Besitz der Grundstücke nicht den Anspruch gibt auf die Herstellung der erforderlichen Wirtschaftsräume, wie aus der Regierungs-Vorlage gefolgert werden könnte. Aber wenn sie da sind und wenn der Lehrer die Benützung der Grundstücke hat, so ist es nicht mehr als folgerichtig, wenn er auch die vorhandenen dazu gehörigen Wirtschaftsräume hat. Die Sache kann eine praktische Bedeutung haben, insbesondere wenn es sich darum handelt, den Lehrerdienst von dem Mehnerdienste zu scheiden, weil es vorkommen kann, daß durch eine Stiftung für beide Dienste ein Grundstück als Dotation figurirt und weil bei der Auftheilung — wenn die Herren an das Recht des Lehrers denken — es dahin kommen könnte, daß die Benützung der Wirtschaftsräume bloß dem Mehner zufiele und ersterer dabei absichtlich ausgeschlossen würde.

Ich würde also diesen Paragraph in der von mir beantragten Fassung wieder herstellen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand darüber zu sprechen? (Niemand.)

Sohin erkläre ich die Debatte für geschlossen, und erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Feß: Ich glaube, daß der § 35 der Regierungs-Vorlage füglich weggelassen werden kann. Allerdings ist der Grund, warum das Comite die Streichung dieses Paragraphen beantragt hat, zunächst der gewesen, daß — wie auch Herr Abgeordneter Hämmerle hervorgehoben hat — aus demselben die Absicht entnommen werden könnte, daß der Lehrer einen Anspruch habe auf Hersteellung nicht vorhandener Wirtschaftsgebäude.

Wenn nun eingeschaltet wird, daß er einen Anspruch habe auf die vorhandenen dazu gehörigen Wirtschaftsräume, dann scheint mir der Paragraph ein Pleonasmus zu sein; denn nachdem es im § 27 heißt: „Die Nutzungen von Acker, Garten (Weingarten) Gras, oder Waldland, dessen Besitz

mit der Lehrstelle verbunden ist u. s. w.“ ist es auch ganz natürlich, daß, wenn jene Lokalitäten vorhanden sind und jene Räumlichkeiten bestehen, die zu diesen verschiedenen Objekten notwendig sind, diese Räumlichkeiten dem Lehrer zur Benützung bleiben und belassen werden müssen, wenn auch der § 35 der Regierungsvorlage gestrichen wird.

Ich glaube durch die Streichung des § 35 beseitigt man jeden Zweifel; auf der anderen Seite aber, wenn er eingeschaltet würde, wie es beantragt ist, so würde der Paragraph ein Pleonasmus, also überflüssig sein.

Landeshauptmann: Hr. Hämmerle beantragt den § 35 in folgender Fassung wieder einzuschalten. (Verliest denselben.)

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Abgelehnt.)

Dr. Feg: (Verliest die §§ 36, 37 und 38 der N. B. resp. 35, 36 und 37, welche in der Fassung der Reg. Vorlage angenommen wurden; ferner § 39 der Regierungsvorlage resp. 38 lautend:

„Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§ 22—38) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 60 Proc. jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.“)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber.

D. L. G. N. Hämmerle: Ich würde mir hier erlauben, für die Regierungsvorlage ein Wort einzulegen, nämlich die Beibehaltung der 80 Proc.; schlimmsten Falls würde ich mir erlauben, diesen Prozentansatz bis zu einem gewissen Betrage festzustellen. Denn, wenn die Herren überlegen, daß z. B. ein Unterlehrer nur 180 fl. bekommt und eine Unterlehrerin, welche ebenfalls den Unterlehrerkurs mitzumachen hat und an welche dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an den Lehrer, nur 60 Proc. von 180 fl. bekommt, mithin nur 108 fl., würde das eine zu große Zumuthung sein, daß sie mit diesen 108 fl. — wie das Volksschulgesetz verlangt — ein angemessenes Auskommen finde. Ich würde also mir erlauben, wenn die Herren nicht auf die Reg. Vorlage zurückgehen wollen, folgenden Zusatz zu beantragen:

„Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen geregelt. (§ 22—37); doch sind alle Bezüge nur mit 80 Proc. jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.“

„Wenn die Bezüge dieser letzteren 500 fl. oder darüber erreichen, so gebühren einer Lehrerin nur 60 Proc. derselben.“

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünschen Herr Berichterstatter das Wort zu ergreifen?

Dr. Feg: Das Comité hat die Herabsetzung der für Lehrerinnen rüchichtlich Unterlehrerinnen ausgeworfenen 80 Proc. auf 60% jener Ziffer, die im gleichen Verhältnisse auf die Männer entfallen, aus dem einfachen Grunde beantragt, weil das Comité eben von der Ansicht ausgegangen ist, daß das ein richtigeres Verhältniß sei, als dasjenige, welches die Regierung vorschlägt. Ein Lehrer soll nach dem Volksschulgesetze nach jener Bestimmung, die vorher vom Hr. D. L. G. N. Hämmerle selbst

gilt worden ist, so gestellt werden, daß er eine Familie zu erhalten im Stande ist. Man nimmt also an, daß ein Lehrer, dem ein Minimalgehalt von 300 fl. zugewiesen ist, eine Familie erhalten könne. Bei Lehrerinnen ist das nicht der Fall weil, wenn die Lehrerin sich verehelicht, sie eo ipso in Folge dessen aus dem Verhältniß als Lehrerin heraustritt, während der Lehrer immer auf sich selbst angewiesen ist und da ist das Verhältniß offenbar viel richtiger, wenn man sagt, sie haben 60 Proc. jenes Gehaltes, welcher auf den Lehrer entfällt, zu erhalten, als wenn man 80 Perc. festsetzt. Das ist der einfache Grund, warum wir geglaubt haben, von 80 Proc. auf 60 Proc. herabgehen zu sollen.

Landeshauptmann: Ich werde diesen Paragraph nach der Abänderung des Hr. Hämmerle zuerst zur Abstimmung bringen, er sollte lauten:

„Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales wird nach den für das männliche „aufgestellten Grundsätzen geregelt, (§ 22—37). Doch sind alle Bezüge nur mit 80 Proc. „jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen wür- „den. Wenn die Bezüge dieser letzteren 500 fl. oder darüber erreichen, so gebühren einer „Lehrerin nur 60 Proc. derselben.“

Jene Herren, welche dem Antrage des Hr. Hämmerle beistimmen, wollen sich von den Sitzen gefälligst erheben. (Abgelehnt.)

Jene Herrn, welche dem Ausschufsantrag, der bereits vorgelesen wurde, zustimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: (Verliest § 40 und 41 der N. B. resp. 39 und 40.)

Schwärzler: Ich bitte ums Wort.

Wenn ich auch keinen Antrag zu stellen gedenke, so möchte ich doch aufmerksam machen, daß näher precifirt werden sollte, welche Nebenbeschäftigungen erlaubt werden, und welche nicht, wenigstens sollte dieses nach meiner Ansicht beispielsweise angeführt werden. Es kann sich namentlich auf dem Lande ein Lehrer manche Nebenbeschäftigung erlauben, die eigentlich unerlaubt wäre, u. entgegengesetzten Falls könnten auch manche Beschäftigungen für unerlaubt gehalten werden, die unter die erlaubten gehören. Vielleicht hat ein Anderer der Herren in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, ich begnüge mich, bloß auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, enthalte mich aber übrigens eines Antrages.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Hr. Bericht-erstatte das Wort.

Dr. Feß: Ich glaube, daß sich eben die Nebenbeschäftigungen, die da gemeint sind, füglich nicht spezifiziren lassen. Wenn übrigens im gegebenen Fall ein Lehrer einen Zweifel haben sollte, ob eine Nebenbeschäftigung gegen den Anstand und die äußere Ehre des Lehrerstandes verstößt, so wird er die entsprechende Unterweisung und Belehrung allenfalls bei der Bezirks- oder Landes Schulbehörde finden können. Ich glaube, daß jede von den beiden Behörden selbst in der Lage ist, in einem speziellen Fall dem Lehrer den nöthigen Aufschluß zu ertheilen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herrn, welche den § 41 der N. B. resp. 40 anzunehmen gedenken, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: (Verliest die §§ 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, der R. B. resp. 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47. — Der § 49 der R. B. entfällt. — 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, welche in der Fassung der R. B. angenommen werden, ferner den § 57 der R. B. resp. 56, wie folgt:)

„Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung oder wegen allzuvorgedrücktten Lebensalters, wegen schwerer geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.

„Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person, oder ohne ein solches Ansuchen von amtswegen verfügt werden.“

D. L. G. N. Hämmerle: Dieser Paragraph sagt, daß die Versetzung der Mitglieder des Lehrstandes in den Ruhestand nur unter der Bedingung einer tadellosen Dienstleistung erfolgen könne.

Es kann sich der Fall ergeben, daß ein Lehrer allensfalls eine kleine Disciplinarstrafe erlitten hat, welche jedenfalls den Begriff „tadellos“ aufheben würde. Ich frage nun, wenn ein Lehrer wegen eines jugendlichen Fehltrittes vor 30 Jahren eine Disciplinarstrafe erhalten hat, soll nun der Lehrer nicht pensionsfähig sein, weil bei ihm das Merkmal der tadellosen Dienstleistung nicht zutrifft? Ich glaube kaum, daß man eine solche Strenge gegenüber dem Lehrstande gerechtfertigt finden kann.

Weiters habe ich noch bei diesem Paragraph bemerkt, daß aus der Regierungsvorlage die Worte: „oder wegen anderer berücksichtigungswerthen Verhältnisse“ ausgeblieben sind.

Ich würdige jedenfalls die Beweggründe, nach welchen der Ausschuß diese Worte gestrichen hat, wie ich voraussetze, weil er die Pensionierung eines Lehrers nicht der Willkür der Landes Schulbehörde anvertraut wissen will und weil er wünscht, daß das Motiv, aus welchem die Versetzung in den Ruhestand erfolgen kann, im Gesetze klar und deutlich bestimmt sei; ich glaube jedoch meine Herren, daß wir durch die Streichung dieser Worte dem Lehrstand gerade keine Wohlthat erweisen würden.

Nehmen sie den Fall an, es hätte ein Lehrer vielleicht schon durch 38 oder 39 Jahre im Lehrstande gedient, derselbe verliert plötzlich durch den Tod seinen Vater, welcher mit seiner Mutter in einem andern Dorfe ein Anwesen besaß. Es wird nothwendig, daß dieser Lehrer absolut den Dienst aufgeben muß, um seiner alten Mutter beistehen zu können.

Wenn sie diesen Paragraph so stehen lassen, wie er jetzt steht, so kann dieser Lehrer nicht mehr in Ruhestand versetzt werden. Er tritt vom Lehrstande zurück, nicht wegen allzu vorgedrücktten Lebensalters, noch weniger wegen eines schweren körperlichen oder geistigen Gebrechens. Es bliebe dem Lehrer nichts übrig, als die freiwillige Dienstseatsagung, welche ihn nach dem folgenden Paragraphen des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand beraubt.

Ich glaube man würde eine große Ungerechtigkeit begehen, wenn man einem solchen Lehrer, der mehr als 30 Jahre gedient hat, über sein Ansuchen die Versetzung in den Ruhestand nicht bewilligen würde.

Das Gesetz hat offenbar mildere Rücksichten für den Lehrerstand ins Auge gefaßt, wenn es „andere berücksichtigungswürdige Verhältnisse annahm“ wozu ebenfalls die Versetzung in den Ruhestand zu Gunsten der Lehrer stattfinden könne.

Diese Verhältnisse näher zu bezeichnen ist eine Unmöglichkeit, man würde da in eine Casuistik verfallen und möglicherweise einige derlei Fälle bezeichnen und andere Fälle, die vielleicht viel berücksichtigtwürdiger sind, würde man nicht bezeichnen haben.

Ich würde daher erstens der Meinung sein die Worte: „tadellose Dienstleistung“ durch die Worte „entsprechende Dienstleistung“ zu ersetzen und zweitens die Regierungsvorlage mit Rücksicht auf die ausgelassenen Worte: „oder wegen anderer berücksichtigungswerthen Verhältnisse“ wieder herzustellen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

(Niemand.)

Die Debatte ist somit geschlossen. Hr. Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Feß: Was die Weglassung des Wortes „tadellos“ und die Ersetzung desselben durch „entsprechend“ betrifft, so habe ich zu bemerken, daß ich für meine Person kaum eine Einwendung erhoben haben würde, wenn im vorigen Absatz ein Zusatzantrag dahin gestellt worden wäre, daß die Wirkungen von Disciplinarstrafen nach einer bestimmten Zeit verjähren. Bezüglich des Verweises ist dieß ohnehin erklärt, bezüglich anderer Disciplinarstrafen hätte es meines Erachtens erklärt werden können, wenn man ein besonderes Gewicht darauf legen würde.

Nachdem dieß nicht der Fall ist, so glaube ich, müßen wir bei dem Worte „tadellose“ stehen bleiben; man würde sonst auf die Inconvenienz hinauskommen, daß bei sehr schweren Disciplinarvergehen, wo strenge Disciplinarstrafen eintreten müssen, eine Persönlichkeit den Anspruch auf einen Ruhegehalt oder eine Versorgung haben würde, während doch die allgemeine Meinung dahin gehen würde, daß sie einen solchen Anspruch in der That nicht verdiene.

Was die Weglassung der Worte: „oder wegen anderer berücksichtigungswerthen Verhältnisse“ betrifft, so hat sie der Ausschuß nach einer sehr eingehenden Berathung beschlossen. Man hat im Ausschuß ebenfalls gefunden, daß eine Art Casuistik, das heißt eine Aufzählung der Verhältnisse, die vielleicht im gegebenen Falle Berücksichtigung finden könnten, unmöglich sei; daß andererseits, wenn man die allgemein lautenden Worte stehen lassen würde, dann von den betreffenden Behörden die Versetzung in den Ruhestand bewilligt und der Pensionsfond belastet werden könnte in einer Weise, wie sie diesem Fond höchst nachtheilig sein konnte. Insbesondere im Anfang würde dieß der Fall sein, so lange die Pensionskassa noch nicht bedeutend fundirt ist.

Ich glaube also, daß die hohe Versammlung den Paragraph nach dem Antrage des Ausschusses annehmen könne.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Abänderungsantrag des Hr. Hammerle, der das Wort „tadellos“ durch „entsprechend“ ersetzen will, zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herrn, welche dem Worte „tadellos“ das Wort „entsprechend“ unterstellt wissen wollen, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. (Abgelehnt.)

Nun kommen die Vorschläge des Ausschusses bis zu dem Worte Gebrechen und dann der abgeforderte Zusatz, welchen Herr Hammerle beigelegt wissen will.

Der Ausschußantrag lautet: „Die Veretzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung oder wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.) Weiters der Zusatz des Herrn Hammerle lautend:

„oder wegen anderer berücksichtigungswerthen Verhältnisse.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Abgelehnt)

„zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.

„Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von amtswegen verfügt werden.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Feß: (Verliest die §§ 58 und 59 der R. V. resp. 57 und 58; ferner § 60 der R. V. resp. 59 in der Fassung der Regierungsvorlage.)

Feuerstein: Ich bitte ums Wort.

Wie die Herren wissen, bin ich kein Freund von Pensionen und von Pensioniren. Ich bin allerdings dafür, daß, wenn Jemand in Armuth geräth, man ihn unterstützen soll und daß hierauf bezügliche Bestimmungen getroffen werden und daß ihm sein Loos so viel als möglich erträglich gemacht werde. Aber für irgend eine Classe der Bevölkerung, sei er nun Lehrer oder Beamte ein besonderes Privilegium zu schaffen, damit könnte ich nicht einverstanden sein.

Ich werde also zu allen übrigen Paragraphen, die da noch vorkommen, meine Stimme nicht zustimmend abgeben.

Landeshauptmann: Ich schließe in Ermanglung einer weiteren Bemerkung die Debatte und ersuche den Herrn Berichterstatter, seine allfällige Schlussbemerkung anzubringen.

Dr. Feß: Herr Feuerstein ist mit seiner Erklärung von seinem Standpunkte aus zu spät gekommen, indem er diese Erklärung am Eingang dieses Abschnittes hätte abgeben sollen. Hätte er uns dort überrascht, wie er uns gegenwärtig überraschte, so wäre die Ueberraschung wenigstens zur richtigen Zeit erfolgt.

Ich habe nur die Eine Bemerkung noch zu machen.

Der erste und Hauptgedanke dieses Abschnittes besteht darin, daß die Lehrer selbst durch Beiträge eine Pensionskassa bilden sollen.

Es ist das eine Art von Pensioner, die jedenfalls sehr bedeutend verschieden ist von derjenigen, welche Herr Abgeordneter Feuerstein in diesem Fall, wie ich glaube in ganz unrichtiger Weise, im Auge hat. Wenn der Lehrer dazu verhalten wird, gewisse Abzüge von seinem Gehalte sich gefallen zu lassen im Interesse aller, also auch im Interesse jedes Einzelnen für den Fall der Dienstesunfähigkeit, so sehe ich nicht ein, warum man denn der Pensionziähigkeit ein Odium entgegenbringt. Warum soll es nicht zulässig sein, daß ein Verein von Personen sich bildet, die gewisse Beträge in eine Kassa legen, dieselben verwalten und fruchtbringend anlegen, damit die eine oder andere Person im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit aus dieser Kassa eine Pension, eine Versorgung oder was immer für einen Bezug erhalte.

Es ist übrigens nur von Einer Seite gegen diese Pensionen, welche das Gesetz in Aussicht genommen hat, bisher eine Einwendung erhoben worden; ich glaube daher, daß mir weitere Bemerkungen erspart sind.

Landeshauptmann: Jene Herren, welche den § 59 in der Fassung der N. B. anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: (Verliest §§ 61, 62, 63 64 resp. 60, 61, 62, 63, welche ohne Bemerkung angenommen werden, ferner § 65 resp. 64.)

D. V. G. N. Hämmerle: Ich bitte ums Wort.

Ich glaube es sollen hier zuletzt die Worte eingefügt werden nach dotirten: „öffentlichen Staats oder Gemeindedienst übernimmt“. Man wird doch dem Lehrer hoffentlich die Lehrerpension nicht entziehen wollen, wenn er als Buchhalter irgendwo in ein Geschäft eintritt, und wenn er einen andern mit einem Gehalt dotirten Privatdienst übernimmt.

Es ist hier ausgeblieben: „öffentliche Staats oder Gemeindedienst.“ Das gilt insbesondere auch für Staatsbeamte und das Volksschulgesetz hat als Regel aufgestellt, daß die Pensionirung der Mitglieder des Lehrstandes nach den gleichen Normen zu erfolgen habe. Was also im Allgemeinen vom Beamtenstand gilt, dasselbe müßte auch hier in Anwendung kommen.

Landeshauptmann: Hr. Hämmerle wünscht nach dem Worte „dotirten“, die Worte „öffentlichen Staats- oder Gemeindedienst“ einzuschalten.

Da Niemand mehr das Wort ergreift, ertheile ich dasselbe dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Feß: Ich glaube, daß wir bei der Fassung der Regierungsvorlage, sowie auch bei jener, welche der Ausschuß beantragt hat, bleiben sollen.

Der Ruhegehalt des Lehrers soll denselben im Allgemeinen nach meiner Ansicht gegen Nahrungsforgen so viel als möglich schützen. Nahrungsforgen werden dann verschwinden und zwar in höherem Maße, wenn der Lehrer was immer für einen dotirten Dienst übernimmt, wenn er einen Dienst übernimmt, der ihm etwa 1000 bis 2000 fl. einträgt. Darum sehe ich nicht ein, warum in diesem Falle die Pensionskasse dem Schullehrer eine Pension auszahlen sollen -- Allerdings, wenn man in der Art vorginge, — daß man z. B. einem Lehrer, der eine gut dotirte Stellung bei was immer für einer Gesellschaft bekommt — auch noch einen Ruhegehalt auszahlen würde — dann würde man auf jenes Obium zurückkommen, was vorhin von einer andern Seite markirt worden ist. Man vermeidet das vollständig, wenn man den Paragraph in der Fassung annimmt, die der Ausschuß entsprechend der Regierungsvorlage beantragt.

Landeshauptmann: Ich werde den ersten Absatz der Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen. Er lautet;

„Die Besetzung u. s. w. zu verzichten“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Nun käme der zweite Absatz nach dem Antrage des Herrn Hämmerle:

„Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuß, wenn der in dauernden Ruhestand „Besetzte einen mit Gehalt dotirten öffentlichen Staats- oder Gemeindedienst übernimmt.“

Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich geälligst von ihren Sitzen erheben. (Minorität.)

Somit bitte ich diejenigen Herren, welche die Fassung nach der Regierungsvorlage anzunehmen gedenken, von den Sitzen sich zu erheben, (Angenommen.)

Dr. Feg: (Verliest die §§ 66, 67, 68, 69, 70 der Regierungsvorlage resp. §§ 65, 66, 67, 68 und 69, welche ohne Bemerkung nach der Regierungsvorlage angenommen wurden; ferner den § 71 der N. B. resp. § 70 lautend:

„Im Falle einer Wiederverehelichung verliert die Gattin von dem Tage derselben jeden Pensions- und Abfertigungsanspruch.“

Regierungsvertreter: Ich muß die Herren auf das Volksschulgesetz aufmerksam machen. Im § 56 heißt es:

„Sämmtliche definitiv angestellte Lehrer und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Unterlehrer, sowie die Witwen und Waisen derselben sind pensionsberechtigt und in dieser Beziehung im Allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen zu behandeln.“

Die Annahme des Paragraphen in dieser Fassung, wie sie der Ausschuss beantragt, würde demnach gegen das sanktionirte Volksschulgesetz verstoßen.

D. L. G. N. Hammerle: Wenn Niemand das Wort verlangt, würde ich den Antrag stellen, die Regierungsvorlage in dieser Beziehung wiederherzustellen und wenn die Herren darauf nicht einzugehen gedenken, so würde mein Antrag dahin gehen:

„Im Falle einer Wiederverehelichung der Wittve eines Schullehrers eine Abfertigung zukommen zu lassen.“

Vielleicht wird sich die Regierung damit begnügen, obwohl der Herr Regierungsvertreter deutlich nachgewiesen hat, daß auch dieses nicht im Einklange mit den im § 56 des Volksschulgesetzes aufgestellten Normen stehen würde.

Mein eventueller Antrag wäre erstens, „die Herstellung der Regierungsvorlage“ und zweitens „im Falle einer Wiederverehelichung gebührt der Wittve eines Mitgliedes des Lehrstandes ein zweijähriger Betrag der Pension als Abfertigung.“

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren.

Dr. Zuffel: Das Comité ist von der Anschauung ausgegangen, daß, wenn eine solche Wittve sich wieder verhehlicht, dem Gatten derselben die Erhaltung obliegt. Ich glaube auch, daß in diesem Falle ein Anstoß mit § 56 des Volksschulgesetzes nicht vorhanden ist; den in dem vorliegenden Schulgesetze werden auch die Lehrer, Witwen und Waisen als pensionsberechtigt erklärt — und sollten gar alle Bestimmungen rücksichtlich der Beamten als Pensionisten hier in Anwendung zu kommen haben, so müßten auch die anderen Bestimmungen, die wir in früheren Paragraphen festgestellt haben, entfallen, weil sie dann auch nicht mehr dem Reichsgesetze vollkommen entsprächen, obwohl sie im Allgemeinen dem Reichsgesetze, aber auch den konkreten Verhältnissen entsprechend sind; daher glaube ich nicht, daß es ein Verstoß gegen das Volksschulgesetz sei.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Feß: Herr Dr. Juffel hat bereits gesagt, aus welchen Gründen der Ausschuß den Paragraph in der vorliegenden Fassung beantragt hat.

Mir scheint es in der Natur der Sache zu liegen, daß die Wittve eines Schullehrers auf eine Versorgung nur in so lange einen Anspruch habe, als sie Wittve bleibi; denn nur so lange ist sie auf eine Versorgung angewiesen, weil dasjenige weggefallen ist, was ihr Gatte als Lehrer bezogen hat. Wenn sie sich dazu entschließt, wieder zu heirathen, so weiß sie eben, daß sie auf die Versorgung verzichte; sie wird dann auf dieselbe verzichten, wenn ihr das Heirathen lieber ist.

Die Bestimmung des § 56 des Volksschulgesetzes würde mich ebenfalls nicht beirren; es heißt dort allerdings:

„daß angestellte Lehrer sowie deren Witwen und Waisen pensionsberechtigt seien.“

Das erklären wir auch, daß Wittwen und Waisen pensionsberechtigt seien. Es heißt dann weiter im § 56:

„und sind in dieser Beziehung im Allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen zu behandeln.“

Erstens kann sich das Wort „Staatsbeamte“ streng genommen nur auf die Lehrer beziehen und in diesem zweiten Satze sind die Worte:

„Wittwen und Waisen“

nicht wiederholt.

Zweitens kommt in Betracht, daß es heißt:

„im Allgemeinen.“

Darin liegt es eben, daß man eine Abänderung als Ausnahme beschließen kann von demjenigen, was im Allgemeinen für Staatsbeamte, deren Wittwen und Waisen gilt.

Ich glaube also, daß der Paragraph, wie wir ihn beantragen, der Natur der Sache entspricht, mit dem Volksschulgesetze bei genauer Interpretirung nicht im Widerspruche steht und von Ihnen, meine Herren angenommen werden soll.

Landeshauptmann: Ich werde nun den § 70 mit der Fassung, wie ihn Herr Abgeordneter Hämmerle vorgebracht hat, zuerst zur Abstimmung bringen u. zw. sowohl nach der Regierungsvorlage, als nach seinem eventuellen Antrage; dann erst zurückkehren auf den Ausschußtrag, wenn die Anträge des H. Hämmerle gefallen sein sollten.

Herr Hämmerle wünscht den § 70 so stylisirt zu wissen:

„Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Wittwenstand die Pension vorbehalten, oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität.)

Der eventuelle Antrag des Hrn. Hämmerle würde lauten:

„Im Falle der Wiederverehelichung gebührt der Witwe eines Mitgliedes des Lehrerstandes ein zweijähriger Betrag der Pension als Abfertigung.“

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen in dieser Fassung annehmen, wollen sich von den Sitzen gefälligst erheben. (Abgelehnt.)

Ich komme nun zum Antrage des Ausschusses. Er lautet: (Verliest denselben wie oben.)

Jene Herren, welche diesem Antrage des Ausschusses beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: (Verliest die §§ 72, 73, 74, 75, 76, 77 und 78 der Reg.-Vorlage resp. §§ 71, 72, 73, 74, 75, 76 und 77.)

Der § 79 der N.-B. hat zu entfallen.

Regierungsvertreter: Aus dem gleichen Grund muß ich für die Regierungsvorlage das Wort ergreifen, weil sowohl der § 56 des Volksschulgesetzes, als auch die bestehenden Pensionsdirectiven den Wittwen unter den gegebenen Verhältnissen den Anspruch auf das Conductquartal zuweisen.

O. L. G. R. Hammerle: Meine Bemühung für die lebenden Schullehrer ist bis jetzt von einem sehr bescheidenen Erfolge begleitet gewesen; ich will nun versuchen, eine Fürsprache für die todtten einzulegen, vielleicht wird sie einen bessern Ort finden.

Die Gründe, die mich bestimmen zur Wiederherstellung der Regierungsvorlage im ursprünglichen § 79 sind in Kürze folgende:

Erstens, wie der Herr Regierungsvertreter bemerkt hat, entspricht die Anordnung des Paragraphen genau dem Principe, welches im § 56 des Volksschulgesetzes aufgestellt wurde und da muß ich gestehen, daß ich die Ansicht des Berichterstatters durchaus nicht gelten lassen kann, daß die Worte: „nach den für Staatsbeamte geltenden Normen“ sich nicht auch auf die Wittwen und Waisen beziehen. Es ist aber von einer Norm die Rede, welche für Staatsbeamte gilt. Staatsbeamte werden pensionirt und Wittwen und Waisen derselben erhalten eine Pension oder Provision. Es ist eine Sorge für Staatsbeamte, indem man für ihre Hinterbliebenen sorgt.

Von dieser meiner Anschauung kann mich der Umstand nicht abbringen, daß es im § 56 heißt: „im Allgemeinen.“ Ich wüßte keinen Grund aufzufinden, warum gerade die Bestimmung des § 79 nicht unter diesen allgemeinen Begriff gebracht werden sollte.

In zweiter Linie glaube ich bemerken zu sollen, daß voraussichtlich dem Land oder den Gemeinden kein großer Kostenaufwand verursacht wird, indem hoffentlich die Sterblichkeit unter den Schullehrern nicht in unverhältnismäßigen Zahlen bei dem geregelten mäßigen Leben, daß ihnen in Aussicht steht, auftreten dürfte. Weiters ist zu berücksichtigen, daß nicht jedesmal der Kostenaufwand die Gemeinde oder das Land trifft, sondern der Kostenaufwand im Gesetze selbst in anderer Weise gedeckt wird, nämlich durch die Interkalarien, wie Sie sich nach dem Inhalte des § 82 der N.-B. sub Nr. 3 überzeugen können.

Endlich glaube ich doch, meine Herren, daß dieser Paragraph einer Forderung der Humanität bestens entspricht. Dem Erzieher unserer Jugend gebührt ein anständiges Bezüß, aber denken Sie ein wenig an seine Hinterbliebenen.

Bergegenwärtigen Sie sich auf Augenblicke die Lage der Familie eines Schullehrers, der 30 Jahre lang mit 300 fl. gelebt hat, bei seinem Tode!

Ich denke mir diese Lage als höchste Nothlage; in 90 unter 100 Fällen werden Sie keinen Kreuzer, wohl aber Schulden und zahlreiche Kinder finden, weil der Kindersegen eben da am reichsten auftritt, wo er am wenigsten nothwendig ist. Sie erweisen dieser Familie nicht nur ein verdientes Mitleid, Sie reichen ihr ein heiß ersehntes Almosen, wenn Sie in irgend einer Weise dazu beitragen, diese Augenblicke der größten Noth und des Schmerzes etwas zu lindern.

Ich meine daher, daß Sie unbesorgt wegen allfälligen Mehrauslagen den Paragraphen der Regierungsvorlage wieder herstellen sollen. Eventuell würde ich beantragen, anstatt 600 fl. 400 zu setzen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Da keiner der Herren das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Dr. Feß: Der Eingang der Rede des Herrn Abgeordneten Hämmerle ist mit dem Schlusse insofern nicht im Einklang, da er im Eingang bemerkte, er wolle den Todten eine Wohlthat zu weisen, während er am Schlusse uns zubewegen sucht, daß wir das Conductquartal den Lebenden zuweisen.

Ich glaube nun, daß mit einer derartigen Wohlthat einer wirklich armen Familie nicht sehr viel geholfen wäre. Wenn eine arme Lehrer-Familie vorhanden sein wird, so wird die Gemeinde es sein, die dieser armen Familie in der Art unter die Arme greift, wie armen Hinterbliebenen geholfen werden muß. (Ruf: durch Bettel.) Durch das Conductquartal wird ihr ganz gewiß nicht geholfen werden.

Ich glaube nicht, daß die Streichung dieses Paragraphen im Widerspruch steht mit dem Paragraphen 56 und zwar einfach aus dem Grunde nicht, weil der § 56 von gar keiner andern Berechtigung als von der Pensionsberechtigung spricht und das Conductquartal nicht Gegenstand einer Pension und nicht ein Theil einer Pension ist, sondern nur ein Beitrag, den man Hinterbliebenen verstorbenen Beamten zukommen läßt.

Es liegt durchaus nicht ein zwingender Grund vor, daß wir den Hinterbliebenen der Lehrer ein Conductquartal zuweisen sollen.

Regierungsvertreter: Ich bemerke, daß der Herr Berichterstatter den weiteren Zusatz weggelassen hat: „und in dieser Beziehung im Allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen zc.“

Landeshauptmann: Es wird nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hämmerle der § 79 der Reg.-Vorl. nach dem § 78 einzuschalten sein, er lautet: (verliest den § 79 der Reg.-Vorl. mit Zulassung der Ziffer 600 fl.)

Jene Herren, welche diesen Paragraphen eingeschaltet wünschen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Abgelehnt.)

Es entfällt somit dieser Paragraph.

Dr. Feß: (Verliest §§ 80, 81 und 82 der Reg.-Vorl. resp. §§ 78, 79, 80 nach der Fassung der Reg.-Vorlage. Erstere zwei werden ohne Bemerkung angenommen. Bei letzterem entspinnt sich eine Debatte.)

Steu: Wir haben, als wir im letzten Jahre von den Lehrerverorgungsanstalten verhandelt haben, gehört, daß bereits ein Fond zur Versorgung der Lehrer vorhanden sei.

Ich erlaube mir die Frage, ob nicht allenfalls dieser Fond, wenn die Verpflichtungen, die gegenwärtig auf demselben lasten, erloschen sein werden, ob dieser Fond sage ich nicht auch hieher gehören könnte.

Landeshauptmann: Mir ist von diesem Fonde amtlich nichts bekannt; ich weiß, daß der hochw. Bischof erklärt hat, daß derselbe aus einigen tausend Gulden besteht ich kann aber nicht Auskunft geben darüber, ob dieser Fond einem einzigen Zwecke gewidmet ist oder auch zu andern Widmungen benützt werden kann.

Hochw. Bischof: Dieser Fond — ich habe die betreffenden Akten nicht bei mir — besteht aus ungefähr 7000 fl. Er gehört einem bestimmten Kreise von Lehrern. Er war Anfangs von meinem hochw. Vorgänger dem Bischofe von Trient und von dem hochw. Generalvikar Prünster gestiftet und durch Beiträge der Lehrer und mehrerer Ehrenmitglieder vermehrt. Viele Lehrer haben sich verbunden und Statuten aufgestellt, die vom Gubernium genehmiget wurden. Die Lehrer haben seit einem Jahre eine Abänderung dieser Statuten beantragt, aber die Genehmigung noch nicht erwirkt. Es bleiben daher alle diejenigen, die bisher sich zu diesem Vereine verbunden haben und welche jährlich bestimmte Beiträge lieferten, so lange in ihrem Rechte, als noch Theilnehmer daran am Leben sich befinden und bei deren Tode die Wittwen den vertragmäßigen Anspruch auf Pension haben. Es waren in früheren Jahren durch allerlei Umstände die Pensionen sehr beschränkt; die Pensionen mußten auf die Hälfte, ja auf ein Drittel reduziert werden. Ich vorigen Jahre wahr man so glücklich, die ganze Pension mit 36 fl. und die halbe mit 18 fl. auszufolgen. Wie es in dem heurigen Jahre steht, weiß ich nicht, weil ich den Schluß der Kassa noch nicht kenne. Also gegenwärtig kann von diesem als einen allgemeinen Lehrer-Pensionsfond keine Rede sein, weil das Ganze ein abgesonderter, auf den bestimmten Kreis sich beziehender geringer Fond ist. Was mit der Zeit geschehen kann, wird die Zukunft lehren und kann dann später besprochen werden.

D. L. G. R. Hammerle: Ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, nach dem, was ich gehört habe — ich will nicht gerade von diesem Fonde sprechen, aber möglicherweise könnte irgend ein anderes Vermögen bestehen, welches in die Pensionsklasse zu fließen hätte — ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, wenn man im Allgemeinen von jenen Stiftungen sprechen würde, welche ihrer Widmung zufolge der Lehrerpensionsklasse angehören. Es könnten dieß allenfalls Einkünfte von Stiftungen sein, welche der Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Lehrer und deren Wittwen und Waisen gewidmet sind. Jedenfalls wäre dann eine gesetzliche Bestimmung da, wenn sich der Fall der Ausübung des Tutelrechtes des Staates über derlei Stiftungen ergeben sollte. Ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, dießfalls einen Antrag zu stellen.

Mein Antrag würde lauten:

„5. Einkünfte aus Stiftungen u. Fonden, welche der Versorgung dienstuntauglich gewordenener Lehrer, ihren Wittwen und Waisen gewidmet sind.“

Hochw. Bischof: Unter diesen Umständen würde also der vorgenannte Fond hierin einzu beziehen sein?

Das wäre eine große Unbilligkeit gegenüber der Gesellschaft, für die er seine spezielle Wirkung hat und deren Mitglieder zu demselben ihren jährlichen Beitrag leisten.

D. L. G. N. Hämmerle: Mein Antrag bezieht sich auf das Allgemeine und nicht auf einen besonderen Fall.

Aus den Widmungsurkunden wird man ersehen, ob die Lehrer von damals oder auch die Lehrer von jetzt einen Rechts-Anspruch haben. Das ist eine Frage, die aus den Stiftungsurkunden u. s. w. gelöst werden muß. Ich meine, man thut gut daran, wenn man eine gesetzliche Bestimmung aufnimmt, um sie in einem sich ergebenden Falle anwenden zu können; denn es könnte morgen Jemand eine Stiftung für Versorgung der Wittwen und Waisen von Volksschullehrern machen und da müßte man eine Bestimmung haben, nach welcher diese Stiftungen in den Pensionsfond einzubeziehen kämen.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Hr. Berichterstatter das Wort.

Dr. Feß: Der Antrag des Hr. Abgeordneten Hämmerle lautet: (Berliest denselben wie oben.)

So sehr ich für meine Person es als wünschenswerth ansehe, daß die Pensionsklasse für Lehrer zureichliche Mittel erlange, ebenso entschieden muß ich mich als Jurist gegen diesen Antrag erklären; denn ich glaube, daß er eine sehr große und weit gehende Gefahr bezüglich des Eigenthumsrechtes an den Stiftungsgeldern in sich schließen würde.

Wir können unmöglich erklären, daß Erträgnisse von Stiftungen, welche zu schon bestimmten Zwecken gewidmet sind, in eine für Lehrer neu zu gründende Pensionsklasse zu fließen haben, aus welcher Lehrerpensionsklasse in Zukunft die Lehrer selbst, die Wittwen und Waisen derselben ihre Versorgung zu beziehen haben. Das wäre ein offener Eingriff in das Eigenthumsrecht an Stiftungen und Fonden.

Ich erkläre mich entschieden gegen diesen Antrag.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche den Paragraph nach dem Antrage des Ausschusses anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.)

Jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle, lautend:

„5. Einkünfte aus Stiftungen und Fonden, welche der Versorgung diensttauglich gewordener Lehrer, ihrer Wittwen und Waisen gewidmet sind“ anzunehmen gedenken, wollen sich erheben. (Abgelehnt.)

Dr. Feß: (Berliest § 83 der N. B. resp. 81 dann den § 84 der N. B. resp. § 82 lautend nach dem Comité-Antrage: „Ueberschüsse, welche sich in dem Jahres-Einkommen der Pensionsklasse (§ 79—81) ergeben, sind fruchtbringend anzulegen und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahres-Rechnung einzubeziehen“, welche ohne Bemerkung angenommen wurde; ferner § 85 der N. B. resp. § 83 lautend: „Pensionen, welche Mitglieder des Lehrstandes oder Hinterbliebene derselben schon jetzt beziehen, müssen von den bisher zu ihrer Bekleidung Verpflichteten auch fortwährend bezahlt werden.“)

D. L. G. N. H ä m m e r l e: Wenn das Wort „gebühren“ nach der Fassung der Regierungsvorlage stünde, so wäre es mehr entsprechen als das Wort „beziehen.“ Das Wort „gebühren“ bezieht sich auf einen Anspruch. Wenigstens so viel ich Jurist bin, sehe ich ein, daß auch bestehende Ansprüche nicht beseitigt werden dürfen. Wenn ein Mitglied des Lehrstandes an irgend einen Fond bereits gesetzlichen Anspruch hat, weil er z. B. die erforderliche Einlage gemacht hat, so wird der Herr Berichterstatter doch zugeben, daß dieser Anspruch nicht fallen darf. Es wäre dies ebenfalls ein Eingriff in das Privatrecht, welchen das Comité machen würde, indem es sagt: nur jene Pensions-Ansprüche bleiben aufrecht welche Pensionen betreffen, welche bereits bezogen werden. Ich glaube auch andere Ansprüche, müssen aufrecht erhalten werden und dem entspricht das Wort „gebühren“.

Ich stelle daher den Antrag das Wort „gebühren“ wieder herzustellen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Dr. Feß: Das Comité hat ursprünglich in den Uebergangsbestimmungen einen Paragraph beantragt, welcher der Intention des Abgeordneten Hämmerle gerecht werden würde. Nachdem es jedoch wünschenswerth und angemessen sein wird, diesen Paragraph fallen zu lassen, so bin ich allerdings auch der Ansicht, daß das Wort „beziehen“ wegzubleiben habe, und daß auf den § 85 der Regierungsvorlage zurückgegangen werde, weil die Fassung des § in diesem Sinne ihre volle Berechtigung hat.

Die Berechtigung — von der Se. bischöfl. Gnaden gesagt hat — ist von selbst einleuchtend u. liegt darin, daß, wenn eine Pensionsklasse vorhanden ist, auf welche die Lehrer gewisse Ansprüche haben, es uns durchaus nicht einfallen kann, diese zu alteriren.

Landeshauptmann: Ich bringe den § 83 auf Antrag des Hr. Hämmerle nach der Regierungsvorlage zur Abstimmung. Er lautet:

„Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon „jezt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.“

Diejenigen Herren, welche den soeben verlesenen Paragraph in dieser Fassung anzunehmen gesehen, wollen sich gefälligst von ihren Sätzen erheben. (Angenommen.)

Somit entfällt das Wort „beziehen“.

Dr. Feß: (Verliest den § 86 der N. B. resp. § 84, lautend nach dem Comité-Antrag: „Der Landesausschuß nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im § 21 vorgesehene Eintheilung sämtlicher Schulgemeinden vor.“)

D. L. G. N. H ä m m e r l e: Ich bitte ums Wort. Mir scheint bei diesem Paragraph sehr das Comité selbst etwas Unmögliches voraus. Es heißt da: die Landeschulbehörde nimmt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die etc. etc. Nun meine ich, daß bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes die Schulgemeinden noch gar nicht vorhanden sind. Die Schulgemeinde wird erst da sein, wenn die Einschulung geregelt sein wird, und da sagt der § 48 des 2. Gesetzes: „Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.“ Ich würde daher folgende Fassung für diesen Paragraph, der in Verhandlung steht, beantragen:

„sobald die Einschulung im Lande durchgeführt sein wird, hat die im § 21 dieses Gesetzes vorgesehene Eintheilung sämtlicher Schulgemeinden durch die Landeschulbehörde „stattzufinden.“

Ich meine, früher ist dieß eine Unmöglichkeit.

Landeshauptmann: Hr. Abgeordneter Hämmerle beantragt, diesen Paragraph so zu fassen: „sobald die Einschulung u. s. w.“ (Siehe oben.)

Wünscht Niemand mehr das Wort zu nehmen. (Niemand.)

Somit schliesse ich die Debatte und erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Feß: Ich lege auf die Formulirung des Paragraphen in der That kein so bedeutendes Gewicht. Ich glaube, daß die Sache selbst nach der einen oder andern Richtung sich gleich bleiben wird.

Es wird die Landeschulbehörde ein Jahr Zeit haben, um diese Classification vorzunehmen und in einem Jahre wird sie fertig sein, ob nun die Fassung die sein wird oder eine andere, wie sie Hr. Hämmerle beantragt.

Landeshauptmann: Ich bringe zuerst den Abänderungsantrag des Hr. Hämmerle zur Abstimmung; er lautet: (Verliest denselben wie oben.)

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität.)

Jene Herren, welche dem § 84 nach dem Antrage des Comites anzunehmen gedenken, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: Bevor ich zur Verlesung der vorliegenden Paragraphen gehe, erlaube ich mir eine Bemerkung.

Es ist den Herren mitgetheilt worden, in welcher Art der Ausschuss die nachfolgenden Paragraphen beantragt hat. Es haben wiederholt Besprechungen stattgefunden und es hat die Majorität des Ausschusses eine Abänderung der Textirung dieser Paragraphen beantragt.

Ich glaube daher, daß es zweckmäßig u. entsprechend sein wird, wenn ich sämtliche Paragraphen vorlese in der ursprünglich v. Ausschuss beantragten Fassung. Dann werde ich sämtliche Paragraphen vorlesen, wie sie von der von mir erwähnten Majorität des Ausschusses neuerlich beantragt werden. Ihr Unterschied ist einleuchtend und er wird sich bei Verlesung von selbst ergeben. Vielleicht wird der eine oder der andere von den Herrn sich bestimmt finden, zu erklären, ob er in der einen oder andern Richtung Anträge zu stellen habe, oder ob er mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sei oder nicht.

Der § 84 lautet nach der ursprünglichen Fassung: (Verliest die §§ 84, 85, 86 und 87 wie folgt:)

§ 84.

Auf Grund dieser Eintheilung legt jede Bezirksschulbehörde eine Kataster sämtlicher Lehrstellen des Bezirkes an und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §§ 22 bis 40 gebührt. Auf das Einkommen jedoch haben nur jene Mitglieder des Lehrstandes Anspruch, welche ihre Befähigung zum Lehrfache nach den Bestimmungen

des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (29. R. G. B.) nachweisen, und erst von dem Zeitpunkte, als sie diesen Nachweis geliefert haben.

Bereits angestellten Lehrern ist durch die Landesschulbehörde ein Termin zu bestimmen, innerhalb dessen sie den gedachten Nachweis zu liefern haben. Dieser Termin darf den Zeitraum von 3 Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht überschreiten.

§ 85.

Hiebei ist nur jenen bereits definitiv anestellten Mitgliedern des Lehrstandes die erste im (§ 30) bezeichnete Dienstalterszulage zuzugestehen, welche bereits 15 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben. Alle anderen treten erst mit Zurücklegung des fünfzehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Dienstalterszulage.

Auch diese Dienstalterszulage ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die betreffenden Mitglieder des Lehrstandes den im § 84 geforderten Nachweis geliefert haben.

§ 86.

Die auf den erwähnten Kataster (§ 84) gegründete Regulirung der Bezüge muß spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§ 87.

Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionisten zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach (§ 78) zu entrichtende Beitrag bei der Kasse des Schulbezirkes in Vorschreibung zu bringen. Bei bereits angestellten Mitgliedern des Lehrstandes beginnt die bei der Versetzung in den Ruhestand annehmbare Dienstzeit (§ 60) mit dem Zeitpunkte, von welchem an ihnen das Einkommen nach den §§ 22 bis 39 zugewiesen wird.

Das gleiche gilt bezüglich der Ausmessung der Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen.

Allfällig bereits gegenwärtig bestehende Pensions- oder Versorgungsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dieses ist die Fassung nach dem ursprünglichen Antrage. An Stelle dieses Antrages werden von der Majorität des Ausschusses nachstehende Paragraphe beantragt, laufend:

§ 85.

Die Mitglieder des Lehrstandes, welche vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an angestellt werden, so wie jene dann bereits angestellten Mitglieder des Lehrstandes, welche durch eine vor der Lehrerprüfungs-Commission abzulegende Prüfung ihre Befähigung zum Lehramte nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 darthun, haben und zwar die ersteren vom Tage ihrer Anstellung, die letzteren von dem Zeitpunkte der von ihnen mit Erfolg abgelegten Prüfung, Anspruch auf das Einkommen nach den §§ 22 bis 39 dieses Gesetzes.

Bereits angestellte Mitglieder des Lehrstandes haben auf dieses Einkommen jedoch auch dann Anspruch, wenn die Landesschulbehörde nach Ablauf eines Jahres von der Wirksamkeit dieses Gesetzes, dieselben ohne Ablegung einer Prüfung mit Rücksicht auf ihre Leistungen und insbesondere auf den Zustand ihrer Schulen als zur ferneren Ausübung des Lehramtes (§ 53 des Volksschulgesetzes

vom 14. Mai 1869) für geeignet erklärt und zwar beginnt der Anspruch für diese Mitglieder des Lehrstandes auf das Einkommen nach den §§ 22 bis 39 mit dem Zeitpunkte der eben erwähnten Erklärung.

§ 86.

Schon definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes ist die erste im § 30 bezeichnete Dienstalterszulage dann zuzugestehen, wenn sie bereits 15 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolg gewirkt haben.

Alle Andern treten erst mit Zurücklegung des fünfzehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Dienstalterszulage.

Der Anspruch auf die Dienstalterszulage ist übrigens an die Voraussetzung geknüpft, daß die betreffenden Mitglieder des Lehrstandes den im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Anforderungen entsprechen haben.

§ 87.

Spätestens innerhalb zweier Jahre nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes hat auf Grund der Classeneinteilung der Schulgemeinden (§ 21) jede Bezirksschulbehörde einen Kataster sämtlicher Lehrstellen des Bezirkes anzufertigen und der Landesschulbehörde vorzulegen, in welchem die Bezüge festzustellen sind, welche jedem Inhaber eines Lehramtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den im § 85 gemachten Vorbehalten gebühren.

§ 88.

Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionskasse zu beginnen. Bei der Regulierung der Bezüge eines jeden Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach § 79 zu entrichtende Beitrag bei der Kasse, an welcher er sein Einkommen zu beziehen hat, in Vorschreibung zu bringen.

Rücksichtlich der bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits definitiv angestellten Mitglieder des Lehrstandes tritt die Pensionsfähigkeit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes dann und in der Weise ein, daß, wenn sie unter den Voraussetzungen des § 85 nebst einer früheren wenigstens 10jährigen Dienstzeit noch weitere fünf Jahre in entsprechender Dienstleistung zugebracht haben, ihnen die Dienstzeit bis zu dem Zeitpunkte, an welchem Sie nach § 85 in das Einkommen nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 39 eintreten, zur Hälfte angerechnet wird. Dasselbe gilt bezüglich der Versorgungsansprüche ihrer Angehörigen.

In allen andern Fällen gilt bezüglich der bereits angestellten Mitglieder des Lehramtes lediglich der Zeitpunkt, von welchem an dieselben das Dienstes-Einkommen nach dem gegenwärtigen Gesetze beziehen, als Beginn der anrechenbaren Dienstzeit.

Ich glaube, man sollte zunächst die Pensionsfähigkeit und die Gehalte auseinander halten, man sollte sich einigen, welche Lehrer in die Gehalte einzutreten haben und in welcher Art die Pensionsfähigkeit der Lehrer zu gestatten sei.

Landeshauptmann: Die soeben verlesenen Anträge sind sehr weitgehend und durchaus abweichend von dem, was der Ausschuß uns früher mittheilte. Sie kommen so plötzlich heran,

Daß sie der h. Versammlung früher nicht mitgetheilt werden konnten u. deshalb dieselbe auch nicht die Gelegenheit hatte, sich darüber eingehender zu besprechen. Ich muß deshalb die Verhandlung über diese Paragraphe heute aufschieben und werde dieselbe an einem anderen Tage vornehmen lassen, wenn sämtliche Herren diese weitgehenden Anträge lithographirt besitzen werden, um mit sich selbst zu Rathe gehen zu können.

Ich schließe somit die Sitzung. Vorerst kann ich nicht bestimmen, wann ich die jetzt unterbrochene Verhandlung über den vorliegenden Gesekentwurf wieder werde aufnehmen können.

Für morgen und zwar um 4 Uhr Nachmittags bestimme ich die nächste Sitzung mit folgenden Berathungsgegenständen:

Dritte Lesung des bereits beschlossenen Volksschulgesetzes, weil wir heute die dritte Lesung unterlassen haben, um nicht den Gang der Verhandlung zu unterbrechen.

Ferner noch folgende Anträge des Landesausschusses, nämlich betreffs des Beschlusses des h. Landtages, wornach durch freiwillige Beiträge die Mittel geschaffen werden sollen, die Auslagen für die Irrenanstalt Balduna zu erleichtern.

Der Landesausschuß hat in dieser Beziehung einen andern Vorschlag zu bringen, nämlich einer freiwilligen Sammlung eher eine Wohlthätigkeitslotterie im Lande unterzustellen.

Ferner habe ich das Präliminare für den Landeskulturfond; das Präliminare, welches vom Landesausschuß geprüft vorliegt, betreffend den Landesfond.

Dann den selbstständigen Antrag des Herrn Hirschbühl um Gewährleistung beim Viehverkauf Weiteres kann vorkommen der Landesausschußbericht über die Rechnung der Vermoosergelder in den Bezirken Bludenz und Feldkirch. Die Rechnungen sind eingelangt und vom Ausschub durchgesehen worden.

Ferner die Berichte des Petitionskomite über das Gesuch der Gemeinde Koblach um Bewilligung des Grundverkaufes; über das Gesuch der Wagnerischen Buchhandlung um eine Subvention; soferne der Bericht angefertigt ist, auch der Bericht über die Subvention des botanischen Gartens beim F. L. Gymnasium in Feldkirch.

D. L. G. R. Hammerle: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Rheinkorrektion schon geraume Zeit auf der Tagesordnung steht. Es sind sehr viele Gemeinden bei der Sache interessirt und ich würde das Ansuchen stellen, wenn möglich diesen Gegenstand morgen auf die Tagesordnung zu stellen, da demselben seit geraumer Zeit der Vorrang zukäme. Es dürfte vielleicht auch ein Komite zu bestellen sein denn bei weiterer Verzögerung würde die Sache vielleicht aufs künftige Frühjahr verschoben bleiben.

Landeshauptmann: Ich werde trachten, dem zu entsprechen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr Abends.)